

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
<b>1</b>		<b>Auffanggebührentatbestand</b>	
	1.	Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist längstens bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, eine Gebühr zu erheben.	2,55 - 10.225
	2.	hiervon sind gebührenbefreit:	
	2.1.	Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts	
	2.2.	Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	
	2.3.	a) mündliche Auskünfte	
	2.3.	b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien	
	2.4.	Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen	
	2.5.	Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	
	2.6.	Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln	
	2.7.	Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen	
	2.8.	Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen	
	2.9.	Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe	
	2.10.	Amtshandlungen in Gnadensachen	
	2.11.	Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens	
	2.12.	Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden	
	2.13.	Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids	
	2.14.	Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung	
	3.	Die Gebührenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Unternummer 2 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist.	
<b>2</b>		<b>Abfallrechtliche Angelegenheiten</b>	
	1.	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)	
	1.1.	Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG für gewerbliche Sammlungen	50 - 1.500
	1.2.	Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss von der Entsorgungspflicht oder zu dessen Widerruf nach § 20 Abs. 2 KrWG	
	1.2.	nach Zeitaufwand mindestens	50 - 500
	1.3.	Befreiung nach § 26 Abs. 3 KrWG von den Verpflichtungen nach §§ 50 und 54 KrWG	100 - 2.500
	1.4.	Zulassung von Ausnahmen nach § 28 Abs. 2 KrWG	100 - 5.000
	1.5.	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KrWG, ggf. einschließlich der Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	100 - 5.000
	1.6.	Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG	100 - 5.000
	1.7.	Verpflichtung zur Beseitigung von Abfällen durch Mineralgewinnungsbetriebe und Bestimmung des Inhalts der Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 KrWG	100 - 5.000
	1.8.	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. DepV	750 - 150.000
	1.9.	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. DepV	750 - 50.000
	1.10.	Entscheidung über eine Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 19 DepV	500 - 5.000
	1.11.	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens	50 - 300
	1.12.	Entscheidung über Anträge bei Zustimmungsvorbehalten gemäß Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbescheid nach § 35 KrWG	50 - 2.500
	1.13.	Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 36 Abs. 3 KrWG und § 37 Abs. 2 KrWG (bei vorzeitigem Beginn)	50 - 2.500
	1.14.	Auflagen nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach Erteilung der Genehmigung nach § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG i. V. m. DepV	50 - 2.500
	1.15.	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 KrWG i. V. m. DepV	10 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.9., 1.10.
	1.15.	Verlängerung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG	150 - 500
	1.16.	Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen für bereits bestehende Deponien sowie Untersagung des Betriebs nach § 39 Abs. 1 KrWG i. V. m. DepV	50 - 5.000
	1.17.	Amtshandlungen nach § 40 KrWG	
	1.17.1.	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zur beabsichtigten Stilllegung von Deponien und Anlagen sowie Anordnung der Rekultivierung und sonstiger Vorkehrungen bei stillgelegten Deponien nach § 40 Abs. 2 KrWG i. V. m. DepV	250 - 5.000
	1.17.2.	Feststellung der endgültigen Stilllegung einer Deponie nach § 40 Abs. 3 KrWG i. V. m. DepV	100 - 2.500
	1.17.3.	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5 KrWG i. V. m. DepV	100 - 2.500
	1.18.	Überwachung der Abfallentsorgung nach § 47 Abs. 1 KrWG Anmerkung: Die Gebühr ist zu erheben, wenn eine Überwachung zu Beanstandungen geführt hat.	
	1.18.1.	Örtliche Überprüfung von Abfallentsorgungsanlagen	50 - 1.500
	1.18.2.	übrige Maßnahmen der Überwachung	50 - 1.500
	1.18.3.	Entscheidung über die Art der Beseitigung/Verwertung von Abfällen	50 - 500
	1.19.	Anordnung von kostenpflichtigen Überprüfungen für Verwertungs- und Beseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden nach § 47 Abs. 4 KrWG	50 - 2.500
	1.20.	Einstufung eines Abfalles im Einzelfall nach § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 3 Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV	50 - 1.500
	1.21.	Verpflichtung zur Register- und Nachweisführung gem. § 51 Abs. 1 KrWG	50 - 500
	1.22.	Anzeigeverfahren nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler, Makler nicht gefährlicher Abfälle	50 - 1.500
	1.23.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler, Makler gefährlicher Abfälle (ggf. i. V. m. §§ 7 bis 9 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV))	100 - 10.000
	1.24.	Behördliche Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 3 EfbV	150 - 40.000
	1.25.	Entzug des Zertifikates und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens / Untersagung der weiteren Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 56 Abs. 8 KrWG	250 - 5.000
	1.26.	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Abs. 2 KrWG	50 - 1.000
	1.27.	Aufforderung zur Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 60 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	50 - 1.000
	1.28.	Anordnungen zum Vollzug des KrWG und der auf Grundlage des KrWG erlassenen Verordnungen nach § 62 KrWG	50 - 25.000
	1.29.	Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 72 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG	500 - 1.500
	2.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. Nr. L 190 S. 1, ber. ABl. Nr. L 299 S. 50 und ABl. 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 135/2012 vom 16.02.2012 (Abl. Nr. L 46 S. 30) und aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der o. g. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 626 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	2.1.	Notifizierungsverfahren nach Art. 4 bis 13 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 i. V. m. AbfVerbG	100 - 20.000
	2.2.	Änderungen im Notifizierungsverfahren nach Zustimmung nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	100 - 1.000

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	2.3.	Widerruf der Zustimmung zur Verbringung nach Art. 9 Abs. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	500 - 5.000
	2.4.	Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG	100 - 2.500
	3.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	
	3.1.	Anordnung kürzerer Zeitabstände für Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5 AbfKlärV	100 - 1.500
	3.2.	Anordnung der Analyse weiterer Inhaltsstoffe bei der Klärschlammuntersuchung /und/oder der Verkürzung des Abstandes der Untersuchungen nach § 5 Abs. 5 AbfKlärV	100 - 1.500
	3.3.	Anordnung der Analyse weiterer Inhaltsstoffe bei der Klärschlammuntersuchung /und/oder der Verkürzung des Abstandes der Untersuchungen nach § 6 Abs. 2 AbfKlärV	100 - 1.500
	3.4.	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 33 Abs. 1 AbfKlärV	100 - 2.500
	3.5.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm nach § 15 Abs. 6 AbfKlärV	50 - 500
	3.6.	Durchführung eines Lieferscheinverfahrens nach § 17 AbfKlärV	25 - 150
	3.7.	Durchführung eines Voranzeigeverfahrens nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV ohne nachfolgende Klärschlammaufbringung	10 - 50
	4.	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)	
	4.1.	Genehmigung eines Systems nach § 18 Abs. 1 VerpackG	5.000 - 30.000
	4.2.	Nachträglicher Erlass von Nebenbestimmungen und/oder Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 und 4 VerpackG	100 - 1.000
	4.3.	Widerruf der Genehmigung nach § 18 Abs. 3 VerpackG	5.000 - 15.000
	4.4.	Anordnung der Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (VE) nach § 10 Abs. 4 Satz 2 VerpackV	250 - 1.000
	4.5.	Prüfung der Nachweise nach Anhang I Nr. 2 Abs. 3, Nr. 3 Abs. 3 und 4 und Nr. 4 VerpackV	500 - 10.000
	5.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	
	5.1.	Zulassungen, Anordnungen bzw. Untersagungen nach den §§ 3, 4, 6, 7, 9, 9a und 13a BioAbfV	200 - 5.000
	5.2.	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8a BioAbfV	100 - 2.500
	5.3.	Freistellung nach § 10 Abs. 2 BioAbfV	100 - 1.000
	5.4.	Widerruf der Freistellung nach § 10 Abs. 2 BioAbfV	250 - 500
	5.5.	Befreiung von Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3 BioAbfV	100 - 1.000
	6.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	6.1.	Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit der Nachweiserklärungen nach § 4 Satz 2 und 3 NachwV i. V. m. § 19 NachwV	25 - 250
	6.2.	Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 1 oder des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 NachwV i. V. m. § 19 NachwV	150 - 2.500
	6.3.	Prüfung privilegierter Nachweiserklärungen nach § 7 NachwV i. V. m. § 19 NachwV	100 - 2.500
	6.4.	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 5 NachwV oder des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 NachwV i. V. m. § 6 Abs. 5 und § 19 NachwV	150
	6.5.	Fristverlängerung oder andere nachträgliche Änderungen von bestehenden Entsorgungsnachweisen oder Sammelentsorgungsnachweisen	75
	6.6.	Freistellung des Abfallentsorgers nach § 7 Abs. 3 NachwV	100 - 10.000
	6.7.	Nachträgliche Auflagen zur Sicherstellung der Freistellungsvoraussetzungen nach § 7 NachwV	50 - 150
	6.8.	Anordnung oder Widerruf nach § 8 NachwV	50 - 500
	6.9.	Anforderung von Angaben für einen unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitschein oder eine sonstige Mengenmitteilung nach §§ 10 ff. NachwV	10 - 75
	6.10.	Prüfung und Bearbeitung eines Begleitscheines nach §§ 10 ff. NachwV i. V. m. § 19 NachwV	
	6.10.	- in Zuständigkeit als Erzeugerbehörde (pauschal pro Begleitschein)	7
	6.10.	- in Zuständigkeit als Entsorgerbehörde (mengengestaffelt)	7 - 50
	6.10.	- Stornierung / Streichung (pauschal pro Begleitschein)	10
	6.11.	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen § 6 Abs. 1 und 3 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3), § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 4 oder § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	25 - 50
	6.12.	Zulassung der Nachweisführung bei Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften nach § 14 NachwV	25 - 5.000
	6.13.	Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 NachwV	50 - 5.000
	6.14.	Prüfung von Listennachweisen oder sonstigen Nachweisen über die entsorgten Abfallarten und Abfallmengen bei Befreiung nach § 26 NachwV	50 - 2.500
	6.15.	Vergabe einer Kennnummer nach § 28 NachwV	25
	6.16.	Bearbeitung der Verfahrensbevollmächtigung und/oder Kostenübernahme (Beauftragung) im Nachweisverfahren	25 - 50
	6.17.	Prüfung von Registern nach §§ 23, 24, 25 NachwV, wenn die Prüfung ergibt, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt werden	50 - 2.500
	6.18.	Ermäßigung für EMAS-Betriebe Ist ein Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Abt. EG Nr. L 342 S. 1) registriert, ermäßigt sich die Gebühr nach Unternehmern 6.2., 6.3., 6.5., 6.10., 6.14., 6.15. und 6.16. um 20 %.	
	6.19.	Ermäßigung für ISO 14001-Unternehmen Verfügt ein Unternehmen über eine ISO 14001 - Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Unternehmern 6.2., 6.3., 6.5., 6.10., 6.14., 6.15. und 6.16. um 20 %, soweit die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Behördenabfrage nachgewiesen ist und eine Versicherung vorliegt, seine Umweltleistungen kontinuierlich zu verbessern und eine entsprechende Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu führen.	
	7.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)	
	7.1.	Anerkennung eines Fachkundelehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EfbV	250 - 1.500
	7.2.	Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach § 9 Abs. 3 EfbV	100 - 250
	7.3.	Verpflichtung einer technischen Überwachungsorganisation zum Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens nach § 26 Abs. 1 EfbV	250 - 2.500
	7.4.	Widerruf der Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 12 Abs. 4 EfbV	250 - 2.500
	7.5.	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 16 Satz 2 EfbV	100 - 500
	8.	Amtshandlungen aufgrund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (BAnz.Nr. 178 S. 10909)	
	8.1.	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie je Mitgliedsbetrieb	250 - 1.000
	8.2.	Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	2.500 - 40.000
	8.3.	Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 3 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	2.500
	8.4.	Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens nach § 12 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	100 - 500

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	9.	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	
	9.1.	Anerkennung von Fachkundefahrgängen nach § 5 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV	250 - 1.500
	10.	Amtshandlungen aufgrund der AltöVverordnung (AltöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	
	10.1.	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AltöV	100 - 250
	10.2.	Vorschreiben einer bestimmten Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöV	100 - 250
	11.	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)	
	11.1	Anerkennung eines Fachkundefahrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV	250 - 1.500
	11.2	Anordnung zur Bestellung mehrerer Abfallbeauftragte nach § 3 AbfBeauftrV	50 - 250
	11.3.	Zulassung eines externen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 5 AbfBeauftrV	50 - 250
	11.4.	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 7 AbfBeauftrV	50 - 500
	12.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	12.1.	Nachforderung eines Verwertungs- und Verbleibnachweises (§ 4 AltfahrzeugV i. V. m. § 27a StVZO)	50
	12.2.	Erlaubnis der Überlassung einer Restkarosserie an sonstige Anlagen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AltfahrzeugV	50 - 250
	12.3.	Überprüfungen und Entscheidungen gemäß Nr. 5 des Anhangs zur AltfahrzeugV	50 - 2.500
	13.	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesezt - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)	
	13.1.	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 BattG	1.000 - 25.000
	14.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)	
	14.1.	Zulassung von Ausnahmen, Festsetzungen, Fristverlängerungen nach § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 5 Satz 3 und Satz 7, § 8 Abs. 6, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 5 Satz 3 DepV	250 - 5000
	14.2.	Anerkennung von Fachkundefahrgängen nach § 4 DepV	250 - 1.500
	14.3.	Abnahme von für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen der Deponie oder von Deponieabschnitten nach § 5 DepV	250 - 1.500
	14.4.	Anordnungen nach § 12 Abs. 5 DepV	125 - 1.500
	14.5.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a DepV	
	14.5.1.	Deponien der Klassen III und IV	8.400
	14.5.2.	Deponien der Klasse II	5.600
	14.5.3.	Deponien der Klasse I	4.700
	14.5.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 3 S. 2 DepV, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes durchgeführt werden muss	30 v.H. der Gebühr zu 14.5.1., 14.5.2. oder 14.5.3.
	14.5.5.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABI. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 14.5.1., 14.5.2. und 14.5.3. um 30 %	30 v.H. der Gebühr zu 14.5.1., 14.5.2. oder 14.5.3.
	14.6.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 4 DepV	250 - 5.000
	15.	Amtshandlungen aufgrund des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert das Gesetz vom 16. Juli 2014 (Amtsbl. I S. 326)	200 - 5.000
	16.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	
	16.1.	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 GewAbfV	50 - 500
	17.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 26 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	
	17.1.	Anordnungen nach § 6 Abs. 6 AltholzV	50 - 500
	18.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV) vom 13. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) in der jeweils geltenden Fassung	
	18.1.	Anordnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 PflanzAbfV	50 - 250
	19.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABI. Nr. L 158 S. 7, ber. ABI. Nr. L 229 S. 5), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 757/2010 vom 24.08.2010 (ABI. Nr. L 223 S. 29)	
	19.1.	Ausnahmezulassung nach Art. 7 Abs. 4 Unterpunkt b) der Verordnung (EG) Nr. 850/2004	250 - 2.500
<b>3</b>		<b>Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien, elektronische Dateien, Bildnutzungsrechte</b>	
	1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und Ähnliches, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	
	1.1	für jede angefangene Seite	2,04
	1.2.	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,10
	2.	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 121 Unternummer 2. erhoben.	
	3.	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, Zeugnis und Ähnliches), soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	
	3.1.	für die erste Seite	3,37
	3.2.	für jede weitere Seite	1,02
	4.	Durchschriften	
	4.1.	je angefangene Seite	1,02
	5.	Fotokopien und andere Vervielfältigungen, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	
	5.1.	Positive (schwarze Schrift auf weißem Grund)	
	5.1.1.	DIN A 5 je Seite	0,71
	5.1.2.	DIN A 4 je Seite	0,71
	5.1.3.	DIN A 3 je Seite	1,12
	5.2.	Negative (weiße Schrift auf schwarzem Grund)	
	5.2.1.	DIN A 5 je Seite	0,76
	5.2.2.	DIN A 4 je Seite	0,76
	5.2.3.	DIN A 3 je Seite	1,02
	5.3.	Kopien von Karten (schwarz/weiß) im Format	
	5.3.1.	≤ DIN A 4	0,76
	5.3.2.	≤ DIN A 3	1,53
	5.3.3.	≤ DIN A 2	3,06

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	5.3.4.	≤ DIN A 1	6,12
	5.3.5.	> DIN A 1	12,24
	5.4.	Kopien von Karten (farbig) im Format	
	5.4.1.	≤ DIN A 4	1,53
	5.4.2.	≤ DIN A 3	3,06
	5.4.3.	≤ DIN A 2	6,12
	5.4.4.	≤ DIN A 1	12,24
	5.4.5.	> DIN A 1	24,48
	6.	Erstellung elektronischer Aktenauszüge (PDF-Dateien)	
	6.1.	je Seite	0,30
	7.	Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien (Excel-Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u. ä.)	3
	8.	Anfertigung von Scans in Selbstbedienung	
	8.1.	je Scan	0,15
	9.	Anfertigung von Ausdrucken in Selbstbedienung (schwarz/weiß) im Format	
	9.1.	DIN A 4 je Seite	0,15
	9.2.	DIN A 3 je Seite	0,20
	10.	Anfertigung von Ausdrucken in Selbstbedienung (farbig) im Format	
	10.1.	DIN A 4 je Seite	0,50
	10.2.	DIN A 3 je Seite	1
	11.	Einräumung von Bildnutzungsrechten	bis 30
<b>5</b>		<b>Amtshandlungen zum Vollzug des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes - HeimG SL</b>	
	1.	Beratung	
	1.1.	Allgemeine Beratung nach § 3 HeimG SL	gebührenfrei
	1.2.	Beratung nach § 3 Nr. 3 HeimG SL auf Antrag von Personen und Trägern, die die Schaffung von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b HeimG SL anstreben, bei der Planung der Einrichtungen in Bezug auf ein konkretes Vorhaben, sofern sie baurechtlicher Natur ist und damit den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet, es sich also nicht um Auskünfte einfacher Art handelt	0 - 1.000 je nach Zeitaufwand
	1.3.	Beratung nach § 3 Nr. 3 HeimG SL auf Antrag von Personen und Trägern, die Einrichtungen nach § 1a oder § 1b HeimG SL betreiben, bei dem Betrieb der Einrichtungen, sofern sie baurechtlicher Natur ist und damit den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet, es sich also nicht um Auskünfte einfacher Art handelt	0 - 1.000 je nach Zeitaufwand
	2.	Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung	
	2.1.	nach § 4 Abs. 1 HeimG SL	30 je angezeigten Einrichtungsort
		mindestens	300
	2.2.	nach § 4 Abs. 3 HeimG SL	
	2.2.1.	Änderung der Art von Einrichtungsorten oder der angezeigten Platzzahl	½ der Gebühr zu 2.1.
	2.2.2.	erstmalige Anzeige der Einrichtungsleitung und/oder der Pflegeeinrichtung (verantwortliche Pflegekraft)	75
	2.2.3.	Wechsel in der Einrichtungsleitung und/oder der Pflegeeinrichtung (verantwortliche Pflegekraft)	75
	2.3.	nach § 4 Abs. 5 Satz 1 HeimG SL	200
	2.4.	nach § 4 Abs. 5 Satz 3 HeimG SL - Änderung der Nutzungsart und Konzeption der Einrichtung	100
	3.	Erteilung einer Ausnahme vom Annahmeverbot gemäß § 8 Abs. 5 HeimG SL	
	4.	Festsetzung einer Anpassungsfrist/Erteilung einer Befreiung auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 10 HeimG SL	250
	5.	Bescheid über die Duldung einer Überwachungsmaßnahme gemäß § 11 Abs. 3 HeimG SL	250
	6.	Überwachung einer Wohn- und Betreuungsform nach § 11 HeimG SL. Überwachung der Mängelbeseitigung ab zweiter Nachschau	200 - 2.000
	7.	Erteilung einer Anordnung gemäß § 13 HeimG SL, je zu beseitigenden Mangel	250
		mindestens	500
	8.	Erteilung eines Beschäftigungsverbot gemäß § 14 HeimG SL	300
	9.	Einsetzung einer kommissarischen Leitung gemäß § 14 Abs. 2 HeimG SL	500
	10.	Untersagung bzw. vorläufige Untersagung des Betriebs gemäß § 15 HeimG SL	1.000
	11.	Erteilung einer Befreiung gemäß § 17 Abs. 1 HeimG SL oder einer Dauerbefreiung gemäß § 17 Abs. 2 HeimG SL	500
<b>7</b>		<b>Anlagen, genehmigungsbedürftige</b>	
	1.	Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgen.	
	1.1.	für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sowie für Änderungen an diesen Anlagen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	
	1.1.1.	bei Investitionskosten bis zu 80.000.000 Euro	4/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 8.000
	1.1.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	2/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 1.600.000
	1.2.	für Änderungen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	
	1.2.1.	bei Investitionskosten bis zu 40.000.000 Euro	2/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 4.000
	1.2.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von 800.000 Euro
	1.2.3.	Bei Anlagen, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen, ist für die Gebührentatbestände nach den Unternummern 1.1. bis 1.2.2. ein Gebührenaufschlag zu erheben von	15 v. H.
	1.3.	für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, sowie für Änderungen an diesen Anlagen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	
	1.3.1.	bei Investitionskosten bis zu 40.000.000 Euro	2/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 4.000
	1.3.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 800.000
	1.4.	für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, sowie für Änderungen an diesen Anlagen (§ 16 Abs. 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	
	1.4.1.	bei Investitionskosten bis zu 20.000.000 Euro	1/10 v. H. dieser Kosten, mindestens 2.000
	1.4.2.	bei weiteren Investitionskosten zusätzlich	1/20 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von 400.000

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	1.5.	Ermäßigung für EMAS-Betriebe Ist eine Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) <i>[zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2006 (ABl. EG Nr. L 32 S. 4)]</i> registriertes Unternehmens, ermäßigt sich die Gebühr nach Unternehmensnummern 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. um 30 %.	
	1.6.	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG	10 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4., Investitionskosten
	1.7.	In den Gebühren nach den Ziffern 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. ist die Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlussabnahmen nicht enthalten.	
	1.7.1.	Wird die Genehmigung in Form von Teilgenehmigungen (§ 8 BImSchG) erteilt, sind der Berechnung der Gebühr die entsprechenden Teilinvestitionskosten zugrunde zu legen. Die Berechnung erfolgt im Übrigen nach Unternehmensnummer 1.	
	1.8.	Versagung der Genehmigung	½ der Gebühr zu 1.1, 1.2, 1.3, oder 1.4
	1.9.	Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG	¼ bzw. ⅓ der Gebühr zu 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4.
	1.10.	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 BImSchG	1/5 der Gebühr zu 1.9. mindestens 200
	1.11.	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG und Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG	½ bis ¾ der Gebühr zu 1.2. bzw. 1.4.
	1.12.	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG und Bestätigung der Anzeige	150 - 2.500
	1.13.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	511 - 5.112
	1.14.	Nachträgliche Anordnung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 17 BImSchG	102 - 2.556
	1.15.	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung	102 - 2.556
	1.16.	Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 BImSchG	102
	1.17.	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	102 - 2.556
	1.18.	Prüfung einer Anzeige nach § 23a Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG und Bestätigung / Veröffentlichung nach § 23a Abs. 2 BImSchG	1/2 bis 3/4 der Gebühr zu 1.2 bzw. 1.4
	1.19.	Genehmigungen nach § 23b BImSchG in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgen für die Errichtung und den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind	entsprechend zu 1.3
	1.20.	Anordnung bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 24 BImSchG	102 - 1.533
	1.21.	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25 BImSchG	102 - 2.556
	1.22.	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26 oder 28 BImSchG	102 - 1.533
	1.23.	Anordnung der kontinuierlichen Ermittlung bestimmter Emissionen und Immissionen nach § 29 BImSchG	102 - 1.533
	1.24.	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 Abs. 1 BImSchG	102 - 1.533
	1.25.	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG	1. v.H. der Entschädigungs-summe mindestens 102
	1.26.	Maßnahmen der Überwachung nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben)	25,50 - 511
	1.27.	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3 BImSchG	25,50 - 511
	1.28.	Vor-Ort-Besichtigungen nach § 52a BImSchG	
	1.28.1.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der höchsten Risikostufe zugeordnet ist	8.400
	1.28.2.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der mittleren Risikostufe zugeordnet ist	5.600
	1.28.3.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der niedrigsten Risikostufe zugeordnet ist	4.700
	1.28.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigung durchgeführt wird	30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.26.1., 1.26.2. oder 1.26.3.
	1.28.5.	Ermäßigung für EMAS-Betriebe Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 1.28.1., 1.28.2. und 1.28.3. um 30 %.	30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.28.1., 1.28.2. oder 1.28.3.
	1.29.	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs.2 BImSchG	153
	1.30.	Anordnung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	153
	1.31.	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Störfallbeauftragten nach § 58a Abs.2 BImSchG	153
	1.32.	Anordnung zur Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten nach § 58c Abs.1 BImSchG	153
	1.33.	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG	250 - 1.000
	2.	Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	
	2.1.	Ausnahmen nach § 22 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen [Überschrift geändert in „kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)]) in der jeweils geltenden Fassung. Werden Sammelausnahmegenehmigungen beantragt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte	150 - 500
	2.2.	Ausnahmen nach § 19 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	255 - 1.022
	2.3.	Fristverlängerung für Anlagen nach § 2 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	102 - 511
	2.4.	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	
	2.4.1.	Gestattung, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt gemäß §1 Abs. 2	200 - 600
	2.4.2.	Anordnung zur Bestellung von mehreren Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten gemäß § 2	150 - 500
	2.4.3.	Gestattung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 4	150 - 500
	2.4.4.	Gestattung zur Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 5	200 - 600
	2.4.5.	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten gemäß § 6	300 - 700
	2.4.6.	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 7 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1	200 - 500
	2.4.7.	Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 7 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1	50 v. H. der Gebühr zu 2.4.6.
	2.4.8.	Umschreibung einer bestehenden Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 7 Nr. 2 oder § 9 Abs. 1	20 v. H. der Gebühr zu 2.4.6.
	2.4.9.	Entscheidung über die Anerkennung der Fachkunde gemäß § 8 Abs. 1	200 - 500
	2.4.10.	Entscheidung über die Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten gemäß § 8 Abs. 2	200 - 500
	2.5.	Ausnahmen nach § 6 der Siebten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	40,90 - 255
	2.6.	Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	100
	2.7.	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung -[aufgehoben durch § 7 Satz 2 und ersetzt durch die Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289)] 11. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	
	2.7.1.	Ausnahmen nach § 3 Abs. 2	50 - 500

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	2.7.2.	Ausnahmen nach § 6	100 - 1.000
	2.8.	Durchführung der Störfallverordnung (12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	
	2.8.1.	Auferlegung der Pflichten der oberen Klasse nach § 1 Abs. 2	150 - 3.000
	2.8.2.	Prüfung der Anzeige eines Betriebsbereichs nach § 7 Abs. 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern die Prüfung im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren erfolgt.	100 - 1.000
	2.8.3.	Prüfung der Anzeige der Änderung eines Betriebsbereichs nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3. Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern die Prüfung im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren erfolgt.	200 - 1.000
	2.8.4.	Prüfung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8	300 - 3.000
	2.8.5.	Entgegennahme und Prüfung eines Sicherheitsberichts und ggf. Mitteilung über das Ergebnis an den Betreiber (§ 9 Abs. 4 und Abs. 5, § 13)	500 - 5.000
	2.8.6.	Entscheidung über einen Antrag bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht offenlegen zu müssen (§ 11 Abs. 6)	200 - 2.000
	2.8.7.	Feststellung des Domino-Effekts (§ 15 Abs. 1)	250 - 1.000
	2.8.8.	Prüfung von Mitteilungen nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2	100 - 500
	2.8.9.	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige eines bestehenden Betriebsbereichs (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3)	200 - 2.000
	2.9.	Ausnahmen nach § 18 [§ 18 der Störfall-Verordnung aufgehoben durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1591)] der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	25,50 - 1.533
	2.10.	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung	
	2.10.1.	Bearbeitung der Anzeige über die Unverhältnismäßigkeit von KWK-Maßnahmen nach § 12	100 - 1.000
	2.10.2.	Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen	100 - 500
	2.10.3.	Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Quecksilbermessungen (§ 21 Abs. 5)	100 - 1.000
	2.10.4.	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 26 Abs. 1)	500 - 5.000
	2.11.	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung - 17. BImSchV	
	2.11.1.	Zulassung von Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 bis 4 geforderten Maßnahmen und Dokumentationen (§3 Abs. 5)	100 - 1.000
	2.11.2.	Zulassung von Ausnahmen von den in § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 bis 3 geforderten Verbrennungsbedingungen (§ 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6)	100 - 5.000
	2.11.3.	Entscheidung über Verzicht auf kontinuierliche Messung der Hg-Emissionen (§ 16 Abs. 8)	120 - 1.200
	2.11.4.	Zulassung von Einzelmessungen (§ 16 Abs. 6)	120 - 1.200
	2.11.5.	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 24 Abs. 1 und 2)	500 - 5.000
	2.12.	Ausnahmen nach § 24 der Siebzehnten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) in der jeweils geltenden Fassung	1.022 - 10.225
	2.14.	Ausnahmen nach § 11 der 20. BImSchV v. 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) [Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2009 (BGBl. I S. 1043)]	
	2.14.1.	Ausnahmebewilligung von den Anforderungen der Verordnung (§ 11 Abs. 1)	50 - 1.000
	2.14.2.	Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 von der Forderung wiederkehrender Messungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 oder im Sinne von Nr. 5.3.2.1 der TA Luft	50 - 500
	2.15.	Ausnahmen nach § 7 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	
	2.16.	Durchführung der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	
	2.16.1.	Prüfung einer Anzeige (§ 7)	150
	2.16.2.	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8	102 - 511
	2.17.	Ausnahmen nach § 12 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung 27. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung	102 - 1.022
	2.18.	Entscheidung über eine Ausnahme auf Antrag des Betreibers nach § 16 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 in der jeweils geltenden Fassung - 30. BImSchV	50 - 500
	2.19.	Ausnahmen nach § 11 der Einunddreißigsten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV	100 - 1.000
	2.20.	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für den Betrieb von Geräten und Maschinen (§ 7 Abs. 2) der Geräte und Maschinenlärverordnung vom 29. August 2002 - 32. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung	100 - 500
	2.21.	Durchführung der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 - 41. BImSchV - in der jeweils geltenden Fassung	
	2.21.1.	Bekanntgabe einer Stelle oder eines Sachverständigen nach § 29 BImSchG bzw. Ablehnung eines Antrags auf Bekanntgabe	511 - 5112
	2.21.2.	Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Bekanntgabe	50 v.H. der Gebühr nach 2.21.1
	2.21.3.	Auslagen für die fachliche Prüfung eines Antrags auf Bekanntgabe als Stelle oder als Sachverständiger nach § 29 BImSchG durch Dritte	nach Aufwand der Prüfung
	2.21.4.	Umschreibung einer bestehenden Bekanntgabe	20 v.H. der Gebühr zu 2.21.1.
	2.21.5.	Änderung einer fachlich verantwortlichen Person	10 v.H. der Gebühr zu 2.21.1.
	2.21.6.	Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen einer Stelle oder eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 14	100 - 3.000
	2.21.7.	Widerruf der Bekanntgabe nach § 14 bzw. 18	100 - 2.500
	2.22.	Ausnahmen nach § 15 der Zweiundvierzigsten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)	100 - 1.000
	2.23.	Durchführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 - 44. BImSchV - in der jeweils geltenden Fassung	
	2.23.1.	Verzicht auf die Durchführung kontinuierlicher Messungen gemäß § 29 Abs. 7	100 - 1.000
	2.23.2.	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 32 Abs. 1	100 - 2.000
	2.24.	Durchführung von Lärm- oder Erschütterungsmessungen auf Grundlage von Nachbarschaftsbeschwerden. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn nach dreimaliger Überprüfung keine Überschreitung der zulässigen Richtwerte festgestellt wurde.	Gebühr nach Zeitaufwand zzgl. einer Gerätepauschale von 120
20		<b>Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise akademische Heilberufe, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise sowie sonstige Bescheinigungen nicht akademische Heilberufe</b>	
	1.	Approbationen für Ärzte nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesärzterordnung (BÄO)	200 - 300
	2.	Approbationen für Tierärzte nach § 4 Abs. 1 und 2 Bundes-Tierärzterordnung (BTO)	200 - 300
	3.	Approbationen für Apotheker nach § 4 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung (BAPo)	200 - 300
	4.	Approbationen für Zahnärzte nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHKG)	200 - 300
	5.	Zeugnisse für Ausländer über das abgeschlossene Universitätsstudium (sog. Diplome)	30,60
	6.	Approbationen für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) v	200 - 300
	6.1.	Good Standing-Zertifikat akademischer Bereich	40 - 50
	6.2.	Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO, § 4 Abs. 1a BTÄO, § 4 Abs. 2 BAPo, § 2 Abs. 2 PsychThG; Kenntnisprüfung nach § 3 Abs. 3 BÄO, § 4 Abs. 2 BTÄO, § 4 Abs. 3 BAPo, § 2 Abs. 3 PsychThG	400 - 800

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	7.	Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Apothekerordnung Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde Erlaubnis nach § 4 Psychotherapeutengesetz	150 - 250
	7.1.	Anmeldung zur Prüfung Medizin, Pharmazie und Psychologische Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	25 - 50
	8.	Befähigungsausweis als Lebensmittelchemiker	127
	9.	Ausstellung einer Ersatzurkunde (1. bis 11.2.)	½ der jeweiligen Gebühr von 1. bis 11.2.
	10.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Studierende in Studiensachen	29,10 - 71,20
	10.1.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Studierende betreffend die Anerkennung von Prüfungen sowie von Zeugnissen aller Gesundheitsfachberufe	69,50 - 90
	10.2.	Erteilung einer Zweitschrift oder Abschrift von ärztlichen Zeugnissen und Zeugnissen für Apotheker/innen, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Erteilung einer Zweitschrift oder Abschrift von ärztlichen und pharmazeutischen Zeugnissen	20,45
	11.1.	Erteilung der Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung der Fachberufe des Gesundheitswesens	40 - 60
	11.2.	Anerkennung von im Ausland, bei der Bundeswehr oder ähnlichen Einrichtungen erworbenen Berufsqualifikationen aus dem Bereich der nicht akademischen Gesundheitsfachberufe	60 - 500
	11.3.	Genehmigung von Ausbildungsverkürzungen im Bereich der nicht akademischen Heilberufe	29,10 - 150
	11.4.	Zulassungen zu Prüfungen im Bereich der nicht akademischen Heilberufe	25 - 35
	11.5.	Zulassungen zu Weiterbildungsprüfungen im Bereich der nicht akademischen Heilberufe	25 - 35
	11.6.	Bescheinigung Konformität, Good Standing-Zertifikat im Bereich der nicht akademischen Heilberufe	17,50 - 40
	12.	gesonderter Bescheid über die Feststellung einer Qualifikation	180
	13.	Mitwirkung am Verfahren für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises	150 - 220
	14.	Begutachtungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen sowie im Rahmen approbations- bzw. berufrechtlicher Verfahren	20 - 2000
<b>21</b>		<b>Erlaubniserteilung nach dem Infektionsschutzgesetz</b>	
	1.	Arbeiten mit Krankheitserregern	
	1.1.	Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ohne Besichtigung der Laborräumlichkeiten	330 - 750
	1.2.	Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern mit Besichtigung der Laborräumlichkeiten	530 - 1250
	1.3.	Besichtigung der Laborräumlichkeiten ohne Erteilung einer Erlaubnis	200 - 600
	2.	Änderung der Erlaubnis wegen	
	2.1.	Ausweitung des Krankheitserregerspektrums ohne Besichtigung der Laborräumlichkeiten	210 - 600
	2.2.	Ausweitung des Krankheitserregerspektrums mit Besichtigung der Laborräumlichkeiten	440 - 1200
	2.3.	Bestätigung des Wechsels der mit der Vertretung der Tätigkeit beauftragten Person	160 - 300
	2.4.	Bestätigung der wesentlichen Änderungen der Laborräume und Einrichtungen	350 - 800
	2.5.	Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45 Abs. 3 IfSG	100 - 500
	2.6.	Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufsicht nach § 51 IfSG	150 - 1200
	2.7.	Ablehnung einer Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern	100 - 700
	2.8.	Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand
	3.	Gelbfieberimpfstellen	
	3.1.	Genehmigung einer Gelbfieberimpfstelle	275
	3.2.	Überprüfung einer Gelbfieberimpfstelle	nach Zeitaufwand
	3.3.	Änderung der Genehmigung einer Gelbfieberimpfstelle	150
	3.4.	Ablehnung der Genehmigung einer Gelbfieberimpfstelle	50 - 120
	3.5.	Rücknahme bzw. Widerruf der Genehmigung einer Gelbfieberimpfstelle	nach Zeitaufwand
<b>25</b>		<b>Arbeitsschutz</b>	
	1.	Arbeitsschutzgesetz	
	1.1.	Anordnung nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	500 - 2.500
	2.	Arbeitsstätten	
	2.1.	Zulassung von Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung	250 - 5.000
	2.2.	für Beratungen, die länger als 15 Minuten dauern	nach Zeitaufwand
	3.	Betriebssicherheitsverordnung	
	3.1.	Dampfkesselanlagen Kategorie IV	
	3.1.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	3.1.1.1.	bei Errichtungskosten für Anlagen bis zu 5.000.000 Euro	3/1000 der Kosten
	3.1.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/1000 der Kosten bis zum Gebührenhöchst- betrag von insgesamt 50.000
		mindestens	500
	3.1.2.	Erlaubnis für die Änderung einer Bauart oder einer Betriebsweise, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlage beeinflusst	
	3.1.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 5.000.000 Euro	2/1000 der Kosten
	3.1.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	2/1000 der Kosten bis zum Gebührenhöchst- betrag von insgesamt 25.000
		mindestens	500
	3.1.3.	Versagung der Erlaubnis	1/10 bis 1/2 der Gebühr zu 3.1.1 , 3.1.2.
		mindestens im Fall zu 3.1.1	500
		mindestens im Fall zu 3.1.2	500
	3.1.3.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 5.000.000 Euro	2/1000 der Kosten
	3.1.3.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/2000 der Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 25.000
		mindestens	250
		In den Gebühren nach den Ziffern 3.1.1.1. bis 3.1.3.2. ist die Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlussabnahme der Feuerungsanlage nicht enthalten. Diese Gebühr ist nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung gesondert zu berechnen.	
	3.2.	Druckgasfüllanlagen > 10 kg/h	
	3.2.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage mit Druckgeräten, in denen ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde mit Druckgasen zur Abgabe an Andere, befüllt werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
	3.2.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten
	3.2.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten
		mindestens	500
	3.2.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst	
	3.2.2.1.	bei Kosten der Veränderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	3.2.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/200 der Kosten
		mindestens	500
	3.2.3.	Versagung der Erlaubnis	1/2 der Gebühr zu 3.2.1., 3.2.2.
		mindestens im Fall zu 3.2.1.	500
		mindestens im Fall zu 3.2.2.	500
		In den Gebühren nach den Ziffern 3.2.1. bis 3.2.3. ist die Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung nicht enthalten. Diese Gebühr ist nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung gesondert zu berechnen.	
	3.3.	Gasfüllanlagen / Gastankstellen	
	3.3.1.	Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlagen) nach §18 Abs.1 Nr.3 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	3.3.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten
	3.3.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten
		mindestens	500
	3.3.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst	
	3.3.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten
	3.3.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/200 der Kosten
		mindestens	500
	3.3.3.	Versagung der Erlaubnis	1/2 der Gebühr zu 3.3.1, 3.3.2
		mindestens im Fall zu 3.3.1	500
		mindestens im Fall zu 3.3.2	500
	3.4.	Lageranlagen >1000 l	
	3.4.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten von mehr als 10.000 Litern nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	3.4.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten
	3.4.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten
		mindestens	500
	3.4.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst	
	3.4.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten
	3.4.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/200 der Kosten
		mindestens	500
	3.4.3.	Versagung der Erlaubnis	1/2 der Gebühr zu 3.4.1., 3.4.2.
		mindestens im Fall zu 3.4.1.	500
		mindestens im Fall zu 3.4.2.	500
	3.5.	Füllstellen > 1000 l/h	
	3.5.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (Füllstellen) nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	3.5.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten
	3.5.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten
		mindestens	500
	3.5.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst	
	3.5.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten
	3.5.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten
		mindestens	500
	3.5.3.	Versagung der Erlaubnis	1/2 der Gebühr zu 3.5.1, 3.5.2
		mindestens im Fall zu 3.5.1.	500
		mindestens im Fall zu 3.5.2.	500
	3.6.	Tankstellen	
	3.6.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (Tankstellen) nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	3.6.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten
	3.6.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten
		mindestens	500
	3.6.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst	
	3.6.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten
	3.6.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/200 der Kosten
		mindestens	500
	3.6.3.	Versagung der Erlaubnis	1/2 der Gebühr zu 3.6.1, 3.6.2.
		mindestens im Fall zu 3.6.1.	500
		mindestens im Fall zu 3.6.2.	500
	3.7.	Flugfeldbetankungsanlagen	
	3.7.1.	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	3.7.1.1.	bei Errichtungskosten für die Anlage bis zu 50.000 Euro	4/100 der Kosten
	3.7.1.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/100 der Kosten
		mindestens	500
	3.7.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllanlage beeinflusst	
	3.7.2.1.	bei Kosten der Änderung bis zu 50.000 Euro	2/100 der Kosten
	3.7.2.2.	bei weiteren Kosten zusätzlich	1/200 der Kosten
		mindestens	500
	3.7.3.	Versagung der Erlaubnis	1/2 der Gebühr zu 4.7.1, 4.7.2
		mindestens im Fall zu 3.7.1.	500
		mindestens im Fall zu 3.7.2.	500
	3.8.	Anerkennung einer befähigten Person für den Explosionsschutz nach § 15 Abs. 3 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2	500 - 2.500
	3.9.	Entscheidung über die festgelegten Prüffristen von überwachungsbedürftigen Anlagen im Streitfall nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung	1.000 - 5.000
	3.10.	Ausnahmen von §§ 8-11 und Anhang 1 bei unverhältnismäßiger Härte im Einzelfall, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen gemäß § 19 Abs. 4 der Betriebssicherheitsverordnung	1.000 - 5.000
	3.11.	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall nach § 19 Abs. 5 der Betriebssicherheitsverordnung	1.000 - 5.000
	3.12.	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 19 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung	1.000 - 2.500
	4.	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	
	4.1.	Ausnahme von den Vorschriften der §§ 7 und 10 wegen unverhältnismäßiger Härte nach § 15 Abs.1 der LärmVibrationsArbSchV in der jeweils geltenden Fassung	500 - 2.500
	4.2.	Zulassung eines Wochen-Lärmexpositionspegels anstatt eines Tages-Lärmexpositionspegels nach § 15 Abs. 2 LärmVibrationsArbSchV	500 - 2.500
	5.	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	



Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	5.1.	Ausnahme von den Vorschriften des § 7 wegen unverhältnismäßiger Härte nach § 10 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) in der jeweils geltenden Fassung	500 - 2.500
	6.	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern	
	6.1.	Ausnahme von den Vorschriften der §§ 6 bis 17 wegen unverhältnismäßiger Härte nach § 21 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) in der jeweils geltenden Fassung	500 - 2.500
<b>28</b>		<b>Arbeitssicherheit, Fachkräfte</b>	
	1.	Zulassung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)	500 - 1.500
	2.	Anordnung gemäß § 12 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz	100 - 1.500
	3.	Gestattung der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit ohne die erforderliche Fachkunde gemäß § 18 Arbeitssicherheitsgesetz	250 - 1.000
	4.	Abnahme der Prüfung eines Sachkundelehrgangs	Grundgebühr 50 je Teilnehmer: 7,50 Reisekosten n. Zeitaufwand
<b>29</b>		<b>Pflegezeitgesetz (PflegeZG)</b>	
	1.	Erteilung von Zulässigkeitsklärungen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegezeit	51 - 511
<b>30</b>		<b>Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)</b>	
	1.	Erteilung von Zulässigkeitsklärungen nach § 9 Abs. 3 FPfZG	51 - 511
<b>31</b>		<b>Arbeitszeitschutz</b>	
	1.	Tägliche Arbeitszeit, Ruhezeit	
	1.1.	Bewilligung/Ablehnung von Arbeitszeitverlängerungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG	150 - 2.500
	1.2.	Bewilligung/Ablehnung von Arbeitszeitverlängerungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1b ArbZG	150 - 2.500
	1.3.	Bewilligung/Ablehnung von Arbeitszeitverlängerungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	150 - 2.500
	1.4.	Bewilligung/Ablehnung von abweichender Dauer und Lage der Ruhezeit bei Arbeitsbereitschaft oder Rufbereitschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG	150 - 2.500
	1.5.	Bewilligung/Ablehnung einer von den §§ 5 und 11 Abs. 2 ArbZG abweichenden Ruhezeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	150 - 2.500
	1.6.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 ArbZG	511 - 5.112
	2.	Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	
	2.1.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG	51 - 766
	2.2.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG	51 - 766
	2.3.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2c ArbZG	51 - 766
	2.4.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	250 - 10.000
	2.5.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	255 - 5.112
	2.6.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 ArbZG	511 - 5.112
	2.7.	Feststellung, dass eine Beschäftigung nach § 10 ArbZG zulässig/unzulässig ist	50 - 500
	3.	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	100 - 2.000
<b>43</b>		<b>Arzneimittel-, Gewebe-, Betäubungsmittel- und Transfusionrecht</b>	
	1.	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)	
	1.1.	Durchführung der Überwachung nach § 64 AMG	
	1.1.1.	Inspektionen von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 AMG einschließlich Vorbereitung	250 - 30.000
	1.1.2.	Nachbereitung von Inspektionen von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 AMG (Follow-up)	nach Zeitaufwand
		mindestens	100
	1.1.3.	Inspektionen nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 AMG je Personentag zzgl. Reisekosten	750
	1.1.4.	Vor- und/oder Nachbereitung von Inspektionen von Betrieben nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	100
	1.1.5.	Besichtigungen von Betrieben die Einzelhandel mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken betreiben	70
	1.1.6.	Besichtigung von mobilen Blutspendediensten nach § 64 AMG einschließlich Vor- und Nachbereitung	120
	1.1.7.	Bearbeitung sonstiger Anfragen zum AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	120
	1.2.	Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Arzneimitteln	
	1.2.1.	Erlaubnis für die Herstellung von Arzneimitteln nach § 13 AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	500
	1.2.2.	Erlaubnis für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	500
	1.2.3.	Änderung der Erlaubnis für die Herstellung von Arzneimitteln nach § 13 AMG und/oder für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	300
	1.2.4.	Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis zum Herstellen von Arzneimitteln nach § 13 AMG und/oder für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	320
	1.2.5.	Bestätigung einer Herstellungs- und/oder Einfuhrerlaubnis	170
	1.2.6.	Erteilung eines GMP-Zertifikates - ohne Besichtigung	320
	1.2.7.	Mehrausfertigung eines GMP-Zertifikates - ohne Besichtigung	170
	1.2.8.	Rücknahme oder Widerruf eines GMP-Zertifikates	320
	1.2.9.	Zertifikat für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72a Abs. 1 AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	200
	1.2.10.	Exportzertifikat nach § 73a Abs. 2 AMG - je Arzneimittel	100
	1.2.11.	Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Abs. 6 AMG - je Arzneimittel	100
	1.2.12.	Entscheidung über einen Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 oder § 27 Abs. 1 Satz 3 AMWHV über Ausnahmen von der Rückstellmusterpflicht (Einzelfallentscheidung)	
		bei Arzneimitteln, die für den Einzelfall hergestellt werden: je Zytostatikazubereitung oder parenteraler Zubereitung oder je 1000 Blisterbeutel mit unveränderten Arzneimitteln	1
		bei Arzneimitteln, die in kleinen Mengen hergestellt werden oder deren Lagerung besondere Probleme bereitet: je Charge	120
	1.2.13.	Entscheidung über einen Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 oder § 27 Abs. 1 Satz 3 AMWHV über Ausnahmen von der Rückstellmusterpflicht (generelle Ausnahmegenehmigung)	500
	1.3.	Großhandel mit Arzneimitteln und Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen	
	1.3.1.	Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittelgroßhandels nach § 52a AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	210
	1.3.2.	Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittelgroßhandels nach § 52a AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	105
	1.3.3.	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Arzneimittelgroßhandels nach § 52a AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	160
	1.3.4.	Erteilung eines GDP-Zertifikates - ohne Besichtigung	270
	1.3.5.	Mehrausfertigung von GDP-Zertifikaten - ohne Besichtigung	160
	1.3.6.	Rücknahme oder Widerruf eines GDP-Zertifikates	160
	1.3.7.	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	1050
	1.3.8.	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel für Betriebe zur Versorgung ihrer Mitarbeiter im Pandemiefall oder bei Katastrophen und Kriegseignissen nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	210
	1.3.9.	Änderung der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	210

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	1.3.10.	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AMG	210
	1.3.11.	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a AMG über die Anzeigepflicht nach § 67 AMG	50
	1.3.12.	Eintragung der Firmendaten in die EUDRAGMMP-Datenbank	105
	1.4.	Gewebe und Gewebezubereitungen	
	1.4.1.	Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die erforderlichen Laboruntersuchungen nach § 20b AMG, sowie die Be- oder Verarbeitung, die Konservierung, die Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe und Gewebezubereitungen nach § 20c AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	400
	1.4.2.	Änderung einer Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die erforderlichen Laboruntersuchungen, die Be- oder Verarbeitung, die Konservierung, die Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe und Gewebezubereitungen nach § 20b und § 20c AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	200
	1.4.3.	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die erforderlichen Laboruntersuchungen nach § 20b AMG, sowie die Be- oder Verarbeitung, die Konservierung, die Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe und Gewebezubereitungen nach § 20c AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	200
	1.5.	Untersuchung und Einstufung von Arzneimitteln	
	1.5.1.	Entnahme einer Arzneimittelprobe nach § 64 Abs. 3 AMG	75
	1.5.2.	Untersuchung einer Arzneimittelprobe nach § 64 Abs. 3 AMG durch das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (INPHA)	Kosten der Arzneimitteluntersuchung
	1.5.3.	Entnahme, Untersuchung und Beurteilung einer Arzneimittelprobe nach § 64 Abs. 3 AMG, bei eigener Herstellung durch eine Apotheke	150 ggf. zzgl. Kosten der Arzneimitteluntersuchung
	1.5.4.	Beurteilung einer Arzneimittelprobe nach § 64 Abs. 3 AMG	75
	1.5.5.	Einstufung einer Probe/eines Produkts als Arzneimittel in Abgrenzung zu anderen Produkten	nach Zeitaufwand
	1.5.6.	Übersetzungsarbeiten zwecks Einstufung eines Produktes als Arzneimittel in Abgrenzung zu anderen Produkten	50 zzgl. Kosten für die professionelle Übersetzung
	1.5.7.	Analytische Untersuchung zwecks Einstufung eines Produktes als Arzneimittel in Abgrenzung zu anderen Produkten	50 zzgl. Kosten der Arzneimitteluntersuchung
	1.5.8.	Bearbeitung von bestätigten arzneimittelrechtlichen Beanstandungen sowie Anmahnungen	100 - 3.000
	1.5.9.	Bestellung als Gegenprobensachverständiger zur Untersuchung von Arzneimitteln nach § 65 Abs. 4 AMG	300
	1.6.	sonstige Amtshandlungen nach AMG	
	1.6.1.	Aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach §§ 18, 64 oder 69 AMG	nach Zeitaufwand
	1.6.2.	Prüfung einer Anzeige (An- und Abmeldung) nach § 67 AMG über eine klinische Prüfung je in der Anzeige benannten Prüfer	60
		je benannten Stellvertreter	20
		je LKP	80
		je PU	120
		Prüfung einer Änderungsmitteilung nach § 67 AMG über eine klinische Prüfung	60
	1.6.3.	Einholung einer Entscheidung nach § 21 Abs. 4 AMG über die Zulassungspflicht eines Arzneimittels oder die Genehmigungspflicht einer klinischen Prüfung bei der Bundesoberbehörde	100 zzgl. Kosten der Bundesoberbehörde
	1.6.4.	Prüfung und/oder Bestätigung einer Anzeige nach § 67 AMG über die erlaubnisfreie Arzneimittelherstellung durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Heilpraktiker gemäß § 13 Abs. 2b AMG und § 20d AMG	50 - 1.500
	1.6.5.	Prüfung von Bauplänen von Betrieben ohne Besichtigung	150
	1.6.6.	Prüfung und Bestätigung der Sachkenntnis nach §§ 15, 52a, 63a, 74a oder 75 AMG	200
	1.6.7.	Bestätigung von Gebrauchsinformationen und Fachinformationen	
		je Arzneimittel	75
	1.6.8.	sonstige Bestätigung nach AMG	nach Zeitaufwand
		mindestens	75
	1.7.	Ablehnung von Anträgen nach dem AMG	bis zu 75 % der jeweiligen Gebühr
	2.	Amtshandlungen nach dem Transfusionsgesetz (TFG)	
	2.1.	Durchführung der Überwachung nach § 4 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder 6, § 9 Satz 2 TFG	50 - 2.000
	3.	Amtshandlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	
	3.1.	Durchführung der Überwachung nach § 19 BtMG vor Ort	100 - 1.000
	3.2.	Aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 22 BtMG	100 - 2.000
	3.3.	Überprüfung der Dokumentation nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)	nach Zeitaufwand
		mindestens	150
	4.	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)	
	4.1.1.	Durchführung der Überwachung nach § 26 MPG bei Inverkehrbringern einschl. Vor- und Nachbereitung	200 - 5.000
	4.1.2.	Entscheidung über die Klassifizierung nach § 13 Abs. 2 MPG	
	4.1.3.	Durchführung der Überwachung nach § 26 MPG bei klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen einschl. Vor- und Nachbearbeitung	200 - 5.000
	4.1.4.	Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit eines Medizinproduktes nach § 34 Abs. 1 MPG	100 - 5.000
	4.1.5.	Auskunft über die Einstufung als Medizinprodukt in Abgrenzung zu Produkten, die anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen.	63 - 1.000
	4.1.6.	Untersuchung und Beurteilung einer Medizinprodukte-Probe nach § 26 Abs. 3 MPG	64 zzgl. Unter-suchungskosten
	4.2.	Anordnung nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)	
	4.2.1.	Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 bis 4 MPG	25 - 2.000
	4.2.2.	Maßnahmen bei unrechtmäßiger Anbringung der CE-Kennzeichnung auf einem Medizinprodukt nach § 27 Abs. 1 und 1 MPG	100 - 5.000
	4.2.3.	Verlangen einer Prüfung eines Medizinproduktes durch eine benannte Stelle oder einen Sachverständigen bei begründetem Verdacht einer Gefährdung nach § 26 Abs. 2 MPG	63 - 250
	4.2.4.	Prüfung und Auskunft über die Sachkenntnis nach § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 MPG	63
	4.3.	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte nach § 8 Abs. 3 MPBetreibV	25 - 400
	4.4.	sonstige Gebühren	
	4.5.	Entgegennahme, Bearbeitung und Prüfung einer Anzeige	35
<b>49</b>		<b>Anerkennung von Einrichtungen (Ausbildungsstätten) des Gesundheitswesens</b>	
	1.	Anerkennung von Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Pflegeschulen, Pflegevorschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe, Krankengymnastik- und Massageschulen, Diätassistentenschulen, Lehranstalten für technische und pharmazeutisch-technische Assistenten, Desinfektorenschulen, Hebammenlehranstalten und Schulen für andere Heilhilfspersonen	127 - 255
	2.	Ermächtigung zur Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Notfallsanitätärgesetz und den Gesetzen über die Ausbildung der Berufe der technischen Assistenten, des Masseurs, des medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten [Die Berufsbezeichnung gilt nur noch für Altfälle gem. § 16 Abs. 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)] sowie nach den Verordnungen zur Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens	25,50 - 102

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	3.	Zulassung von Apotheken, Krankenhausabteilungen, Instituten oder anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten zur Durchführung der Weiterbildung von Apothekern, Ärzten und Zahnärzten	
	3.1.	für jede(s) Krankenhausabteilung, Institut oder andere Einrichtung	213
	3.2.	Fristverlängerungen und Befristungen	¼ der Gebühr zu 1.
	4.	Zulassung von öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Institutionen oder anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten zur Durchführung der Weiterbildung von Apothekern/innen für jede zuzulassende Weiterbildungsstätte	147 - 255
<b>55</b>		<b>Strahlenschutz</b>	
	1.	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124)	
	1.1.	Amtshandlungen im Vollzug des Atomgesetzes	50 - 10.000
	2.	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)	
	2.1.	Genehmigung nach § 10 StrlSchG	500 - 20.000
	2.2.	Genehmigungen nach § 12 StrlSchG	
	2.2.1.	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	500 - 20.000
	2.2.2.	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder die wesentliche Änderung des Umgangs	100 - 35.000
	2.2.3.	Betrieb oder wesentliche Änderung einer Röntgeneinrichtung	
	2.2.3.1.	Teleradiologie während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes	150 - 10.000
	2.2.3.2.	Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	300 - 10.000
	2.2.3.3.	wesentliche Änderungen an Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie nach den Punkten 2.2.3.1. und 2.2.3.2.	75 - 750
	2.2.3.4.	Röntgeneinrichtungen, die nicht unter die Punkte 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 fallen	150 - 10.000
	2.2.4.	Betrieb oder die wesentliche Änderung eines Störstrahlers	200 - 10.000
	2.3.	Prüfung der Anzeigunterlagen nach §§ 17 bis 22 StrlSchG	150 - 1.000
	2.4.	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 StrlSchG	200 - 5.000
	2.5.	Bearbeitung von Genehmigungen und Anzeigen nach §§ 25 und 26 StrlSchG	100 - 1.000
	2.6.	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe	130 - 1.500
	2.7.	Fachkunde- und Kennniskurse nach § 74 StrlSchG	
	2.7.1.	Anerkennung von Fachkunde- und Kennniskursen	150 - 2.000
	2.7.2.	Änderungen von bereits erteilten Anerkennungen	50 - 200
	2.7.3.	Bescheinigung der Fachkunde	50 - 300
	2.8.	Zulassungen nach § 78 StrlSchG	
	2.8.1.	§ 78 Abs. 1 StrlSchG	150 - 500
	2.8.2.	§ 78 Abs. 3 StrlSchG	100
	2.9.	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 77 StrlSchG	150 - 500
	2.10.	Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 StrlSchG	
	2.10.1.	Neubestimmung eines Sachverständigen nach § 172 StrlSchG	1000 - 10000
	2.10.2.	Änderung der Bestimmung eines Sachverständigen nach § 172 StrlSchG	200 - 1000
	2.11.	Festlegung von Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der Überwachungsgrenzen für überwachungsbedürftige Rückstände nach § 61 Abs. 5 StrlSchG	65 - 500
	2.12.	Entlassung von überwachungsbedürftigen Rückständen aus der Überwachung nach § 62 StrlSchG	200 - 4.000
	2.13.	Befreiung und Gestattung nach § 64 Abs. 3 StrlSchG	500 - 6.000
	2.14.	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen und die Aktivierung nach § 40 StrlSchG	65 - 35.000
	2.15.	Prüfung der Anzeigunterlagen nach §§ 57 und 59 StrlSchG	150 - 1.000
	2.16.	Befreiung gemäß § 64 Abs. 3 StrlSchG	500 - 6.000
	2.17.	Befreiung gemäß § 123 Abs. 3 StrlSchG	400 - 2.000
	2.18.	Prüfungen nach § 180 StrlSchG	150 - 1.000
	2.19.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Genehmigungsbescheids sowie sonstige Nachträge mit Ausnahme der Genehmigung neuer Nuklide, höherer Aktivitäten, neuer Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	30 v.H. der jeweiligen für den Genehmigungsbescheid angegebenen Mindestgebühr; mindestens 60
	2.20.	sonstige Amtshandlungen im Vollzug des StrlSchG	25 - 35.000
	3.	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036)	
	3.1.	Bescheid zur Freigabe nach § 33 StrlSchV	150 - 10.000
	3.2.	Gestattung von Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht nach § 52 StrlSchV	50 - 1.000
	3.3.	Gestattungen nach § 55 StrlSchV	100 - 2.500
	3.4.	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis	50 - 1.000
	3.5.	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 65 StrlSchV	75 - 1.000
	3.6.	Übermittlung einer Dosis an das Strahlenschutzregister	25
	3.7.	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 68 StrlSchV	25
	3.8.	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 86 StrlSchV	50 - 500
	3.9.	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach §§ 29 und 30 StrlSchV	150 - 10.000
	3.10.	Ermächtigung von Ärzten nach § 175 StrlSchV	30 - 1.500
	3.11.	sonstige Amtshandlungen im Vollzug der StrlSchV	25 - 1.500
	4.	Einlagerung und Verwertung radioaktiver Abfälle in der Landessammelstelle des Saarlandes je nach Größe und Inhalt der Behältnisse	100 - 100.000
<b>67</b>		<b>Auskünfte</b>	
	1.	aus dem Melderegister gem. Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils geltenden Fassung	
	1.1.	einfache Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils geltenden Fassung	
	1.1.1.	mittels automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 49 Abs. 2 BMG	
		je Betroffenen	6
	1.1.2.	im manuellen Verfahren gem. § 44 Abs. 1 BMG	
		je Betroffenen	10
	1.2.	erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 45 Abs. 1 BMG	
		je Betroffenen	13
	1.3.	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriffe auf gem. § 13 BMG gesondert aufzubewahrende Daten - Archivauskunft)	
		je Betroffenen	10 - 60
	1.4.	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	
		je Betroffenen zusätzlich	7 - 15
	1.5.	Gruppenauskunft gem. § 46 BMG	
		bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner	12
		bei automatisierter Auskunftserteilung	240 - 1.000
	1.6.	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 1 BMG (Parteien und Wählergruppen)	240 - 1.000
	1.7.	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 2 BMG (Alters- und Ehejubiläen)	
		je Jubiläumsfall	9
		höchstens	810
	1.8.	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 3 BMG (Adressbuchverlage)	450 - 2.300
	1.9.	für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde, und zwar	
	1.9.1.	Erteilung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung)	

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
		ohne Postversand	7
		mit Postversand	7,80
1.9.2.		Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191	7
1.9.3.		für jedes weitere Exemplar dieses mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % der Gebühr nach 1.9.2.
2.		aus dem Gewereregister	
2.1.		Einzelaskunft, soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	15
2.2.		Sammelauskunft aus dem Gewereregister unter den Voraussetzungen zu 2.1.	
		- für die erste bis zehnte Person je	15
		- für jede weitere Person je	5
		- die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	15
3.		aus Akten oder Büchern für eine mündliche oder schriftliche Auskunft, die eine Behörde aus dem Inhalt ihrer Akten oder Bücher erteilt	5 - 25
4.		Auskünfte über die Zusammensetzung des Vorstands von Religionsgesellschaften, anderen Gesellschaften und Vereinen	2,55
5.		schriftliche Auskünfte über Grundwasserstände	
		je angefangene Arbeitsstunde	2,55
		mindestens	5,10
6.		schriftliche Auskünfte über Baugrundangelegenheiten für Innenarbeiten	
		je angefangene Arbeitsstunde	2,55
		mindestens	10,20
		für Außenarbeiten (Sondierungsbohrungen)	
		je angefangener Arbeitshalttag für einen Bohrtup (Ingenieur und Gehilfen)	25,50
<b>73</b>		<b>Ausländische akademische Grade</b>	
		Genehmigung zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades	50 - 120
<b>85</b>		<b>Auswanderungsagenten</b>	
1.		Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	25,50 - 511
2.		Änderung der Erlaubnis sowie Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke	5,10 - 102
<b>97</b>		<b>Bauanlagen an Straßen</b>	
1.		Ausnahmegenehmigungen von Anbauverboten und Anbaubeschränkungen für Bauanlagen längs der Bundes- und Landstraßen gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz (StrG) [StrG vgl. BS-Nr. 90-1.] in den jeweils geltenden Fassungen	
1.1.		für Wohngebäude	
1.1.1.		1. Wohneinheit	68,50
1.1.2.		jede weitere Wohneinheit	57
1.2.		für die Änderung von Wohngebäuden	46 - 68,50
1.3.		für Gebäude untergeordneter Art, wie Wohnbauten, Wartehallen, Feldscheunen, Schuppen, Buden usw.	51,50
1.4.		für Garagen	
1.4.1.		Einzelgarage	51,50
1.4.2.		jede weitere Garage	34,50
1.5.		für gewerbliche Hochbauten	
1.5.1.		Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude	85,50 - 1.145
1.5.2.		Gebäude mit Versammlungsräumen	114 - 572
1.5.3.		Betriebe des Beherbergungsgewerbes	114 - 1.145
1.5.4.		Schank- und Speisewirtschaften	57 - 687
1.5.4.1.		Imbissstände, Kioske und sonstige Verkaufsstände	62,50 - 171
1.5.5.		Handwerksbetriebe	57 - 572
1.5.6.		Fabrizanlagen und sonstige größere Gewerbeanlagen	286 - 2.863
1.6.		für Werbeanlagen pro angefangener qm	34,50
1.7.		für Tankstellen	
1.7.1.		einseitig	286 - 572
1.7.2.		zweiseitig	400 - 859
1.7.3.		Überdachung (nachträglich)	85,50
1.8.		Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Anlagen	28,50 - 286
1.9.		sonstige bauliche Anlagen geringeren Umfangs, z. B. Stellplätze, Einfriedungen, Stützmauern usw.	23 - 286
2.		Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundes- und Landstraßen in den Fällen des § 9 Abs. 5 und 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz (StrG) in den jeweils geltenden Fassungen	28,50 - 572
<b>109</b>		<b>Befähigungszeugnisse</b>	
1.		Befähigungszeugnis für die Anstellung als Amtsarzt	5,10
2.		Befähigungszeugnis für die Anstellung als Amtstierarzt	5,10
<b>115</b>		<b>Befreiungen</b>	
		(Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10,20 - 2.556
<b>121</b>		<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse</b>	
1.		Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,55
2.		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente	
2.1.		die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	10
2.2.		in anderen Fällen für jede angefangene Seite	3
3.		Zeugnisse (z. B. Führungs- und Leumundszeugnisse u. a.)	2 - 25
4.		Bestätigung inländischer Urkunden	
4.1.		Urkunden, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben	
		bei einem Wert bis zu 500 Euro	7,15
		bei einem Wert bis zu 5.000 Euro	14,30
		bei einem Wert von mehr als 5.000 Euro	20,45
		Behandeln mehrere gleichzeitig zur Bestätigung vorgelegte Urkunden dasselbe Geschäft, so wird für die zweite und jede weitere Urkunde die Hälfte der Gebühr erhoben.	
4.2.		4.2. sonstige Urkunden	5,10
5.		Beglaubigungen inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland	
5.1.		Vorbeglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland (Legalisation)	
5.1.1.		im Regelfall (insbesondere: bei Postversand durch das Landesverwaltungsamt)	25
5.1.2.		in Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit bei persönlicher Vorsprache beim Landesverwaltungsamt (Ausnahmefall)	30
5.2.		Ausstellung einer Apostille für inländische öffentliche Urkunden nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Gesetz vom 21. Juni 1965, BGBl. II S. 875) in der jeweils geltenden Fassung	
5.2.1.		im Regelfall (insbesondere: bei Postversand durch das Landesverwaltungsamt)	25
5.2.2.		in Fällen der besonderen Eilbedürftigkeit bei persönlicher Vorsprache beim Landesverwaltungsamt (Ausnahmefall)	30
6.		Zweitausfertigung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	12 - 24
7.		Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise mit dem Hauptschulabschluss	30
7.1.		Erstellung einer Zweitschrift	10

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	8.	Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise mit dem Mittleren Bildungsabschluss	35
	8.1.	Erstellung einer Zeitschrift	10
	9.	Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise mit der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung	40
	9.1.	Erstellung einer Zeitschrift	10
	10.	Gleichstellung ausländischer Bildungsnachweise mit der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung	50
	10.1.	Erstellung einer Zeitschrift	10
<b>132</b>		<b>Berufsausbildung</b>	
	1.	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2704) [Berufsbildungsgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917)]	180 - 300
	2.	Anerkennung einer Ausbildungsstätte	76,50 - 120
	3.	Bescheinigung über die Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung	44
	4.	Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages	25,50
	5.	Eintragung einer Änderung oder Auflösung des Berufsausbildungsvertrages	15,30
	6.	Zweitausfertigung von Prüfungszeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	12 - 24
	7.	Anerkennung von Qualifizierungsbausteinen in der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 69 BBiG)	50 - 60
<b>133</b>		<b>Berufsausübung - Bestellung, Zulassung</b>	
	1.	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
	1.1.	Zulassung und Vereidigung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	523
	1.2.	Bestellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters, einer Treuhänderin/eines Treuhänders	171
	1.3.	Verlegung der Geschäftsstelle einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	101,50
	1.4.	Ersatz eines in Verlust geratenen Ausweises einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder deren/dessen Mitarbeiters	101,50
	2.	Sachverständige	
		Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	25,50 - 357
	3.	Zulassung von Sachverständigen	
	3.1.	Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne des § 43 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) [vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), umbenannt in: Vorläufiges Tabakgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3365); vgl. nunmehr das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gem. Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, ber. S. 3007), nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630)] in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945)	64,50 - 323
	3.2.	Zulassung von Sachverständigen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland im Sinne des § 6 des SBodSchG vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 590) [SBodSchG vgl. BS-Nr. 2128-21] i. V. m. der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten) vom 2. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2508) [VSU- Boden und Altlast vgl. BS-Nr. 2128-21-1]	3.000 pro SG (dessen Vorauszahlung 600 je SG)
	3.2.1.	Verlängerung der Zulassung gemäß § 8 Abs. 5 VSU Boden und Altlasten	300
	3.2.2.	Widerruf der Zulassung gemäß § 10 VSU Boden und Altlasten	350
	4.	sonstige Bestellungen	
		Zulassungen oder Vereidigungen für private Berufe, soweit nicht anderweitig geregelt	10,20 - 102
	5.	Widerruf der öffentlichen Bestellung als Sachverständiger	2,55 - 153
<b>134</b>		<b>Berufsbezeichnung</b>	
	1.	Genehmigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur (IngG) zu führen	25,50 - 102
	2.	Ablehnung, die Berufsbezeichnung Ingenieur (IngG) zu führen	25,50 - 102
<b>135</b>		<b>Amtshandlungen nach der Verordnung über die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung im Saarland (Saarländische Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung - SaarLBAVO)</b>	
		Für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs erhebt die nach § 3 der SaarLBAVO zuständige Behörde bei der antragstellenden Person eine im Einzelfall aufwandsabhängige Gebühr. Diese liegt für	
	1.	die Entscheidung über den Antrag/Gleichwertigkeitsprüfung ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen	50 - 100
	2.	die Durchführung der Eignungsprüfung	100 - 200
	3.	die Durchführung des Anpassungslehrgangs	300 - 500
<b>140</b>		<b>Weiterbildung</b>	
	1.	Entscheidung über die staatliche Anerkennung einer Landesorganisation von Einrichtungen der Weiterbildung nach §§ 5 ff. SWFG	511
	2.	Entscheidung über die staatliche Anerkennung einer Einrichtung der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung nach §§ 5 ff. SWFG	511
<b>141</b>		<b>Private Hochschulen und private Berufsakademien</b>	
	1.	Private Hochschulen	
	1.1.	Entscheidung über die erstmalige Erteilung der staatlichen Anerkennung als private Hochschule (i.d.R. nach erfolgter Konzeptprüfung) gemäß § 88 Abs. 2 SHSG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	5.000 - 7.000
	1.2.	Entscheidung über die Verlängerung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule (i.d.R. nach erfolgter Institutioneller Akkreditierung) gemäß § 88 Abs. 4 Satz 1 (i.V.m. § 88 Abs. 2 Nr. 1-Nr. 7) SHSG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	2.500 - 4.500
	1.3.	Entscheidung über die Erteilung der unbefristeten staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule (i.d.R. nach erfolgter Institutioneller Reakkreditierung) gemäß § 88 Abs. 4 Satz 5 (i.V.m. § 88 Abs. 2 Nr. 1-Nr. 7) SHSG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	2.500 - 4.500
	1.4.	Entscheidung über die Erweiterung einer bestehenden staatlichen Anerkennung um einen neuen Studiengang gemäß § 88 Abs. 5 Satz 3 SHSG	500 - 700
	1.5.	Entscheidung über die Anpassung einer bestehenden staatlichen Anerkennung bei wesentlicher Änderung eines bestehenden Studiengangs gemäß § 88 Abs. 5 Satz 3 SHSG	500 - 700
	1.6.	Entscheidung über die Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung „Professor/in“ durch eine private Hochschule an eine/n hauptberuflich Lehrende/n gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SHSG	200 - 400
	1.7.	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule gemäß § 91 Abs. 2 und Abs. 3 SHSG	1.500 - 3.500
	2.	Private Berufsakademien	
	2.1.	Entscheidung über die erstmalige Erteilung der staatlichen Anerkennung als private Berufsakademie gemäß § 2 Abs. 2 Saarl. BAKadG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	5.000 - 7.000
	2.2.	Entscheidung über die Verlängerung der staatlichen Anerkennung einer privaten Berufsakademie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 Saarl. BAKadG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	2.500 - 4.500
	2.3.	Entscheidung über die Erweiterung einer bestehenden staatlichen Anerkennung um einen neuen Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative Saarl. BAKadG	500 - 700
	2.4.	Entscheidung über die Anpassung einer bestehenden staatlichen Anerkennung bei wesentlicher Änderung eines bestehenden Studiengangs gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative Saarl. BAKadG	500 - 700
	2.5.	Zustimmung zu einer Ordnung, die das Zulassungsverfahren für beruflich Qualifizierte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 Saarl. BAKadG regelt	500 - 700
	2.6.	Zustimmung zu einer Studienordnung gemäß § 3 Abs. 1 Saarl. BAKadG	500 - 700
	2.7.	Zustimmung zu einer Prüfungsordnung gemäß § 3 Abs. 1 Saarl. BAKadG	500 - 700
	2.8.	Entscheidung über die Genehmigung der Einstellung einer/eines hauptberuflich Lehrenden gemäß § 4b Satz 1, 1. Alternative Saarl. BAKadG	100 - 300

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	2.9.	Entscheidung über die Genehmigung der Änderung des mit einer/einem hauptberuflich Lehrenden abgeschlossenen Vertrages gemäß § 4b Satz 1, 2. Alternative Saarl. BAKadG	100 - 300
	2.10.	Entscheidung über die Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung "Professor/in" durch eine private Berufsakademie an eine/n hauptberuflich im Saarland Lehrende/n gemäß § 4b Satz 2 Saarl. BAKadG	200 - 400
	2.11.	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung einer privaten Berufsakademie gemäß § 48 SVwVfG und § 5 Abs. 2 Saarl. BAKadG	1.500 - 3.500
<b>142</b>		<b>Franchising (§ 92 Abs. 2 SHSG) und Niederlassungen ausländischer Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (§ 92 Abs. 3 SHSG)</b>	
	1.	Franchising (§ 92 Abs. 2 SHSG, Definition von Franchising: „Bildungseinrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Hochschulen sind, können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Hochschulstudiengänge durchführen oder zu Hochschulabschlüssen hinführen (Franchising), wenn...“)	
	1.1.	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb einer Franchiseeinrichtung gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 SHSG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	700 - 900
	1.2.	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausweitung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gemäß § 92 Abs. 2 Satz 4, 1. Alternative i.V.m. Satz 2 SHSG (je Studiengang)	300 - 500
	1.3.	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gemäß § 92 Abs. 2 Satz 4, 2. Alternative i.V.m. Satz 2 SHSG (je Studiengang)	300 - 500
	1.4.	Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung zum Betrieb einer Franchiseeinrichtung gemäß § 48 SVwVfG und § 49 SVwVfG	200 - 400
	2.	Niederlassungen ausländischer Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (§ 92 Abs. 3 SHSG)	
	2.1.	Entscheidung über die Genehmigung zum (erstmaligen) Betrieb einer Niederlassung einer ausländischen Hochschule aus einem Staat außerhalb der EU gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3, 1. Alternative i.V.m. Satz 1 SHSG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	5.000 - 7000
	2.2.	Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung zum Betrieb einer Niederlassung einer ausländischen Hochschule aus einem Staat außerhalb der EU gemäß § 92 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Satz 1 SHSG (inkl. der Studiengänge, unabhängig von deren Anzahl)	2.500 - 4.500
	2.3.	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausweitung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3, 2. Alternative i.V.m. Satz 1 SHSG (je Studiengang)	500 - 700
	2.4.	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3, 3. Alternative i.V.m. Satz 1 SHSG (je Studiengang)	500 - 700
	2.5.	Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung zum Betrieb einer Niederlassung einer ausländischen Hochschule aus einem Staat außerhalb der EU gemäß § 92 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 91 Abs. 2 und Abs. 3 SHSG	1.500 - 3.500
<b>145</b>		<b>Besamungserlaubnis</b>	
		Erteilung oder Änderung der Besamungserlaubnis nach § 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) [Tierzuchtgesetz nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1749)] bei	
		Hengsten	40,90
		Bullen	5,10 - 51
		Ebern je Besamungsstation	51
		Schafböcken	3,06 - 12,75
<b>151</b>		<b>Bescheinigungen</b>	
	1.	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	5,10 - 1.533
	2.	Ärztliche Bescheinigung über Kranke und ehemalige Kranke der Krankenanstalten	2,04
	3.	Bescheinigungen, dass keine ordnungsbehördlichen Bedenken gegen Veranstaltungen in öffentlichen Versammlungsräumen oder unter freiem Himmel bestehen	1,02 - 5,10
	4.	Richtigkeitsbescheinigungen aller Art	1,02 - 5,10
	5.	Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“	30,60
	6.	Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG)	25,50 - 1.022
	7.	Wohnsitzbescheinigungen	0,51
	8.	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen	2,55
	9.	Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz)	50 - 150
	10.	Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz	80 - 220
	11.	Bescheinigungen aufgrund des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501) in der jeweils geltenden Fassung	10,20 - 76,50
	12.	sonstige Bescheinigungen	20 - 40
		Ausgenommen Bescheinigungen, deren Erteilung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Grunderwerbssteuer) und die sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben. Hierzu gehören auch die Genehmigung der Übernahme eines Nebenamtes, einer Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst und einer Nebentätigkeit. Auf die Gebühr wird verzichtet, wenn deren Einziehung in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.	
	13.	Bescheinigung in Steuersachen	gebührenfrei
<b>163</b>		<b>Bestattungswesen</b>	
	1.	Genehmigung der Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs nach § 4 BestattG	250 - 2.500
	1.1.	Genehmigung zur Errichtung oberirdischer Grabkammern	100 - 1.000
	2.	Genehmigung der Anlegung und Erweiterung von Begräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Friedhöfe nach § 6 BestattG	180 - 1500
	3.	Ausnahmebewilligung zur Entwidmung eines Friedhofes oder einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe nach § 7 Abs. 3 BestattG	150 - 1000
	4.	Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage nach § 11 BestattG	500 - 1.500
	5.	Genehmigung von baulichen und/oder technischen Änderungen an einer Feuerbestattungsanlage nach § 11 Abs. 6 BestattG	100 - 500
	6.	Erlaubnis zur Bestattung bei Nichtvorliegen eines Leichenpasses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 BestattG bzw. sonstiger Bestattungszulässigkeitsbescheinigungen nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 BestattG	22 - 190
	7.	Erlaubnis zur Überführung von Leichen an einen anderen Ort (Leichenpass) nach § 37 Abs. 4 BestattG	40 - 85
	8.	Genehmigung zum Ausgraben/ Umbetten von Leichen nach § 36 BestattG	20 - 125
	9.	Erlaubnis zur Feuerbestattung nach § 30 Abs. 1 BestattG	5 bis 75
	10.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen und Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten zu öffnen nach § 19 Abs. 2 BestattG	25 - 75
	11.	Erlaubnis zum Öffnen des Sarges in Fällen einer Ansteckungsgefahr nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 BestattG	25 - 75
	12.	Bewilligung einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen nach § 22 Abs. 2 BestattG	25 - 75
	13.	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen oder Veranlassung der Überführung nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 BestattG	25- 75
	14.	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, für die Bestattung zu sorgen oder Veranlassung der Bestattung nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BestattG	50 - 500
	15.	Zulassung bzw. Anordnung einer Bestattung, die früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt nach § 31 Abs. 2 und 3 BestattG	25

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	16.	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Erdbestattung spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes nach § 32 Abs. 3 BestattG	25
	17.	Zulassung anderer Fahrzeuge als Leichenwagen zur Leichenbeförderung nach § 41 Abs. 4 BestattG	30 - 80
<b>169</b>		<b>Betriebsabbruch und Betriebsstilllegung</b>	
	1.	Genehmigung von Betriebsabbruch oder Betriebsstilllegung vor Ablauf der Sperrfrist	2,55 - 255
	2.	Genehmigung einer die ordnungsmäßige Führung des Betriebs beeinträchtigenden Veränderung der Sach- und Rechtslage innerhalb der Sperrfrist	2,55 - 255
<b>181</b>		<b>Bildwerfergeräte und Zubehörteile</b>	
		Prüfung von Bildwerfergeräten und Zubehörteilen	25,50 - 255
<b>193</b>		<b>Blindenwerkstätten</b>	
		Anerkennung von Blindenwerkstätten oder Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) vom 9. April 1965 (BGBl. III 7120-2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) [BliwaG aufgehoben durch Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)]	2,55 - 10,20
<b>197</b>		<b>Blutalkoholbestimmung bei strafbaren Handlungen</b>	
		Gemäß Gemeinsamem Erlass der Ministerien der Justiz, für Inneres und Sport und für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 1. November 1999 [GMBI. S. 360. Nunmehr: Ministerium der Justiz, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und Ministerium für Inneres und Sport gem. der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden (BS-Nr. 1101-5)]	
<b>205</b>		<b>Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten</b>	
		Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in der jeweils geltenden Fassung und des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) in der jeweils geltenden Fassung Amtshandlungen zum Vollzug der bodenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 1, § 14 Abs. 6 SBodSchG	50 - 50.000
<b>211</b>		<b>Buchmacher</b>	
	1.	Zulassung eines Buchmachers	300 - 500
	2.	Zulassung eines Buchmachergehilfen	100 - 250
	3.	Abänderung der Zulassungsurkunde bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	50
	4.	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	
	4.1.	Buchmacherurkunden	20
	4.2.	Buchmachergehilfenurkunden	20
	5.	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirks gelegenen Rennbahn	30
<b>229</b>		<b>Bürgschaften und Garantien</b>	
	1.	Übernahme, Verlängerung und Verwaltung der Bürgschaft bzw. Garantie	mindestens 1 v. H. p.a. des valutierenden Bürgschaftsbetrags
		Von der unter Ziffer 1. genannten Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Maßgabe der beihilferechtlichen Vorschriften abgewichen werden	
	2.	Übernahme von Bürgschaften im sozialen Wohnungsbau	
	2.1.	Bearbeitung des Antrags auf Übernahme der Bürgschaft und Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft im sozialen Wohnungsbau	einmalig 2 v. H. des verbürgten Darlehensbetrags
	2.2.	wird der Antrag abgelehnt oder vor Erteilung des Bürgschaftsvorbescheids zurückgenommen	0,5 v. H. des Darlehensbetrags
	3.	Übernahme, Verlängerung und Verwaltung von Bürgschaften und Rahmenbürgschaften bzw. Garantien und Rahmengarantien zur Absicherung von Darlehen, die die Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken, zur Durchführung von staatlichen Förderprogrammen aufnimmt.	einmalig 0,1 v. H. des verbürgten bzw. garantierten Kreditbetrags
		höchstens	100.000
		Von den Unternummern 1. bis 3. sind ausgenommen:	
		a) Bürgschaften für Landesbaudarlehen gemäß § 24 WoBauG-Saar sowie für sonstige Bürgschaften im sozialen Wohnungsbau, soweit ein zivilrechtliches Bearbeitungsentgelt erhoben wird.	
		b) Bürgschaften für Landwirtschaftsdarlehen	
		c) Bürgschaften und Rahmenbürgschaften für Kredite zur Durchführung von Förderprogrammen des Saarlandes, sofern eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist	
		d) Bürgschaften und Rahmenbürgschaften zur Absicherung von Darlehen, die die Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken, zur Durchführung von Landesprogrammen aufnimmt	
		e) Rahmenbürgschaften des Landes zur Durchführung von Programmen der Europäischen Gemeinschaft einschließlich ihrer Unterorganisationen, des Bundes, der Sondervermögen des Bundes und des Landes, soweit bei den Rahmenbürgschaften von dem Enddarlehensnehmer eine Bürgschaftsgebühr erhoben wird dem Enddarlehensnehmer eine Bürgschaftsgebühr erhoben wird.	
<b>231</b>		<b>Chemikalienrecht</b>	
	1.	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der jeweils geltenden Fassung	
	1.1.	Erteilung einer GLP(Gute-Labor-Praxis)-Bescheinigung einschließlich der erforderlichen Besichtigungen nach § 19b Abs. 1 ChemG	1.200 - 12.000
	1.2.	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6 ChemG	150 - 300
	1.3.	Übrige Maßnahmen zur Überwachung einschließlich Rücknahmen oder Widerruf einer Anordnung	0 - 3.000
	1.4.	Anordnung nach § 23 Abs. 1 ChemG	200 - 2.000
	1.5.	Untersagung der von einer Anordnung betroffenen Arbeit nach § 23 Abs. 1a ChemG	150 - 1.000
	1.6.	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 ChemG	200 - 5.000
	1.7.	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 ChemG	75 - 150
	2.	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der jeweils geltenden Fassung	
	2.1.	Erlaubniserteilung nach § 6 Abs. 1 ChemVerbotsV	82 - 1.640
	2.2.	Prüfung einer Anzeige nach § 7 ChemVerbotsV	82 - 820
	2.3.	Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis der Sachkunde nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV einschließlich der Ausstellung einer Sachkundebescheinigung	82 - 3.280
	2.4.	Teilnahme einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	656 - 3.280
	2.5.	Anerkennung von Einrichtungen zur Abnahme von Prüfungen oder zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV	164 - 6.560
	3.	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der jeweils geltenden Fassung	
	3.1.	Anerkennung nach § 5 Abs. 2 ChemOzonSchichtV	328 - 6.560
	4.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) in der jeweils geltenden Fassung	
	4.1.	Anerkennung nach § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV	328 - 6.560
	4.2.	Zertifizierung nach § 6 ChemKlimaschutzV	164 - 6.560
	5.	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger, organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV) in der jeweils geltenden Fassung	
	5.1.	Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 ChemVOCFarbV	82 - 1.640
	6.	Ausstellung von Ersatzurkunden und Aktualisierung von Mitteilungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Erlaubnissen, Anzeigen, Anerkennungen, Zertifizierungen nach den Nr. 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 4.1, 4.2. und 5.1.	1/10 bis 1/2 der jeweiligen Gebühr
<b>240</b>		<b>Amtshandlungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</b>	

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	1.	Untersuchungsbefugnisse nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO	
	1.1.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 1 lit. a, b, d und e DSGVO	50 - 20.000
	1.2.	Überprüfungen von Zertifizierungen nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. c DSGVO	200 - 20.000
	1.3.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit § 40 Abs. 5 BDSG	100 - 5.000
	2.	Abhilfebefugnisse nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO	
	2.1.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 lit. a bis e DSGVO	50 - 2.500
	2.2.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 lit. f, g, h und j DSGVO	100 - 2.500
	3.	Genehmigungs- und Beratungsbefugnisse nach Art. 58 Abs. 3 DSGVO	
	3.1.	Konsultation nach Art. 58 Abs. 3 lit. a DSGVO	100 - 10.000
	3.2.	Stellungnahme zu und Genehmigung von Verhaltensregeln im Sinne des Art. 58 Abs. 3 lit. d DSGVO	200 - 10.000
	3.3.	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Art. 58 Abs. 3 lit. e DSGVO bzw. Erteilung der diesbezüglichen Befugnis in dem Verfahren nach § 39 BDSG	500 - 20.000
	3.4.	Zertifizierungen und Billigung von Kriterien für die Zertifizierung nach Art. 58 Abs. 3 lit. f DSGVO	500 - 20.000
	3.5.	Genehmigungen nach Art. 58 Abs. 3 lit. h und j DSGVO	500 - 20.000
	4.	Beratung betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BDSG, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt	100 - 10.000
	5.	Verlangen der Abberufung des Datenschutzbeauftragten nach § 40 Abs. 6 Satz 2 BDSG	100 - 1.000
<b>248</b>		<b>Denkmalschutz</b>	
	1.	Anordnung nach § 3 Abs. 2 SDschG [SDschG vgl. BS-Nr. 224-5.]	bis 500
	2.	Genehmigung nach § 8 SDschG	
	2.1.	Genehmigung der Zerstörung und Beseitigung des Bestandes eines Baudenkmals	50 - 500
	2.2.	Genehmigung von An- oder Aufbauten	gebührenfrei
	2.3.	Genehmigung von Aufschriften und Werbeeinrichtungen	gebührenfrei
	2.4.	alle sonstigen Genehmigungen in der Baudenkmalpflege	gebührenfrei
	3.	Genehmigung nach § 10 Abs. 1, 2 SDschG (Grabungsgenehmigung)	bis 500
<b>255</b>		<b>Diplomgrad, nachträglich</b>	
	1.	nachträgliche Verleihung des Diplomgrades gemäß § 100 Absatz 2 und 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30.11.2016 (Amtsbl. S. 1080)	100
	2.	Verleihung des Diplomgrades als staatliche Bezeichnung nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1173 zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. November 1984 (Amtsbl. S. 1329) [Vgl. BS-Nr. 2030-12.]	80
	3.	Verleihung des Diplomgrades „Diplom-Finanzwirt/in“ als staatliche Bezeichnung gemäß Verordnung über die Nachdiplomierung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der saarländischen Steuerverwaltung vom 14. November 1986 (Amtsbl. S. 1128) [Vgl. BS-Nr. 2030-12-6.]	80
<b>257</b>		<b>Druckluft</b>	
		Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung	
	1.	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung	100 - 500
	2.	Ermächtigung von Ärzten und Ärztinnen nach § 13 Druckluftverordnung	102 - 562
	3.	Ausstellung eines Befähigungsscheins n. § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung	100 - 500
<b>258</b>		<b>Biostoff</b>	
	1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der BioStoffV	300 - 3.000
	2.	Ausnahme von den §§ 9, 10, 11 und 13 einschließlich der Anhänge II und III nach § 18 BioStoffV	150 - 3.500
<b>271</b>		<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>	
		Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	2 je Akte oder Buch
		mindestens	3
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.	
<b>277</b>		<b>Eisenbahnen</b>	
	1.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 26. April 1967 (Amtsbl. S 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2910) [jetzige Fassung vgl. BS-Nr. 932-1]	
	1.1.	Genehmigung zum Bau und Betrieb und zu Erweiterungen oder Änderungen von Gleisanlagen	
		für die erste 1.000.000 Euro der Baukosten	4 v.T.
		für die weiteren 1.500.000 Euro	2 v.T.
		für die weiteren 250.000 Euro	1 v.T.
		für die weiteren Beträge	0,5 v.T.
		mindestens	117,50
	1.2.	Genehmigung der Übertragung der aus der Betriebserlaubnis erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen Anderen	148 - 706
	1.3.	sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. auf dem Gebiet der Allgemeinen Eisenbahnaufsicht, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	89 *
	1.4.	Abnahme von Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer Anschlussbahn oder eines Anschlussgleises und Erteilung der Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	200 *
	1.5.	Genehmigung zum Bau, zur Erweiterung oder Änderung der	
		a) signaltechnischen Anlagen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	90 *
		b) technischen Bahnübergangssicherungen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	120 *
	1.6.	Abnahme und Betriebserlaubnis der	
		a) signaltechnischen Anlagen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	90 *
		1.6.2. technischen Bahnübergangssicherungen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	80 *
	1.7.	Prüfung der Antragsunterlagen, Abnahmeuntersuchung und Erteilung einer Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge	nach Zeitaufwand und Auslagen
	1.7.1.	bis 175 kW	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	210 *
		1.7.2. bis 520 kW	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	330 *
		1.7.3. über 520 kW	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	450 *
	1.8.	Prüfung der Antragsunterlagen und Abnahme anderer ortsfester und beweglicher technischer Einrichtungen für den Eisenbahnbetrieb	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	120 *
	1.9.	Bestätigung des Obersten Betriebsleiters, des Eisenbahnbetriebsleiters oder deren Stellvertreter	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	120 *
	1.10.	Zustimmung zur Geschäftsweisung des Obersten Betriebsleiters oder des Eisenbahnbetriebsleiters	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	65 *
	1.11.	Anerkennung eines Sachverständigen zur Abnahme, Prüfung und Fristverlängerung von Fahrzeugen und maschinellen Anlagen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	235 *
	1.12.	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den Verordnungen und Vorschriften für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen	nach Zeitaufwand und Auslagen



Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
		mindestens	180 *
	1.13.	Genehmigung von Kreuzungen zwischen Eisenbahnstrecken und Versorgungsleitungen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	90 *
	1.14.	Zustimmung zur Errichtung oder zu wesentlichen Änderungen baulicher Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen (§ 2 Landeseisenbahngesetz)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	120 *
	1.15.	Aufsichtsrechtliche Prüfung über nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörende Eisenbahnen. Zeitaufwand und Auslagen für die Anreise der erforderlichen Prüfer fließen nur bei Sonder- und Wiederholungsprüfungen in die Berechnung der Gebühren ein. Regelerprobungen sind davon ausgenommen.	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	250 *
	1.16.	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Sonderfahrten auf Eisenbahnstrecken mit besonderen Schienenfahrzeugen	nach Zeitaufwand und Auslagen *
	1.17.	beantragte Änderungen oder Widerruf von gebührenpflichtigen Genehmigungen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	50 *
	2.	Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) [AEG zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)], der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung - EBPV vom 18.07.2000, BGBl. I Nr. 32 S. 1025 und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563)	
	2.1.	Anweisungen zur ordnungsgemäßen Erstellung und Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge sowie zur Durchführung des sicheren Betriebs nach § 2 Abs. 4 EBO und § 5a Abs. 2 AEG	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	100 *
	2.2.	Erteilung und Versagung der Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. für das Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur (§ 6 AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	260 *
	2.3.	Genehmigung zur Aufnahme / Erweiterung des Betriebs (§ 7 f AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	150 *
	2.4.	Widerruf von gebührenpflichtigen Genehmigungen (z. B. § 7 AEG)	50 v. H. der für die Genehmigung erhobenen Gebühr
	2.5.	Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen (§ 11 AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	260 *
	2.6.	Genehmigung der Beförderungsbedingungen und deren Änderung (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 [§ 12 Abs. 3 AEG neu gefasst] AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	60 *
	2.7.	Genehmigung der Beförderungsentgelte im Schienenpersonennahverkehr und deren Änderung (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	95 *
	2.8.	Versagen einer Genehmigung (§ 12 Abs. 5 AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.9.	Genehmigung der Abkürzung der Bekanntmachungsfrist für Tarife (§ 12 Abs. 6 Satz 2 AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.10.	Entscheidung über den Anschluss an andere Eisenbahnen (§ 13 Abs. 2 AEG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.11.	Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall nach § 3 EBO oder Abweichungen von anerkannten Regeln der Technik	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	150 *
	2.12.	Amtshandlungen sowie Prüfungen und Untersuchungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stellen, der anerkannten Personen und Stellen sowie der Regulierungsbehörde	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	100 *
	2.13.	Zulassung zur Eisenbahnbetriebsleiterprüfung nach § 9 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung - EBPV	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	100 *
	2.14.	Zulassung einer Ausnahme von den Voraussetzungen des § 7 i.V.m. § 9 Abs. 2 der EBPV	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	100 *
	2.15.	Sonstige Amtshandlungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Abnahme und Zulassungen der Landeseisenbahnaufsicht für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	100 *
		* darunter fallen auch Weiterberechnungen von Fremdleistungen	
<b>289</b>		<b>Energiewirtschaft</b>	
		Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
	1.1.	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1 EnWG	500 - 10.000
	1.2.	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes § 4 Abs. 2 EnWG	500 - 10.000
	1.3.	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4 EnWG	500 - 10.000
	2.	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG	1.000 - 50.000
	3.	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 EnWG	
	3.1.	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), in der jeweils geltenden Fassung	500 - 15.000
	3.2.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 29 StromNEV	500 - 5.000
	3.3.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 StromNEV	1.000 - 15.000
	3.4.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 29 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400), in der jeweils geltenden Fassung	500 - 5.000
	3.5.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 30 GasNEV	1.000 - 20.000
	3.6.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARRegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), in der jeweils geltenden Fassung	1.000 - 80.000
	3.7.	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 ARRegV	500 - 40.000
	3.8.	Festlegungen und Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2 ARRegV	500 - 50.000
	3.9.	Sonstige Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARRegV	500 - 100.000
	3.10.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARRegV	500 - 50.000
	3.11.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARRegV	500 - 50.000
	3.12.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARRegV	500 - 50.000
	3.13.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARRegV	1.000 - 100.000
	3.14.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARRegV	500 - 50.000
	3.15.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARRegV	500 - 100.000
	3.16.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARRegV	500 - 50.000
	3.17.	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARRegV	500 - 80.000
	3.18.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARRegV	500 - 100.000
	3.19.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARRegV	1.000 - 100.000
	3.20.	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 S. 3 ARRegV	500 - 10.000
	3.21.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARRegV	1.000 - 50.000
	3.22.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARRegV	500 - 100.000

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	3.23.	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 - 100.000
	3.24.	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2 EnWG	1.000 - 100.000
	4.	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 EnWG, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen	2.500 - 180.000
	5.	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 EnWG	50 - 10.000
	6.	Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 31 Abs. 3 EnWG	500 - 180.000
	7.	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1 EnWG	2.500 - 75.000
	8.1.	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 EnWG	500 - 5.000
	8.2.	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4 EnWG	500 - 5.000
	9.	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2 EnWG	500 - 10.000
	10.	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5 EnWG	500 - 10.000
	11.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	500 - 180.000
	12.	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG	15
	13.	Einstufung nach § 110 Abs. 2 un 3 EnWG	500 - 30.000
	14.	Entscheidungen nach § 110 Abs. 4 EnWG	500 - 30.000
	15.	Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV	500 - 10.000
	16.	Schriftliche Auskunft zum Recht der Regulierung des Netzbetriebs	nach Aufwand
	17.	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtGV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung	
	17.1.	Erteilung eines Nichtbeanstandungsbescheids gemäß § 5 der Verordnung	500 - 4.000
	17.2.	Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung	300 - 3.000
	17.3.	Anerkennung von Sachverständigen nach § 11 der Verordnung	500 - 3.000
	18.	Sonstige Amtshandlungen der Energieaufsichtsbehörde oder der Regulierungsbehörde, soweit sie nicht unter 1. - 17. fallen	50 - 100.000
<b>290</b>		<b>Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz</b>	
	1.	Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG)	
	1.1.	Untersagung und Anordnung nach § 7 Abs. 3 EVPG i.V.m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und den von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen Rechtsakte	250 - 3.000
	1.2.	Besichtigung, Prüfung oder Inbetriebnahme eines Produktes nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EVPG	nach Zeitaufwand -> Stundensatz gem. SaarIGebG nach Anlage 1: Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde
	1.3.	Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen nach § 7 Abs. 5 Satz 1	15 - 150
	2.	Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)	
	2.1.	Anordnung nach § 8 Abs. 3 EnVKG i.V.m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und den von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen Rechtsakte	205 - 3.000
	2.2.	Untersagung und Anordnung nach § 8 Abs. 4 EVPG i.V.m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und den von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen Rechtsakte	250 - 3.000
	2.3.	Besichtigung oder Prüfung eines Produktes nach § 10 Abs. 2 Satz 1 EnVKG	nach Zeitaufwand -> Stundensatz gem. SaarIGebG nach Anlage 1: Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde
	2.4.	Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EnVKG	15 - 150
<b>295</b>		<b>Enteignungsrechtliche Angelegenheiten</b>	
	1.	Entscheidung über die Verleihung des Enteignungsrechts	250 - 1.000
	2.	Entscheidung über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	250 - 1.000
	3.	Entscheidung über die Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen	200 - 800
	4.	Feststellung des Plans	500 - 5.000
	5.	Entscheidung über die vorläufige/vorzeitige Besitzeinweisung	300 - 3.000
	6.	Feststellung der Entschädigung	200 - 4.000
	7.	Beurkundung einer Einigung	5 ‰ der vereinbarten Entschädigung mindestens 100
	8.	Beurkundung einer Teileinigung	5 ‰ der vereinbarten Entschädigung mindestens 100
	9.	Vollzug der Enteignung	300 - 3.000
	10.	Verfahrensgebühr für die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Nr. 1. bis 9. gegeben ist	100 - 1.500
		<b>Planfeststellungsverfahren siehe Gebührenstelle 580</b>	
<b>306</b>		<b>Amtshandlungen nach der Polizeikostenverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246) in der Fassung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) [Vgl. BS-Nr. 2012-1-3]</b>	
	1.	Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 1	50 - 300
	2.	Erteilung, Änderung und Widerruf der Erlaubnis für das Halten und die Ausbildung von gefährlichen Hunden nach § 2	100 - 300
	3.	Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 2 Abs. 5	50 - 300
	4.	sonstige Anordnung zur Abwehr von Gefahren durch Hunde	50 - 100
	5.	Erteilung einer Wesenstestbescheinigung nach § 6	100 - 300
	6.	Anordnung der Unfruchtbarmachung nach § 6 Abs. 4	50 - 100
	7.	Befreiung vom Maulkorbzwang nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3	50 - 100
	8.	Anerkennung von Bescheinigungen anderer Bundesländer gem. den Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung	25 - 50
<b>307</b>		<b>Fähren</b>	
		Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Fähren	5,10 - 102
<b>311</b>		<b>Fahrpersonalgesetz (FpersG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit</b>	
	1.	Ausgabe der Fahrerkarten nach § 4a FpersG	25
	2.	Ausgabe der Werkstattkarte nach § 4a FpersG	35
	3.	Ausgabe der Unternehmerkarte nach § 4a FpersG	25
		Zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Gebühren werden die für das Kraftfahrt-Bundesamt fälligen Auslagen erhoben.	
<b>319</b>		<b>Fischereiwesen</b>	
	1.	Fischereischein	
	1.1.	Jugendfischereischein	2,60
	1.2.	Jahresfischereischein	5
	1.3.	Fünfjahresfischereischein	16
	1.4.	Zweitausfertigung für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Fischereischeine	2,60
	2.	Zustimmung für gemeinsames Fischen gemäß § 39 Abs. 4 SFischG [SFischG vgl. BS-Nr. 793-1]	25
	3.	Aufhebung des Nachtfischverbots gemäß § 10 Absatz 4	25
	4.	Genehmigung zur Elektrofischerei	25 - 50 je nach Aufwand
	5.	Genehmigung Ausnahmeregelung Fischereischein	10

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
<b>330</b>		<b>Forstverwaltung</b>	
	1.	Amtshandlungen aufgrund des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2704)	
	1.1.	Zulassung von Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2	100
	1.2.	Ausstellung eines Stammzertifikates nach § 9 Abs. 2 Satz 2	100
	1.3.	Untersagung der Betriebsfortführung sowie Aufhebung der Untersagung gemäß § 17 Abs. 4	100 - 500
	1.4.	Durchführung einer erweiterten Vermehrungsgutkontrolle gemäß § 18 Abs. 7	200 - 2.000
	1.5.	Entscheidung über die Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 FoVG (Registrierung als Forstsamenbetrieb nach § 17 Abs. 1 FoVG)	55,50 - 166,50
	2.	Übernahme von Aufgaben der Gemeinden durch die Landesforstverwaltung gem. § 32 LWaldG vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358) und durch Artikel 10 Abs. 89 des 7. RBG [jetzige Fassung des LWaldG vgl. BS-Nr. 790-14]	
	2.1.	Entgelt für den Verkauf von Holz bei nicht durch den SaarForst betreuten Gemeinden	2 % des Netto-Umsatzes
	3.	Lehrgangsgebühren an der Waldarbeitsschule für Waldarbeiter, Angestellte, Beamte und Auszubildende kommunaler und privater Forstbetriebe sowie sonstige Gäste	
	3.1.	Lehrgangsgebühren Azubis je Tag	15
	3.2.	Lehrgangsgebühren Sonstige je Tag	
	3.2.1.	Motorsägenlehrgang	
		Grundlehrgang (je 2 Tage)	120
		Aufbaulehrgang (je 3 Tage)	180
	3.2.2.	Externer Lehrgang (je Tag)	60
	3.2.3.	Hubsteigerlehrgang (je Tag)	100
	4.	Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 LWaldG	100
	5.	Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG	150
	6.	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 4.1.2. und 4.2.2. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30. Oktober 2002	200
	7.	Privatwaldbetreuung	
	7.1.	Abschluss von Holzverkaufsverträgen und/oder Integration in bestehende Rahmenverträge (Holzverkaufshilfe)	5 % des Bruttoerlöses
	7.2.	Auszeichnen von Waldbeständen (aktueller Stundensatz gehobener Dienst) 2 Std/ha	
	7.3.	km-Entschädigung (Fahrkilometer Dienst-KFZ)	0,32/km
	7.4.	Planung forstlicher Maßnahmen (Hiebsplanung, Walderschließung, Pflanzplan etc.)	nach Stundensatz
	7.5.	Einsatz und Kontrolle von Forstunternehmen	nach Stundensatz
	7.6.	Abnahme und Abrechnung von forstlichen Maßnahmen	nach Stundensatz
	7.7.	Holzaufnahme, Erstellung von Holzlisten	Festmetersatz 1-2 je Fm
	7.8.	Holzverkauf außerhalb von Rahmenverträgen (mit Selbstwerberfirmen)	Festmetersatz 1-2 je Fm
	7.9.	Aufsuchen von Parzellengrenzen ab 5 Parzellen	20 je zusätzliche Parzelle
<b>337</b>		<b>Fundsachen</b>	
		Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen wird vom Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr erhoben, und zwar	1 v. H. des Wertes
		mindestens	3,83
		Dazu treten etwaige notwendige Auslagen für die Pflege oder Unterhaltung des Fundgegenstands einschl. der Futterkosten bei Tieren. Anmerkung: Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB.	
<b>339</b>		<b>Futtermittelüberwachung</b>	
	1.	Zulassung von Betrieben (§ 17 Abs. 2 bis 4 der Futtermittelverordnung Neufassung vom 29.08.2016 (BGBl. S 2004) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	2.	Amtliche Registrierung von Betrieben, die Futtermittel aus einem Drittland einführen (§ 21 Abs. 1 der Futtermittelverordnung Neufassung vom 29.08.2016 (BGBl. S 2004) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	3.	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung oder Registrierung (§ 24 der Futtermittelverordnung Neufassung vom 29.08.2016 (BGBl. S 2004) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	4.	Registrierung als Futtermittelunternehmer (Artikel 9 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABI. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	5.	Zulassung als Futtermittelunternehmer (Artikel 10 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABI. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	6.	Aussetzung der Registrierung oder Zulassung (Artikel 14 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABI. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	7.	Entzug der Registrierung oder Zulassung (Artikel 15 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABI. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	8.	Änderung der Registrierung oder Zulassung (Artikel 16 der Verordnung- EG- Nr. 183/2005 vom 12. Jan.2005 (ABI. L Nr. 35 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	9.	Ausnahmegenehmigung nach § 69 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuches , Neufassung durch Bekanntmachung vom 3.6.2013 (BGBl. I S. 1426) in der zur Zeit gültigen Fassung	80 - 260
	10.	Zusätzliche amtliche Kontrollen (Artikel 79 Punkt 2, Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	11.	Ausstellung von Exportzertifikaten für Futtermittel	30 - 60
	12.	Registrierung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 3 der Verordnung- EG- Nr. 999/2001 vom 22. Mai.2001 (ABI EU Nr. L 147 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	13.	Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nr. 1 u. 2 der Verordnung- EG- Nr. 999/2001 vom 22. Mai.2001 (ABI EU Nr. L 147 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
	14.	Zulassung Verwendung u. Lagerung von Futtermitteln in landw. Betrieben (Artikel 7 i.V.m. Anhang IV Kapitel III Abschnitt D der Verordnung- EG- Nr. 999/2001 vom 22. Mai.2001 (ABI EU Nr. L 147 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung), je Betrieb	nach Auslagen nach Zeitaufwand
<b>341</b>		<b>Gartenbau und Landwirtschaft</b>	
	1.	Teilnahme Fachschule Landwirtschaft (2 Semester Vollunterricht)	520
	2.	Teilnahme Fachschule Gartenbau (1-jährig mit Meistervorbereitung)	520
	3.	Teilunterricht mit Prüfung (Fachtheorie, Berufs- und Arbeitspädagogik)	300
<b>345</b>		<b>Gasöl-Verbilligung</b>	
		Nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz) vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 972) [Das Gesetz, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) geändert wurde, ist durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1980) aufgehoben worden. Vgl. nunmehr das Energiesteuergesetz]	
		Gewährung von Verbilligung (§ 10 LWGVG) je Antrag	5,10
<b>349</b>		<b>Gebührentarife</b>	
		Abstempelung von Gebührentarifen	2,04
<b>350</b>		<b>Gefahrstoffe</b>	
	1.	Entscheidung über die Anerkennung/Ablehnung von Sachkundeführergängen für Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest nach § 2 Abs. 17 Satz 1 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils gültigen Fassung	150 - 1.500
	2.	Entscheidung über die Anerkennung/Ablehnung von Sachkundeführergängen für Begasungstätigkeiten nach § 2 Abs. 17 Satz 1 i. V. m. Anhang I Nr. 4.3.1. Abs. 2 GefStoffV	150 - 1.500
	3.	Entscheidung über die Anerkennung der gleichwertigen Qualifikation nach § 2 Abs. 17 Satz 3 GefStoffV	150 - 2.500

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	4.	Anerkennung/Ablehnung von Verfahren und Geräten nach § 10 Abs. 5 GefStoffV	150 - 2.500
	5.	Ausnahme von den §§ 6 bis 15 GefStoffV nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	150 - 2.500
	6.	Anordnung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 GefStoffV, die der Hersteller, Inverkehrbringer oder Arbeitgeber erfüllen muss	150 - 2.500
	7.	Anordnung zur Untersagung einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen und insbesondere eine Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche nach § 19 Abs. 5 GefStoffV	500 - 2.500
	8.	Prüfungsabnahme durch einen Vertreter der zuständigen Behörde bei den Sachkundelehrgängen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest nach Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 3 und Sachkundelehrgängen für Begasungstätigkeiten nach Anhang I Nr. 4.3.1. Abs. 2 GefStoffV	250 - 2.500
	9.	Zulassung/Ablehnung von Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebunden Asbestprodukte enthalten nach Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 4 GefStoffV	1.500 - 5000
	10.	Anerkennung/Ablehnung von Tätigkeiten und Prüfungen nach Anhang I Nummer 3.4. Abs. 6 GefStoffV	500 - 2.500
	11	Erteilung/Verweigerung einer Begasungserlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2. Abs. 1 GefStoffV	150 - 2.500
	12	Erteilung/Verweigerung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1. Abs. 2 GefStoffV	150 - 2.500
	13	Zulassung/Ablehnung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2. Abs. 1 GefStoffV	150 - 2.500
<b>364</b>		<b>Gentechnische Angelegenheiten</b>	
	1.	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und gentechnischer Arbeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der jeweils geltenden Fassung	
	1.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Abs. 2 GenTG	328 - 3.280
	1.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden nach § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	164 - 1.640
	1.3.	zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 GenTG	165 - 1.640
	2.	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und gentechnischer Arbeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der jeweils geltenden Fassung	
	2.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Abs. 2 GenTG	656 - 6.560
	2.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden nach § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	328 - 3.280
		Kosten für externe Gutachter sind gesondert in Rechnung zu stellen.	
	3.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (Anlagengenehmigung) und gentechnischer Arbeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der jeweils geltenden Fassung	
	3.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten nach § 8 Abs. 1 GenTG	1.312 - 13.120
	3.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GenTG	656 - 6.560
	3.3.	zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3 GenTG	656 - 6.560
	3.4.	zur Errichtung einer gentechnischen Anlage oder eines Teils einer solchen Anlage nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 GenTG	328 - 3.280
	3.5.	zur Errichtung oder des Betriebs eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 GenTG	328 - 3.280
		Anmerkung zu Nr. 3.4. und 3.5.: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	
	4.	Untersagung nach § 12 Abs. 7 GenTG	164 - 656
		Anmerkung zu Nrn. 1. bis 4.:	
		a) Schließt die Genehmigung bzw. das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.	
		b) Die im Rahmen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	
	5.	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 GenTG	246 - 410
	6.	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 GenTG	164 - 3.280
	7.	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 GenTG	164 - 3.280
	8.	Prüfung von Mitteilungen nach § 21 Abs. 1, 1 b, 2, 3 oder 5 GenTG	82 - 820
	9.	Maßnahmen der Überwachung nach § 25 GenTG (außer Entnahmen und Untersuchung von Proben)	83 - 820
	10.	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 GenTG	82 - 3.280
	11.	Anordnung nach § 26 GenTG	164 - 3.280
	12.	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 GenTG	410
	13.	sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnik-Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	164 - 1.640
	14.	zusätzliche umwelttechnische Untersuchungen	82 - 4.100
	15.	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	820 - 3.280
	16.	Beantwortung einer Anfrage nach § 5 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV)	82 - 328
<b>365</b>		<b>Produktsicherheitsgesetz</b>	
	1.	Untersagung und Anordnung nach § 26 Abs. 2 ProdSG i. V. m. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	200 - 2.000
	2.	Anordnung nach § 26 Abs. 4 ProdSG i. V. m. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	200 - 2.000
	3.	Anordnung nach § 35 Abs. 1	200 - 2.000
	4.	Anordnung nach § 35 Abs. 2	200 - 2.000
	5.	Untersagung nach § 35 Abs. 3	200 - 2.000
<b>379</b>		<b>Getränkeschankanlagen</b>	
		Getränkeschankanlagen nach der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung - SchankV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421) [SchankV mit Ausnahme der hygienischen Anforderungen, die am 30. Juni 2005 außer Kraft treten, aufgehoben zum 1. Januar 2003 durch Art. 8 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) geändert durch Art. 83 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. 1818); vgl. jetzt die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (Art. 1 der vorgenannten Verordnung)]	
	1.	Anordnung weitergehender Anforderungen gemäß § 4 SchankV	51 - 153
	2.	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 5 Abs. 1 SchankV	51 - 153
	3.	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers gemäß § 5 Abs. 2 SchankV	76,50 - 511
	4.	Entscheidung über ein der Verordnung nicht entsprechendes Baumuster auf Antrag des Herstellers gemäß § 6 Abs. 3 SchankV	76,50 - 511
	5.	Entscheidung über die Feststellungen des Sachverständigen auf Antrag des künftigen Betreibers gemäß § 7 Abs. 8 SchankV in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1998 (BGBl. I S. 1421)	102 - 766
	6.	Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen und Erteilung der Bescheinigung darüber gemäß § 12 Abs. 1 SchankV	51 - 511
	7.	Entscheidung über die Verlängerung oder die Verkürzung der Fristen für die innere Prüfung und die Druckprüfung für Getränkebehälter der Gruppe IV gemäß § 12 Abs. 2 SchankV	51 - 153
	8.	Entscheidung über die Feststellungen des Sachverständigen auf Antrag des künftigen Betreibers gemäß § 12 Abs. 2 SchankV	102 - 766
	9.	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung bei einem Getränkebehälter der Gruppe IV gemäß § 13 Abs. 5 SchankV	51 - 409
	10.	Anordnung nachträglicher Auflagen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 SchankV	51 - 409
<b>385</b>		<b>Gewerberechtliche Angelegenheiten</b>	
	1.	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 55c der Gewerbeordnung, § 3 Abs. 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes)	10 - 65
	2.	Besondere Amtshandlungen nach dem Saarländischen Gaststättengesetz	
	2.1.	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 3 Absatz 4 SGastG)	30

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	2.2.	Weitere Amtshandlungen nach § 4 SGastG	10 - 300
	2.3.	Untersagung einer Beschäftigung nach § 8 SGastG	50 - 200
	2.4.	Erteilung von Auflagen und Anordnungen nach § 9 SGastG	25 - 300
	2.5.	Verlängerung oder Verkürzung der Sperrzeit nach § 11 SGastG	30 - 300
	3.	Amtshandlungen zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäftes (§ 34 GewO)	51 - 511
	4.	Zulassung als gelegentliche Theaterveranstaltung	0,51 - 25,50
	5.	Mechanisch betriebene Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
	5.1.	Erlaubnis zur Aufstellung technisch betriebener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung)	80 - 800
	5.2.	Bestätigung nach § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung	5,10 - 200
	5.3.	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung)	51 - 255
	6.	Amtshandlungen hinsichtlich der Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	25,50 - 150
	7.	Amtshandlungen zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 GewO)	51 - 511
	8.	Amtshandlungen zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	
	8.1.	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	51 - 600
	8.2.	Überprüfung eines Mitarbeiters im Bewachungsgewerbe und Bestätigung der Zuverlässigkeit gemäß § 34a Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.2. und 3.3. BewachVwV	25 - 80
	8.3.	Untersagung der Beschäftigung eines Bewachungsmitarbeiters gemäß § 34a Abs. 4 GewO	50 - 200
	8.4.	Sonstige Amtshandlungen zur Überwachung im Vollzug, soweit der Gewerbetreibende hierfür Anlass gegeben hat	51 - 600
	9.	Erlaubnis zur Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§§ 35 Abs. 2, 45 GewO)	51 - 153
	10.	Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden nach § 46 Abs. 3 GewO	51 - 153
	11.	Erteilung der Erlaubnis zur gewerbmäßigen Veranstaltung von Schausstellungen von Personen (§ 33a GewO)	51 - 600
		für einmalige Vorführungen solcher Art	25,50 - 200
	12.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34c GewO	153 - 1.533
	13.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34f GewO	100 - 1.400
	14.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34h GewO	100 - 1.400
	15.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34i GewO	100 - 1.400
	16.	Erlaß eines gewerberechtl. Untersagungsbescheides (§ 35 GewO) sowie die Unterbindung eines zulassungspflichtigen Betriebes ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO; § 16 Abs. 3 HWO)	52 - 1.022
<b>390</b>		<b>Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)</b>	
	1.1.	Verlangen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG, die aktuelle Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen, soweit der Verpflichtete hierzu Anlass gegeben hat	50 - 500
	1.2.	Verlangen nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG die aktuelle Risikoanalyse für die gesamte Gruppe zur Verfügung zu stellen, soweit der Verpflichtete hierzu Anlass gegeben hat	50 - 500
	1.3.	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4 GwG	50 - 3.000
	2.1.	Untersagung der Übertragung interner Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten nach § 6 Abs. 7 Satz 2 GwG	50 - 5.000
	2.2.	Anordnung nach § 6 Abs. 8 GwG zur Schaffung der erforderlichen internen Sicherheitsmaßnahmen	50 - 3.000
	2.3.	Anordnung nach § 6 Abs. 9 GwG zur risikoangemessenen Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6	50 - 3.000
	3.1.	Entscheidung nach § 7 Abs. 2 GwG über den Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	50 - 3.000
	3.2.	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	50 - 3.000
	3.3.	Verlangen des Widerrufs der Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu dessen Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GwG	50 - 3.000
	4.	Verlangen einer Auskunft nach § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG, soweit der Verpflichtete einen besonderen Anlass dazu gegeben hat	50 - 3.000
	5.	Anordnung einer verstärkten Überwachung nach § 15 Abs. 8 GwG	50 - 10.000
	6.	Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Abs. 2 Satz 1 GwG	50 - 10.000
<b>399</b>		<b>Graduierung, nachträgliche</b>	
	1.	nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Kath. höheren Fachschule für Sozialarbeit	25,50
	2.	nachträgliche Graduierung von Absolventen der früheren Staatlichen Werkkunstschule Saarbrücken bzw. deren Rechtsvorgänger	25,50
	3.	rückwirkende Graduierung von Ingenieurschulabsolventen	25,50
<b>403</b>		<b>Gutachten (Schreibgebühren für Anfertigung)</b>	
	1.	für erste Ausfertigung	
		für jede angefangene Seite	0,2550
		Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschriftaufnahme gefertigt wird, für jede angefangene Seite	0,1020
	2.	für jede weitere Ausfertigung, die im Wege der Durchschrift hergestellt wird, für jede angefangene Seite	0,1020
<b>409</b>		<b>Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen</b>	
		Erlaubnis im grenzüberschreitenden Verkehr	5,10 - 511
<b>415</b>		<b>Handel</b>	
	1.	Milchhandel	
	1.1.	Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens (§ 4 Milch- und Margarinegesetz)	
	1.1.1.	für eine Molkerei, Milchzentrale, einen Milchhof und dergleichen	153 - 1.022
	1.1.2.	für eine Betriebsstätte oder Verkaufseinrichtung innerhalb des Zulassungsbezirks des Hauptunternehmens	15,30 - 204
	1.1.3.	außerhalb desselben	25,50 - 255
	1.1.4.	bei mehr als zwei Betriebsstätten oder Verkaufseinrichtungen im Zulassungsbezirk für die dritte und jede weitere	¼ der Gebühren
	1.1.5.	für Handelsunternehmen	30,60 - 511
	1.1.6.	für Milcheinzelhändler u. Erzeugerbetriebe, die Milcherzeugnisse herstellen	15,30 - 127
	1.1.7.	für sonstige natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechts-fähige Vereine	25,50 - 153
	1.2.	Erlaubnis zur Ausübung der Befugnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch durch einen Stellvertreter (§ 5 Milch- und Margarinegesetz)	25,50 - 102
	1.3.	Widerrufliche Zulassung von Personen zur Weiterführung eines Unternehmens zur Abgabe von Milch bis zur Erteilung der Erlaubnis (§ 6 Milch- und Margarinegesetz)	15,30 - 76,50
		Die Gebühr wird auf die Gebühr für die endgültige Zulassung angerechnet.	
	1.4.	Zulassung von Erzeugerbetrieben, die Vorzugsmilch herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen (§ 6 Abs. 3 Milchverordnung) (Milchverordnung aufgehoben durch Art. 23 Nr. 12 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816))	25,50 - 255
<b>421</b>		<b>Handwerksrecht</b>	
	1.	Berufsausbildung im Handwerk	
	1.1.	Fristverlängerung nach § 22 Abs. 4 der Handwerksordnung (Bezugsvorschrift aufgehoben durch Art. 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934))	15,30
	1.2.	1.2. Untersagung des Einstellens und des Ausbildens nach § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung	180 - 300
	2.	Meisterprüfung	
	2.1.	Entscheidung durch Widerspruchsbescheid bei Nichtzulassung nach § 49 Abs. 5 Handwerksordnung	30,60
	2.2.	Entscheidung durch Widerspruchsbescheid bei Widerspruch gegen Entscheidungen des Meisterprüfungsausschusses nach § 47 der Handwerksordnung i. V. m. § 9 Abs. 1 SaarlGebG [SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1]	180 - 300
	3.	Organisation des Handwerks	
	3.1.	Innungsverbände	
		Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbandes	25,50 - 51

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	4.	4. Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Hufbeschlag (Hufbeschlagsverordnung) vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) [Hufbeschlagsverordnung neu erlassen durch Verordnung vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205); vgl. § 1 der Verordnung]	25,50 - 102
<b>433</b>		<b>Heilpraktiker</b>	
		Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	58 - 133
<b>439</b>		<b>Heimarbeit</b>	
	1.	Erteilung/Verweigerung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz	10 - 50
	2.	Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz	10 - 100
<b>451</b>		<b>Hinterlegung bei Staatsbehörden (gilt nicht für das Landesarchiv)</b>	
	1.	Annahme	
	1.1.	von Urkunden einschl. der auf den Namen lautenden Schuldscheine für jedes Stück, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen	1,53
	1.2.	von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren, die auf den Inhaber lauten, einschl. der mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere von angefangenen 50 Euro des Wertes, bei Wertpapieren des Kurswertes z. Z. der Fälligkeit der Gebühr	0,305
		mindestens	1,02
	2.	Rückgabe, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt:	
	2.1.	von Urkunden (1.1.)	0,76
		und wenn die Rückgabe erst nach Ablauf von 6 Jahren stattfindet, für jedes begonnene weitere Jahr über 6 Jahre hinaus	0,153
	2.2.	von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren (1.2.) für jedes begonnene weitere Jahr für je 50 Euro des Wertes, bei Wertpapieren des Kurswertes z. Z. der Fälligkeit der Gebühr	0,102
		mindestens	0,51
<b>454</b>		<b>Jagdwesen</b>	
	1.	Erstellen von Pachtverträgen	50 je Vertrag
	2.	Erstellen von Jagderlaubnisscheinen	25 je Schein
	3.	Änderungen in Pachtverträgen	25 je Vertragsänderung
	4.	Verwaltungskostenanteil für die Auszahlung anteiliger Jagdpachterlöse	10 je Auszahlung
<b>455</b>		<b>Informationsfreiheitsgesetz</b>	
	1.	Auskünfte	
	1.1.	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	1.2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250
	1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500
	2.	Herausgabe	
	2.1.	Herausgabe von Abschriften	15 - 125
	2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500
	3.	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500
	4.	4. Veröffentlichungen entsprechend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
	5.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr
		mindestens	30
		Die Kosten für Kopien können jeweils in tatsächlicher Höhe als besondere Auslagen erhoben werden.	
<b>456</b>		<b>Investitionsförderung in der Landwirtschaft</b>	
	1.	Prüfung der Förderfähigkeit	50 - 500
	2.	Beratung/ Hilfe zur Antragstellung	200 - 1.000
	3.	Volumengebühr je Antrag	1 % der Fördersumme (Zuschuss)
	4.	Beratung/ Hilfe zum Verwendungsnachweis je angefangene Stunde	60
	5.	Fahrtkostenpauschale bei Außendienst je Anfahrt	10 - 50
<b>457</b>		<b>Jahrmarktspiele u. Ä.</b>	
		Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamts für die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 60a Abs. 2 GewO)	7,65 - 25,50
<b>460</b>		<b>Jugendarbeitsschutz</b>	
	1.	Zulassung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 6 und § 27 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz	100 - 500
	2.	Anordnung nach § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz	100 - 1.500
	3.	Zulassung/Ablehnung von Beschäftigungen nach § 40 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz	100 - 500
<b>461</b>		<b>Jugendschutz</b>	
		Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	25,50 - 76,50
<b>463</b>		<b>Juristische Personen</b>	
	1.	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und Auflösung eines Vereins	30 - 600
	2.	Stiftungen - Saarländisches Stiftungsgesetz (SStiftG) i.V.m. §§ 80 ff BGB	
	2.1.	ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung insbesondere im Vorfeld einer (möglichen) Stiftungsgründung	65 - 2.600
	2.2.	Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Stiftungen	140 - 7.500
	2.3.	Entscheidung über die Genehmigung von Satzungsänderungen, der Auflösung, des Zusammenschlusses sowie der Aufhebung	65 - 2.700
	2.4.	Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen nach SStiftG	160 - 3.200
	2.5.	Bescheinigungen in Stiftungsangelegenheiten, insbesondere Vertretungsbescheinigungen	15 - 270
	2.6.	Bei besonders aufwändigen Verfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 60 bis 600 Euro erhoben werden.	
	2.7.	Soweit ein Antrag auf Anerkennung, Genehmigung einer Satzungsänderung, Auflösung oder Zusammenschluss oder Ausstellung einer Bescheinigung abzulehnen ist, gelten die o.g. Gebührentatbestände entsprechend.	
	3.	Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB	5 - 100
	4.	Auflösung einer GmbH nach § 62 GmbHG	25,50 - 255
<b>470</b>		<b>Kampfmittelräumdienst</b>	
		Inanspruchnahme des Kampfmittelräumdienstes ohne Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kampfmittelgefährdung je angefangene Stunde	120 - 150
		mindestens	140
<b>471</b>		<b>Kirchenaustritt</b>	32
<b>475</b>		<b>Konten</b>	
		Zustimmung zur Verfügung über Guthaben u. Ä. auf Konten mit falschem oder erdichtetem Namen (§ 154 Abs. 3 AO 1977)	5,10 - 51

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
<b>477</b>		<b>Ökologischer Landbau</b>	
		<b>Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Öko-VO) sowie ihren Durchführungsbestimmungen. U. a. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (DVO)</b>	
	1.	Feststellung einer Unregelmäßigkeit und nachfolgende Anordnung nach Art. 30 Absatz 1 Satz 1	50 - 100
	2.	Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung und nachfolgender Untersagung nach Art. 30 Abs. 1 S. 2	50 - 1.000
	3.	Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Ökolandbaugesetzes, der VO 834/2007 sowie deren Durchführungsbestimmungen VO 889/2008	20 - 250
<b>485</b>		<b>Krankenhauspflegesätze</b>	
		Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen im Rahmen der Anwendung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung [Vorschrift zum 1. Januar 2004 aufgehoben durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1405); vgl. jetzt die Vorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes (Art. 5 des zitierten Gesetzes)]	
		pro Bett	0,51
		mindestens	25,50
<b>490</b>		<b>Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)</b>	
	1.	Erteilung/ Verweigerung von Zulässigkeitsklärungen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 BEEG	100 - 1.000
<b>499</b>		<b>Ladenöffnungsgesetz (LÖG Saarland)</b>	
	1.	Erteilung von Ausnahmen im öffentlichen Interesse nach § 9 LÖG	46 - 409
<b>511</b>		<b>Landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>	
	1.	Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ (§ 8 der Butterverordnung vom 3. Februar 1997, BGBl. I S. 144), geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230) [Butterverordnung zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)]	51 - 102
	2.	Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ (§ 11 Abs. 2 Käse-VO)	51 - 102
	3.	Bescheinigung über den Übergang von Referenzmengen (§ 17 Zusatzabgabenverordnung) [Die Verordnung hat nunmehr gem. Art. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 26. März 2004 (BGBl. I S. 462) den Titel: Verordnung zur Durchführung der EG-Milchabgabenregelung (Milchabgabenverordnung - MilchAbgV); die Verordnung wurde neu erlassen und grundlegend umgestaltet durch Verordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295)]	56 - 281
<b>517</b>		<b>Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle</b>	
	1.	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	25,60 - 1.790
	2.1.	Genehmigung aufgrund des Weingesetzes	25,60 - 2.000
	2.2.	Ausnahmegenehmigung nach WeinÜVO	1 % des Verkehrswertes mindestens 50
	3.1.	Amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 der Mineral- und Tafelwasserverordnung	435 - 2.556
	3.2.	Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird, nach § 5 der Mineral- und Tafelwasserverordnung	435 - 2.556
	3.3.	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder Nutzungsgenehmigung gemäß §§ 3 oder 5 der Mineral- und Tafelwasserverordnung	35,60 - 1.790
	4.	Herkunftsbescheinigung für Weine, die zur Ausfuhr bestimmt sind	30 - 200
	5.	sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Anmeldungen und Untersuchungen aufgrund lebensmittel (wein)-rechtlicher Vorschriften	30 - 200
	6.	schriftliche Belehrung über die Pflicht zur Einhaltung lebensmittel (wein)-rechtlicher Vorschriften	25,50 - 500
	7.	Zuteilung einer Prüfungsnummer	
	7.1.	für Qualitätswein bzw. Qualitätsschaumwein mit Prädikat nach §§ 19 und 20 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) , zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) [Weingesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2015 (BGBl. I S. 1207)]	
		bis 1.000 l	16
		für jede weitere 1.000 l	1,50
	7.2.	für Qualitätsschaumwein nach § 4 ff der Verordnung über Spirituosen [umbenannt in „Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke (Alkoholhaltige Getränke-Verordnung - AGeV) durch Art. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1686); AGeV jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798)] vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310)	
		bis 100 l	30,60
		für jede weitere 100 l	2,55
	8.	Rücknahme oder Widerruf aufgrund lebensmittel (wein)-rechtlicher Vorschriften	25,60 - 2.000
	9.	Exportbescheinigungen für 5 Positionen	55,30
		für jede weitere Position	1,15
		Vorbeglaubigung/Akkreditiv hierzu	17,50
<b>520</b>		<b>Personenstandswesen</b>	
	1.	Eheschließung	
	1.1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	44
	1.2.	wenn in Fällen der Tarifstelle 1.1. ausländisches Recht zu beachten ist	66 - 100
	1.3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	33
	1.4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten oder außerhalb der Diensträume des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung	66 - 100
	1.5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	44
	2.	nachträgliche Beurkundungen	
	2.1.	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 34, 35 PStG	66 - 100
	2.2.	nachträgliche Beurkundung einer Geburt nach § 36 PStG	60 - 100
	2.3.	nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	30
	3.	namensrechtliche Erklärungen	
	3.1.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	22
	3.2.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB oder die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Art. 47 EGBGB ( § 43 Abs. 1 PStG)	25
	3.3.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a PStG	22
	3.4.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10
	4.	sonstige Amtshandlungen	
	4.1.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	22
	4.2.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	11
	4.3.	Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	11
	4.4.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % der Gebühr nach 4.3.
	4.5.	Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
	4.5.1.	in ein Personenstandsbuch oder -register	7
	4.5.2.	in eine Sammelakte	9

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	4.6.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20 - 60
	4.7.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	11
	4.8.	Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der zuständigen Justizbehörde oder Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt	30
	4.9.	Berichtigung nach §§ 47, 48 PStG, wenn der in der Beurkundung zu berichtigende Fehler auf falschen Angaben beruht und der Anzeigepflichtige dies zu vertreten hat	
	4.9.1.	Aufnahme eines Antrags auf Berichtigung	30 - 150
	4.9.2.	Berichtigung des fehlerhaften Personenstandsregistereintrags	30 - 150
		Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie die bei einer Eheschließung veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als besondere Auslagen im Sinne § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland zu erheben.	
	4.10.	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191	11
	4.11.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % der Gebühr nach 4.10.
	5.	öffentlich-rechtliche Namensänderungen	
	5.1.	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach §§ 1 und 8 Namensänderungsgesetz	50 - 1.200
	5.2.	Änderung eines Vornamens nach § 11 Namensänderungsgesetz	50 - 300
<b>525</b>		<b>Lotterien, Sportwetten, Rennwetten</b>	
	1.	Lotterien und Sportwetten	
	1.1.	Erlaubnisse zur Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten	
	1.1.1.	Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung	2 v.T. des Spielkapitals
		mindestens	30
		bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential je Veranstaltungsjahr höchstens	5.000
		bei Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential je Veranstaltungsjahr höchstens	8.000
		Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Steht das Spielkapital bei Erteilung der Erlaubnis nicht fest, ist zunächst eine vorläufige Gebühr auf Grund des voraussichtlichen Spielkapitals festzusetzen. Die Festsetzung der endgültigen Gebühr erfolgt nach Ablauf der Erlaubnis. Bei Lotterien oder Ausspielungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Festsetzung der Gebühr für jedes Veranstaltungsjahr.	
	1.1.2.	Änderung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung bei unverändertem Spielkapital einschließlich der Genehmigung einer Sonderauslosung sowie der Genehmigung von Teilnahmebedingungen oder Auslosungsbestimmungen	30 - 1.500
		Wird durch die Änderung der Erlaubnis das Spielkapital erhöht, so ist die Gebühr nach 1.1.1. unter Berücksichtigung des dort genannten Höchstbetrages aus dem Betrag der Erhöhung zu bemessen.	
	1.1.3.	Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung	30 - 300
	1.1.4.	Erlaubnis zur Veranstaltung einer Sportwette der Saarland-Sporttoto GmbH	2 v. T. des Spielkapitals
		je Veranstaltungsjahr höchstens	8.000
		Als Spielkapital gilt die Gesamtsumme der Spieleinsätze abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Bei Erteilung der Erlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr auf Grund des voraussichtlichen Spielkapitals festzusetzen. Die Festsetzung der endgültigen Gebühr erfolgt nach Ablauf der Erlaubnis.	
		Bei Sportwetten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Festsetzung der Gebühr für jedes Veranstaltungsjahr.	
	1.1.5.	Änderung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Sportwette der Saarland-Sporttoto GmbH	30 - 1.500
	1.1.6.	Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis zur Veranstaltung einer Sportwette	30 - 2.000
	1.1.7.	Erlaubnis neuer Vertriebswege oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege	100 - 2.000
	1.2.	Annahmestellen, gewerbliche Spielvermittlung, Wettvermittlungsstellen, örtliche Verkaufsstellen der Lottereeinnehmer	
	1.2.1.	Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle	70
		Erlaubnis zum Betreiben von Annahmestellen nach Sammelantrag	100 - 400
		Änderung der Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle	30
		Widerruf einer Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle	70
		Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle	70
	1.2.2.	Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler	2.000 - 5.000
		Änderung der Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler	200 - 5.000
		Widerruf einer Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler	2.000 - 5.000
		Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler	2.000 - 5.000
	1.2.3.	Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle	200 - 3.000
		Änderung der Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle	100 - 1.500
		Widerruf einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle	200 - 3.000
		Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle	200 - 3.000
	1.2.4.	Erlaubnis zum Betreiben einer örtlichen Verkaufsstelle der Lottereeinnehmer	70
		Erlaubnis zum Betreiben von örtlichen Verkaufsstellen der Lottereeinnehmer nach Sammelantrag	100 - 400
		Änderung der Erlaubnis zum Betreiben einer örtlichen Verkaufsstelle der Lottereeinnehmer	30
		Widerruf einer Erlaubnis zum Betreiben einer örtlichen Verkaufsstelle der Lottereeinnehmer	70
		Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis zum Betreiben einer örtlichen Verkaufsstelle der Lottereeinnehmer	70
	1.3.	Untersagungen	
	1.3.1.	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung und Durchführung)	100 - 10.000
	1.3.2.	Untersagung von unerlaubter Vermittlung von Glücksspielen	100 - 10.000
	1.3.3.	Untersagung von unerlaubter Werbung für Glücksspiele	100 - 10.000
	2.	Rennwetten	
	2.1.	Zulassung von Totalisatoren	100 - 200
	2.2.	Änderung der Zulassung von Totalisatoren	6 - 50
<b>534</b>		<b>Messen, Ausstellungen, Märkte</b>	
	1.	Festsetzung (§ 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung)	
	1.1.	einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarktes	102 - 1.022
	1.2.	eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarkts	51 - 511
	1.3.	eines Volksfestes	25,50 - 255
	2.	Festsetzung für zwei Jahre bzw. für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer (§ 69 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung)	
	2.1.	einer Messe oder Ausstellung	153 - 1.533
	2.2.	eines Marktes oder Volksfestes	255 - 2.556
	3.	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung)	
	3.1.	einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarkts	25,50 - 255
	3.2.	eines Marktes oder Volksfestes	10,20 - 102
	4.	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§ 69b Abs. 2 der Gewerbeordnung)	
	4.1.	einer Messe, Ausstellung oder eines Großmarkts	51 - 511
	4.2.	eines Marktes oder eines Volksfestes	25,50 - 255
<b>535</b>		<b>Messung von Geräuschen</b>	



Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
		Gutachterfähigkeit: nach Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der jeweils aktuellen vom Ministerium für Finanzen und Europa per Erlass festgesetzten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ für jede angefangene Viertelstunde ist ¼ dieser Stundensätze zu berechnen	
<b>540</b>		<b>Mutterschutz</b>	
	1.	Erteilung/Verweigerung von Zulässigkeitsklärungen zur Kündigung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 MuSchG	100 - 1.000
	2.	Genehmigung/Ablehnung einer Beschäftigung zwischen 20:00 und 22:00 Uhr gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG	100 - 1.000
	3.	Untersagung einer Beschäftigung zwischen 20:00 und 22:00 Uhr gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 MuSchG	100 - 1.000
	4.	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 MuSchG	50 - 1.500
	5.	Anordnung von erforderlichen Maßnahmen in Einzelfällen gem. § 29 Abs. 3 Satz 1 MuSchG	100 - 1.500
	6.	Bewilligung/Ablehnung von Mehrarbeit sowie Nacharbeit gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 MuSchG	100 - 1.000
	7.	Verbot von Nacharbeit (Ausbildungsstellen) sowie Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitgeber/Ausbildungsstellen) gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 MuSchG	100 - 1.000
	8.	Anordnung zur Freistellung zum Stillen nach § 7 Abs. 2 MuSchG und zur Bereithaltung von Räumlichkeiten, die zum Stillen geeignet sind, gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 MuSchG	100 - 1.500
	9.	Anordnung von Einzelheiten zur zulässigen Arbeitsmenge nach § 8 MuSchG (Heimarbeit) gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 MuSchG	100 - 1.500
	10.	Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 bis 3 und § 13 MuSchG gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG	100 - 1.500
	11.	Anordnung von Einzelheiten zu Art und Umfang der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 MuSchG	100 - 1.500
	12.	Verbot bestimmter Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen für Schwangere (§ 11 MuSchG) oder Stillende (§ 12 MuSchG) gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 MuSchG	100 - 1.000
	13.	Bewilligung/Ablehnung von Akkord-, Fließ- oder getakteter Arbeit für Schwangere (§ 11 MuSchG) oder Stillende (§ 12 MuSchG) gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 MuSchG	100 - 1.000
	14.	Anordnung von Einzelheiten zu Art und Umfang der Dokumentation und Information nach § 14 MuSchG gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 MuSchG	100 - 1.500
<b>542</b>		<b>Naturschutzrechtliche Angelegenheiten</b>	
	1.	Amtshandlungen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. dem Saarländischen Naturschutzgesetz vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in der jeweils geltenden Fassung [SNG vgl. BS-Nr. 791-14]	
	1.1.	Genehmigung von Maßnahmen des Ökokontos gemäß § 16 BNatSchG i. V. m. § 30 SNG	100 - 6.000
	1.2.	Genehmigungen von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG („selbständige naturschutzrechtliche Genehmigung“) i. V. m. § 29 SNG	100 - 6.000
	1.3.	Anordnung zur Untersagung der Fortsetzung eines Eingriffes, zur Wiederherstellung des früheren Zustands und zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 29 SNG	100 - 6.000
	1.4.	Genehmigungen bzgl. § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (GLB)	50 - 1.000
	1.5.	Zulassung von Ausnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG	100 - 6.000
	1.5.	Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG	50 - 500
	1.6.	Anordnung zur zeitlichen Befristung oder anderweitige Beschränkung für die Durchführung eines Projekts gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG	50 - 6.000
	1.7.	Untersagung oder Anordnung der vorläufigen Einstellung eines Projekts, das ohne die erforderliche Anzeige begonnen wurde gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG	50 - 6.000
	1.8.	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen gemäß § 39 Abs. 2 BNatSchG	50 - 1.000
	1.9.	Genehmigung von gewerbsmäßigem Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	100 - 1.000
	1.10.	Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG	50 - 1.000
	1.11.	Anordnung zur Beseitigung ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitender Pflanzen sowie dorthin entkommener Tiere gemäß § 40 Abs. 6 BNatSchG	50 - 1.000
	1.12.	Genehmigung von Zoos gemäß § 42 Abs. 2 BNatSchG sowie deren Widerruf oder Änderung gemäß § 42 Abs. 8 BNatSchG (i. V. m. § 34 SNG)	150 - 5.000
	1.13.	Anordnungen bezüglich Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges (§ 43 BNatSchG i. V. m. § 35 SNG)	150 - 2.000
	1.14.	Anordnungen erforderlicher Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG	50 - 6.000
	1.15.	Einzelfallzulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 von den Verboten des § 44 BNatSchG	100 - 6.000
	1.16.	Genehmigungen oder Untersagungen (Veranstaltungen in der freien Landschaft) gemäß § 59 BNatSchG i. V. m. § 12 SNG	50 - 6.000
	1.17.	Ausnahme genehmigung gemäß § 61 BNatSchG (Freihalten von Gewässern und Uferzonen)	50 - 6.000
	1.18.	Gewährung von Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG	100 - 6.000
	1.19.	Erteilung von Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Naturschutzgebiete	100 - 6.000
	1.20.	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete	100 - 6.000
	2.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (Abl. Nr. L 127 S. 40 [Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2009 (L 126 S. 11)]), oder der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in der jeweils geltenden Fassung	
	2.1.	Kennzeichnung und Bescheinigung über Haltung, Ein- und Durch- oder Ausfuhr weltweit geschützter Tier- und Pflanzenarten oder der aus ihnen gefertigten Produkte	10,20 - 6.135
	2.2.	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung	61 - 1.124
		Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) in der jeweils geltenden Fassung; Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwendungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247) in der jeweils geltenden Fassung	
	1.	Ausstellung einer Bescheinigung des Besitznachweises (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung)	10,20 - 15,30
	2.	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 10 der Verordnung i. V. m. § 9 Abs. 1 des Gesetzes)	10,20 - 15,30
	3.	Ausstellung eines Berechtigungsausweises (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 19 der Verordnung)	10,20 - 15,30
	4.	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines Besitznachweises (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes)	10,20 - 15,30
<b>553</b>		<b>Orderlagerscheine</b>	
		Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	25,50 - 255
<b>559</b>		<b>Papageien und Sittiche</b>	
		Genehmigung zur Zucht und zum Handel von Papageien	2,55 - 25,50
<b>571</b>		<b>Pfandleiher, gewerbliche</b>	
		Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung- PfandLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2001 (BGBl. I S. 3073) [PfandLV zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)]	
<b>575</b>		<b>Pflanzenschutz</b>	
	1.	Überwachungen des Verkehrs von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie amtliche Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen und Bescheinigungen aufgrund des § 59 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 [zuletzt geändert durch Art. 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)]	
	1.1.	für jede angefangene halbe Stunde der Fahr-, Warte- und/oder Untersuchungszeit	25 - 40

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	1.2.	die Gebühr nach Nr. 1.1. erhöht sich für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	
	1.2.1.	an Arbeitstagen und dienstfreien Werktagen um	25 v. H.
	1.2.2.	an Sonn- und Feiertagen um	50 v. H.
	1.2.3.	Wegstreckenentschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Pauschale je angefangene Stunde)	10 - 50
	1.3.	Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen mit Duplikat	
	1.3.1.	Pflanzengesundheitszeugnis, IntraEC je	20 - 40
	1.3.2.	Weiterversendungszeugnis	5
	1.3.3.	Teilungsbescheinigung	5
	1.3.4.	Kontrollbescheinigungen (z. B. Verpackungshölzer)	5
	1.3.5.	sonstige Bescheinigungen	5
	1.3.6.	Untersuchungen, Kontrollen	
	1.3.6.1.	Import- und Exportkontrollen	
	1.3.6.1.1.	für Dokumentenkontrollen je Sendung	7
	1.3.6.1.2.	für Nämlichkeitskontrollen je Sendung	
		bis zu einer LKW-Ladung einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7
		größer	14
	1.3.6.1.3.	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von	
	1.3.6.1.3.1.	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut) Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen je Sendung	
		bis zu 10.000 Stück	22
		pro weitere 1.000 Stück	0,84
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.2.	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
		bis zu 1.000 Stück	22
		pro weitere 100 Stück	0,53
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.3.	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
		bis zu 200 kg Gewicht	22
		pro weitere 10 kg	0,19
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.4.	Samen, Gewebekulturen je Sendung	
		bis zu 100 kg Gewicht	22
		pro weitere 10 kg	0,22
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.5.	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung	
		bis zu 5.000 Stück	22
		pro weitere 100 Stück	0,22
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.6.	Schnittblumen je Sendung	
		bis zu 20.000 Stück	22
		pro weitere 1.000 Stück	0,17
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.7.	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
		bis zu 100 kg Gewicht	22
		pro weitere 100 kg	2,10
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.8.	gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung	
		bis zu 1.000 Stück	22
		pro weitere 100 Stück	2,10
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.9.	Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung	
		bis zu 100 kg Gewicht	22
		pro weitere 10 kg	2,10
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.10.	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung	
		bis zu 25.000 kg Gewicht	22
		pro weitere 1.000 kg Gewicht	0,84
	1.3.6.1.3.11.	Kartoffelknollen je Partie	
		bis zu 25.000 kg Gewicht	64
		pro weitere 25.000 kg	64
	1.3.6.1.3.12.	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung	
		bis 100 cbm Volumen	22
		pro weiteren cbm Volumen	0,22
	1.3.6.1.3.13.	Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung	
		bis zu 25.000 kg Gewicht	22
		pro weitere 1.000 kg Gewicht	1
		Höchstbetrag	200
	1.3.6.1.3.14.	Getreidekörnern je Sendung	
		bis zu 25.000 kg Gewicht	20
		pro weitere 1.000 kg	0,80
		Höchstbetrag	700
	1.3.6.1.3.15.	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind einschl. Verpackungsholz, je Sendung	20
	1.3.6.2.	Kontrollen im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	Personalkosten u. Wegstreckenentschädigung entspr. Pos. 1.1.-1.2.3.
	1.3.7.	Ausnahmegenehmigungen	
	1.3.7.1.	Ausnahmegenehmigungen für den Import bestimmter Drittländwaren	26 - 77
	1.3.8.	Vervielfältigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen etc. pro Stück	3
	1.4.	Handel (Registrierung/Pflanzenpass	
	1.4.1.	Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer	50 - 70
	1.4.2.	Entscheidungen über Genehmigungen	
	1.4.2.1.	zur Ausstellung von Pflanzenpässen	21
	1.4.2.2.	zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete	16
	1.4.2.3.	Änderungsbescheide zu 1.4.2.1. und 1.4.2.2.	10
	1.4.3.	Kontrolle in registrierten Betrieben	
	1.4.3.1.	vorgeschriebene Routinekontrollen von Betrieben gemäß EG-Richtlinie bzw. Pflanzen	Personalkosten u. Wegstreckenentschädigung entspr. Pos. 1.1.-1.2.3.
	1.4.3.2.	Sonderkontrollen bei Lieferung in Schutzgebiete	Personalkosten u. Wegstreckenentschädigung entspr. Pos. 1.1.-1.2.3.
	2.	Phytosanitäre Untersuchungen	

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	2.1.	von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen sowie Böden	
	2.1.1.	auf parasitäre und nichtparasitäre Ursachen, je Probe	10 - 90
	2.1.2.	Entnahme von Pflanzen- und/oder Bodenproben zur Untersuchung auf parasitäre und nichtparasitäre Schaderreger, je Probe	Personalkosten u. Wegstreckenentschädigung entspr. Pos. 1.1.-1.2.3.
	3.	sonstige Dienstleistungen	
	3.1.	phytomedinische Gutachten	
	3.1.1.	mit Berechnung nach dem Objekt- oder Streitwert	1 v. H.
	3.1.1.	mindestens	50
	3.2.	phytosanitäre Untersuchung durch Dritte	zum Selbstkostenpreis
	3.3.	Durchführungen von Lehrgängen, Prüfungen, Anerkennungen, Betreuungen	
	3.3.1.	zum Erwerb der erforderlichen fachlichen Kenntnisse	
	3.3.1.1.	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 1, 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	80 - 120
	3.3.1.2.	Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	80 - 150
	3.3.1.3.	Wiederholung nicht bestandener Prüfung zum Sachkundenachweis (§§ 1, 2, 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	50
	3.3.1.4.	Anerkennung einer nicht in der Sachkundeverordnung genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung (Pauschale je angefangene Stunde)	60
	3.3.1.5.	Entscheidung über die Anerkennung eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates § 1(1) Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 oder (1) Nr. 4 oder (2) Nr. 4 Sachkundeverordnung oder anderer Staaten als Mitgliedstaaten nach § 6 Sachkundeverordnung (Pauschale je angefangene Stunde)	60
	3.3.1.6.	Nochmalige Anfertigung eines Sachkundenachweises	20
	3.3.1.7.	Ausstellung eines Sachkundenachweises	30 - 50
	3.3.1.8.	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung	200
	3.3.1.9.	Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für eine Fortbildungsveranstaltung	0 - 20
	3.3.2.	Gebühr für die Anerkennung von Fachbetrieben für die Pflanzenschutzfeldspritzenüberprüfung	100 - 200
	3.3.3.	Gebühr für die Anerkennung von Fachbetrieben von Pflanzenschutzfeldspritzenprüfständen	160 - 210
	3.3.4.	Gebühr für die jährliche Betreuung des Betriebs nach 3.3.2.	100
	3.4.	Erteilung von sonstigen Genehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen	5 - 80
	3.5.	Abgabe von Druckschriften, Zertifikaten und sonstigen Materialien	zum Selbstkostenpreis
<b>580</b>		<b>Planfeststellungsverfahren</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994, S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2919) soweit das Land Planfeststellungsbehörde ist</li> <li>• § 21 Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 26. April 1967 (Amtsbl. S. 402 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) [jetzige Fassung vgl. BS-Nr. 932-1.]</li> <li>• § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1961) [PBefGzuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)],</li> <li>• § 43 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)</li> <li>• § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)</li> <li>• § 14 Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) [vgl. BS-Nr. 214-2.], in den jeweils geltenden Fassungen</li> </ul>	
	1.	Planfeststellung, außer nach § 43 EnWG	1.000 - 100.000
	2.	Plangenehmigung, außer nach § 43 EnWG	50 % der Gebühr nach 1.
	3.	Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung und Plangenehmigung	25 % der Gebühr nach 1.
	4.	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens (gilt auch im Änderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 SVwVfG) (SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010-5.)	500 - 50.000
	5.	Änderungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 SVwVfG zur Auferlegung zusätzlicher Nebenbestimmungen nach Unanfechtbarkeit	500 - 50.000
	6.	Planänderung gemäß § 76 SVwVfG auf Antrag des Vorhabenträgers vor Fertigstellung des Vorhabens	
	6.1.	Planfeststellung gemäß § 76 Abs. 1 SVwVfG	500 - 50.000
	6.2.	Plangenehmigung gemäß § 76 Abs. 2 SVwVfG	50 % der Gebühr nach 6.1.
	6.3.	Entscheidung gemäß § 76 Abs. 3 SVwVfG über das Unterbleiben der Planfeststellung und Plangenehmigung	25 % der Gebühr nach 6.1.
	7.	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 77 SVwVfG	25 % der Gebühr nach 1.
	8.	Planfeststellung nach § 43 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. S. 1970, 3621)	
	8.1.1.	Planfeststellung für Herstellungskosten bis 2,5 Mio. Euro	8 ‰ der Herstellungskosten
	8.1.2.	Planfeststellung für Herstellungskosten bis 7,5 Mio. Euro	zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	8.1.3.	Planfeststellung für Herstellungskosten bis 20 Mio. Euro	zuzüglich 2 ‰ der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	8.1.4.	Planfeststellung für Herstellungskosten für mehr als 20 Mio. Euro	zuzüglich 1 ‰ der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	8.2.	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 43b Nr. 2 EnWG	50 % der Gebühren nach 8.1.1. - 8.1.4.
	8.3.	Anzeigeverfahren für eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung gem. § 43 f EnWG	25 % der Gebühren nach 8.1.1. - 8.1.4.
		Anmerkung: Schließt der Änderungsbeschluss oder die Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren	
<b>589</b>		<b>Privatkrankenanstalten</b>	
		(§ 30 GewO)	
	1.	Genehmigung zum Betrieb eines Privatkrankenhauses, einer Privatentbindungs- oder Privatnervenklinik für jedes Bett	30
		mindestens	260
	2.	nachträgliche Genehmigung zur Aufstellung weiterer Betten für jedes Bett	30
	3.	Fristenverlängerung und Befristungen	¼ der Gebühr zu 1.
<b>595</b>		<b>Privatschulen</b>	
	1.	Staatliche Genehmigung einer Privatschule (Ersatzschule) n. § 6 PrivSchG [PrivSchG vgl. BS-Nr. 223-4.]	250 - 450
	2.	Staatliche Anerkennung einer Privatschule nach §§ 18, 19 PrivSchG	200 - 320
	3.	Entscheidungen über die Anzeigen von privaten Ergänzungsschulen nach § 15 PrivSchG	100 - 230
<b>596</b>		<b>Prüfungen</b>	
	1.	Prüfungen der „Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft“ beim Ministerium für Bildung und Kultur	
	1.1.	Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin bzw. Berufsausbildung nach § 66 BBiG (Berufsbildungsgesetz)	

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	1.1.1.	Zwischenprüfung	60
	1.1.2.	Abschlussprüfung	120
	1.1.3.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	90
		vollständig	120
	1.1.4.	überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen für Hauswirtschafter/Hauswirtschafterinnen vor der Zwischen- und Abschlussprüfung	
		eintägige Veranstaltung	40
		zweitägige Veranstaltung	70
	1.2.	Fortbildung zum Hauswirtschaftsmeister/zur Hauswirtschaftsmeisterin	
	1.2.1.	Meisterprüfung	450
	1.2.2.	Meisterprüfung ohne BAP	390
	1.2.3.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	280
		vollständig	450
	1.3.	Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	
	1.3.1.	Prüfung	150
	1.3.2.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	90
		vollständig	150
	1.4.	Fortbildung zur Fachkraft für Betreuung	
	1.4.1.	Prüfung	70
	1.4.2.	Wiederholungsprüfung	70
	2.1.	Abschlussprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	
	2.1.1.	zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses	30
	2.1.2.	zum nachträglichen Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses	50
	2.2.	Prüfung der „Zuständigen Stelle für Geprüfte Meister/Geprüfte Meisterinnen für Bäderbetriebe“ beim Ministerium für Bildung und Kultur	
	2.2.1.	Meisterprüfung	450
	2.2.2.	Meisterprüfung ohne BAP	390
	2.2.3.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	280
		vollständig	450
	3.1.	Staatliche Prüfung für Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen	102
	3.2.	Staatliche Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Zusatzbefähigung für sozialpädagogische Fachkräfte	102
	3.3.	Staatliche Prüfung zum Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen (sonderpädagogische Zusatzausbildung)	102
	3.4.	jeweils Wiederholungsprüfungen zu 3.1., 3.2. und 3.3.	102
	4.	Staatliche Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer	
		Prüfung für Dolmetscher	270
		Prüfung für Übersetzer	286
		Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer	332
	5.	Prüfung der zuständigen Stelle zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
	5.1.	Prüfung	
		vollständige Prüfung nach § 14 Abs. 1 LvFp-FAB vom 23. Dezember 2004	180
		Prüfung unter Befreiung von der schriftlichen Aufsichtsarbeit nach § 14 Abs. 2 LvFp-FAB vom 23. Dezember 2004	90
	5.2.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	90
		vollständig	180
	5.3.	Duplikate von Prüfungszeugnissen	15
	6.	Prüfung der „Zuständigen Stelle für Straßenwärter/in“ beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	
	6.1.	Zwischenprüfung	51
	6.2.	Abschlussprüfung.	102
	6.3.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	76,50
		vollständig	102
	7.	Prüfungen der „Zuständigen Stelle für umwelttechnische Berufe“ beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
	7.1.	Zwischenprüfung	51
	7.2.	Abschlussprüfung.	102
	7.3.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	76,50
		vollständig	102
	8.	Prüfung der „Zuständigen Stelle für Vermessungstechniker/-in“ beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
	8.1.	Zwischenprüfung	51
	8.2.	Abschlussprüfung.	102
	8.3.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	76,50
		vollständig	102
	9.	Prüfung der „Zuständigen Stelle für Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“ beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	
	9.1.	Zwischenprüfung	51
	9.2.	Abschlussprüfung.	102
	9.3.	Wiederholungsprüfung	
		teilweise	76,50
		vollständig	102
<b>597</b>		<b>PRTR-Gesetz</b>	
	1.	Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung	
	1.1.	Entscheidung über die Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2	100 - 500
<b>598</b>		<b>Raumordnungsverfahren</b>	
		Verfahren nach § 6 und § 7 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird anhand der Herstellungskosten für das dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegende Vorhaben berechnet. Sie beträgt bei Herstellungskosten	
		bis 250.000 Euro	1,6 v.H.
		mindestens	2.500
		von 500.000 Euro	1,2 v.H.
		von 1.000.000 Euro	0,8 v.H.
		von 2.500.000 Euro	0,4 v.H.

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
		von 5.000.000 Euro	0,24 v.H.
		von 10.000.000 Euro	0,14 v.H.
		von 25.000.000 Euro	0,08 v.H.
		von 50.000.000 Euro	0,06 v.H.
		und über den 250.000.000 Euro übersteigenden Mehrbetrag	0,02 v.H.
		bis zu einem Höchstbetrag von	250.000
		Zwischenwerte sind zu interpolieren	
<b>599</b>		<b>Zielabweichungsverfahren</b>	
		Verfahren nach § 5 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), in der jeweils geltenden Fassung	mindestens 2.000
<b>601</b>		<b>Reisegewerbe</b>	
	1.	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	153 - 766
	2.	Erteilung einer Reisegewerbekarte für weniger als 3 Jahre (§ 55 Abs. 3 GewO) oder für bestimmte Tage (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)	51 - 255
	3.	Verlängerung der Geltungsdauer einer befristet erteilten Reisegewerbekarte	25,50 - 153
	4.	Änderung der Eintragung in die Reisegewerbekarte oder sonstige Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	5,10 - 25,50
	5.	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO i. V. m. § 60c Abs. 2 GewO)	10,20 - 51
	6.	Versagung oder Entziehung der Reisegewerbekarte oder Ablehnung ihrer Verlängerung (§ 57 Abs. 1 GewO)	51 - 255
	7.	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 GewO	10,20 - 51
	8.	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (§ 59 GewO)	51 - 255
	9.	Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen usw. (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	5,10 - 51
	10.	Zulassung einer Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	5,10 - 51
	11.	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 GewO)	10,20 - 51
	12.	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens von geistigen Getränken aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)	10,20 - 51
	13.	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)	10,20 - 51
	14.	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den übrigen Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10,20 - 102
	15.	Entgegennahme von Anzeigen nach § 56a Abs. 2 GewO (Wanderlager)	5,10 - 75
	16.	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 3 GewO)	10,20 - 250
	17.	Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines andern Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25,50 - 102
	18.	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens i.S. des § 33i GewO im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)	102 - 511
<b>605</b>		<b>Rettungsdienst</b>	
	1.	Ungerechtfertigte Alarmierung des Rettungshubschraubers „Christoph 16“ über die Rettungsleitstelle Saarland	64 - 1.022
	2.	Ungerechtfertigte Alarmierung des bodengebundenen Rettungsdienstes über die Rettungsleitstelle Saarland	64 - 818
<b>606</b>		<b>Saatgutverkehr</b>	
		für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Anerkennungsstelle - Landwirtschaftskammer Saarland	
	1.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung) vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146) in der jeweils geltenden Fassung	
	1.1.	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes	
		bis 1 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche	50 - 100
		1 - 2 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche	100 - 150
		> 2 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche	150 - 300
<b>607</b>		<b>Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen</b>	
		Erlaubnis nach dem Saarländischen Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) vom 3. Juli 1968 (Amtsbl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 39 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung [vgl. BS-Nr. 2184-1]	6 - 160
		Soweit es sich um Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	
<b>610</b>		<b>Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)</b>	
	1.	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin/ Bezirksschornsteinfegermeister oder als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 10 SchfHWG)	550
	2.	Bestellung einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters (§ 11 SchfHWG)	50
	3.	Kehrbezirksüberprüfung, sofern wesentliche Mängel bei der Überprüfung festgestellt wurden (§ 21 SchfHWG)	100 - 500
	4.	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen (§ 21 SchfHWG)	50 - 100
	5.	Aufhebung der Bestellung auf Antrag (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHWG)	50
	6.	Aufhebung der Bestellung bei persönlicher oder fachlicher Unzuverlässigkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHWG)	100
	7.	Erlass eines Verwaltungaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstättenverordnung (§ 14 SchfHWG)	50 - 100
	8.	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 SchfHWG)	50 - 100
	9.	Anordnung der Ersatzvornahme (§ 26 SchfHWG)	50 - 100
	10.	Erlass eines Bescheides zur Feststellung der rückständigen Gebühren und Auslagen (§ 20 Abs. 3 SchfHWG)	50 - 100
<b>611</b>		<b>Saarländische Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO Saar)</b>	
	1.	Bescheinigung der Tauglichkeit und/oder der sicheren Benutzbarkeit (Bauabnahmen bzw. Eignungsprüfungen)	
		bei Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung von Feuerstätten, Abgasanlagen bzw. sonstigen Anlagen (§ 41 Abs. 6 LBO)	
		bei Bauzustandsbesichtigungen (§ 79 Abs. 2 LBO)	
	1.1.	Grundwert je Gebäude / je Baumaßnahme	
	1.1.1.	Tauglichkeit	50,90
	1.1.2.	Sichere Benutzbarkeit (Neubauten und bestehende Gebäude)	34,90
	1.1.3.	Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit, gleichzeitig	50,90
	1.2.	je Abgasanlage und je erforderlichen Lüftungsschacht (zzgl. zum Grundwert)	
	1.2.1.	Tauglichkeit	16,80
	1.2.2.	Sichere Benutzbarkeit (Neubauten und bestehende Gebäude)	8,40
	1.2.3.	Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit, gleichzeitig	25,20
	1.3.	je Meter Abgasanlage (zzgl. zum Grundwert)	
	1.3.1.	Tauglichkeit	2,70
	1.3.2.	Sichere Benutzbarkeit (Neubauten und bestehende Gebäude)	1,40
	1.3.3.	Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit, gleichzeitig	2,7
	1.4.	Für jede erforderliche Vor- und Nachprüfung je Arbeitsminute	0,80
	1.5.	Bei erhöhtem Aufwand, der im Einzelfall zu begründen ist, Zuschlag je Arbeitsminute	0,80
	1.6.	Setzt die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 1.1. insbesondere eine Dichtigkeitsprüfung voraus, wird ein Zuschlag berechnet - je Arbeitsminute	0,80

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
<b>620</b>		<b>Seilbahnen</b>	
	1.	Bestätigung eines Betriebsleiters oder eines stellvertretenden Betriebsleiters mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 65 *
	2.	Versagung der Bestätigung eines Betriebsleiters oder eines stellvertretenden Betriebsleiters mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 30 *
	3.	Abnahme von Bahnanlagen, Einrichtungen oder Fahrzeugen mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 55 *
	4.	Zulassung von Bahnanlagen, Einrichtungen oder Fahrzeugen mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 30 *
	5.	Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Bau und Betrieb mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 55 *
	6.	Genehmigung der Planung von neuen Seilbahnen oder Anlagen von besonderer Bauart, die in Bauabschnitten zu den Seilbahnen zu zählen sind mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 250 *
	7.	Abnahme von neuen Seilbahnen oder Anlagen von besonderer Bauart, die in Bauabschnitten zu den Seilbahnen zu zählen sind mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 250 *
	8.	Erlaubnis zur Inbetriebnahme von neuen Seilbahnen oder Anlagen von besonderer Bauart, die in Bauabschnitten zu den Seilbahnen zu zählen sind mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 250 *
	9.	sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Abnahmen und Zulassungen der allgemeinen technischen Aufsicht, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist mindestens	nach Zeitaufwand und Auslagen 50 *
		* darunter fallen auch Weiterberechnungen von Fremdleistungen	
<b>626</b>		<b>Brandverhütungsschau</b>	
		für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach der Brandverhütungsschau-Verordnung vom 15. März 1989 (Amtsbl. S. 453), [vgl. nunmehr die Gefahrverhütungsschau-Verordnung (BS-Nr. 2131-1-1)] in der jeweils geltenden Fassung	23 - 870
<b>628</b>		<b>Sonn- und Feiertage</b>	
		Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - SFG) vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 213) [vgl. BS-Nr. 1131-1] in der jeweils geltenden Fassung	16 - 523
<b>629</b>		<b>Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 184)</b>	
	1.	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge sowie Ausstellung der Urkunde nach § 8 SLASozBG	50
	2.	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge mit zusätzlicher Feststellung der Gleichwertigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlangter Abschlüsse sowie Ausstellung der Urkunde nach den §§ 5 und 8 SLASozBG	100
	3.	Ausstellung einer Zweitausfertigung der Urkunde nach § 8 Abs. 2 SLASozBG	20
<b>630</b>		<b>Spielbank</b>	
		Zulassung zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank oder eines Zweigspielbetriebes höchstens	2 v. T. des Bruttospielertrages für jedes Erlaubnisjahr 8.000
		Für jedes Erlaubnisjahr erfolgt die Festsetzung einer vorläufigen Gebühr, die zu Beginn des Jahres als Vorauszahlung zu leisten ist. Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage des Bruttospielertrages des Vorjahres. Die endgültige Gebühr wird am Ende eines jeden Jahres festgesetzt.	
		Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank oder eines Zweigspielbetriebes	2.000
		Ermäßigung der Spielbankabgabe gemäß § 11 Abs. 2 SpielbG-Saar	500 - 1.500
<b>631</b>		<b>Spielhallen und ähnliche Unternehmen</b>	
	1.1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle gemäß § 2 SSpHlG	800 - 4.000
	1.2.	Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	100 - 3.000
	1.3.	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	200 - 4.000
	1.4.	Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	200 - 4.000
	2.	Erteilung von Auflagen und Anordnungen nach § 9 SSpHlG	100 - 5.000
	3.	Amtshandlungen nach § 15 Abs. 2 GewO für Spielhallen	200 - 10.000
	4.	Verwaltungstätigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen von höherem Umfang außerhalb eines Antragsverfahrens	100 - 1.500
	5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 12 SSpHlG	800 - 4.000
	6.	Erteilung von Genehmigungen von Sozialkonzepten nach § 5 Abs. 2 SSpHlG	300 - 600
<b>635</b>		<b>Sprengstoffrecht</b>	
	1.	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
	1.1.	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 5a Absatz 1 Nr. 4	60 - 450
	1.2.	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Absatz 6	70 - 450
	1.3.	Erlaubnis nach § 7	
	1.3.1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	220 - 500 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.3.2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	20
	1.3.3.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	80 - 500
	1.4.	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14	60 - 410
	1.5.	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	100 - 1.600 zuzüglich 16 pro Fachkundeprüfung je Teilnehmer
	1.6.	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes (gegebenenfalls zuzüglich Auslagen für Sachverständige) in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	100 - 500 pro Person
	1.7.	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2	80
	1.8.	Genehmigung einer Verbringungsenehmigung nach § 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nr. 1	150 - 300
	1.9.	Prüfungen und Besichtigungen gemäß § 16k Abs. 4 oder Abs. 5 sowie § 33b Abs. 1	nach Zeitaufwand
	1.10.	Lagergenehmigung	
	1.10.1.	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28. Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen bis maximal 500 kg NEM = 285 Euro je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM = 45 Euro je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM = 15 Euro	285 - 3.500 zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
	1.10.2.	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nr. 2	90 - 1.900
	1.11.	Bauartzulassung	
	1.11.1.	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	150 - 1.500
	1.11.2.	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	100 - 1.200
	1.11.3.	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	100 - 1.200
	1.12.	Befähigungsschein	

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	1.12.1.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	60 - 120 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.12.2.	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	60 - 120
	1.12.3.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.13.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3	60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.14.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	60 - 120
	1.15.	Erlaubnis nach § 27	
	1.15.1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	80 - 220 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.15.2.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	80 - 220
	1.15.3.	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	70 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.16.	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Absatz 5	80
	1.17.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2	120 zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
	1.18.	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	90
	1.19.	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 33b Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 oder Absatz 4 sowie nach § 33 Absatz 1, 2, oder 3	60 - 600
	1.20.	Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 33d Absatz 1 oder § 48	60 - 1.600
	1.21.	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder Absatz 4	60 - 1.000
	1.22.	Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder Abs. 4 sowie § 33d Absatz 3	nach Zeitaufwand
	1.23.	Aufforderung nach § 33b Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder Absatz 4 sowie § 33d Absatz 3	nach Zeitaufwand
	1.24.	Aufforderung nach § 33d Absatz 2	nach Zeitaufwand
	1.24.	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
	2.	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. Spreng V)	
	2.1.	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 im Einzelfall	60 - 500
	2.2.	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	60 - 500
	2.3.	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3	60 - 300
	2.4.	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	60 - 800
	2.5.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1	60 - 500
	2.6.	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	60 - 500
	2.7.	Staatlich anerkannte Lehrgänge	
	2.7.1	Anerkennung eines Lehrganges zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	200 - 1.500
	2.7.2	Verlängerung der Anerkennung eines Lehrganges	50 - 200
	2.8.	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	60
	2.9.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	2.10.	Prüfung von Unterlagen nach § 40	60 - 700
	2.11.	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	60 - 700
	2.12.	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1	60 - 500
	3.	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. Spreng V)	
	3.1.	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Absatz 1	60 - 500
	4.	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. Spreng V)	
	4.1.	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	60 - 200
	5.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	5.1.	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1., 2., 3. oder 4. aufgeführt sind	30 - 300
<b>637</b>		<b>Gesundheitsämter und Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete beim Landesamt für Soziales</b>	
	1.	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten	
	1.1.	Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten aufgrund allgemeiner Untersuchung (ohne Labor) mit einem zeitlichen Aufwand von bis zu einer halben Stunde	49
	1.2.	Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten aufgrund allgemeiner Untersuchung (ohne Labor) mit einem zeitlichen Aufwand von bis zu einer Stunde	89
	1.3.	Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten aufgrund allgemeiner Untersuchung mit einem zeitlichen Aufwand von über einer Stunde	78 - 150
	1.3.1.	Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten aufgrund allgemeiner Untersuchung i. V. m. einer psychiatrischen Begutachtung je nach Zeitaufwand	40 - 325
	1.4.	Zahnmedizinische Untersuchung	36
	1.5.	Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz	38
	1.6.	Schriftliche Auskunft über einen Untersuchungsbefund aufgrund Aktenlage	25
	1.6.1.	Zweitschrift / Duplikat (Zeugnis/Gutachten)	13
	1.6.2.	Dienstiegel (Internationale Impfzeugnisse mit Dienstsiegel u.a.)	7
	1.7.	Laboruntersuchungen, allgemeine Tests, technische Leistungen. Es sind die Gebühren für die v.g. Leistungen für Vollkosten gem. Spalte 7 de DKG-NT in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	1.7.1.	Röntgen-Untersuchung durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte	gemäß Vertrag
	2.	Überprüfung einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers (die Auslagen der Beisitzer im Prüfungsausschuss sind zusätzlich zu berechnen)	
	2.1.	Gesamtprüfung	337
	2.2.	nur schriftliche Prüfung	203
	2.3.	Überprüfung nach Aktenlage	134
	3.	Leichenwesen	
	3.1.	Leichenöffnung	
	3.2.	Bescheinigung für die Feuerbestattung (2. Leichenschau) nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 BestattG	46
	3.3.	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses nach § 37 BestattG, einer Umbettung oder Ausgrabung nach § 36 Abs. 2 BestattG	
	3.3.1.	ohne Besichtigung der Leiche	20
	3.3.2.	mit Besichtigung der Leiche	54
	3.4.	Ausstellung einer Todesbescheinigung nach § 16 BestattG	52
	3.5.	Auskünfte aus Todesbescheinigungen nach § 16 Abs. 2 BestattG	nach Zeitaufwand

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	4.	Hausbesuche Hausbesuche der Amtsärztin/des Amtsarztes oder einer Ärztin/eines Arztes im Zusammenhang mit einer amtsärztlichen Untersuchung	40
	5.	Untersuchung im Rahmen der Trinkwasser-, Badebeckenwasser- und Badegewässer-Überwachung	
	5.1.	Untersuchung auf freies Chlor, gebundenes Chlor und pH-Wert bei Trinkwasser	42
	5.2.	Potentiometrische Bestimmung des Redoxpotentials bei Trink- und Badebeckenwasser, die über den gesetzlichen Rahmen hinaus auf Veranlassung des Betreibers oder sonstigen Inhabers der Anlage durchgeführt wird	37
	5.3.	Werden die Untersuchungen der Unternehmern 5.1 und 5.2 gleichzeitig durchgeführt, ist eine Gebühr in Höhe von zu erheben	58
	5.4.	Untersuchungen des Badebeckenwassers und sonstige Amtshandlungen nach § 37 Absatz 2 und 3 Infektionsschutzgesetz oder der Badegewässerverordnung in der jeweils gültigen Fassung [Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 6. Dezember 2007, geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt I S. 1420)] pro Badebecken/Badestelle/Badegewässer	nach Zeitaufwand
	5.5.	Untersuchung des Trinkwassers laut Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung -TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung [Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)]	nach Zeitaufwand
	5.6.	Entscheidung über die Weiterführung der Wasserversorgung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.7.	Anordnung von Maßnahmen und Untersuchungen nach § 9 Absatz 1 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.8.	Anordnung einer anderweitigen Versorgung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.9.	Prüfung der Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung und Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.10.	Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung oder von sonstigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität nach § 9 Absatz 3 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.11.	Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 5 und 6 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.12.	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung einer Abweichung nach TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.13.	Prüfung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität gemäß § 9 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.14.	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 TrinkwV (Information über Abweichungen und Schutzmaßnahmen)	nach Zeitaufwand
	5.15.	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter gemäß § 10 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.16.	Maßnahmen des Gesundheitsamtes nach Entgegennahme einer Anzeige nach § 13 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.17.	Anordnung von Untersuchungen und Maßnahmen nach § 14 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.17.1.	Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2a TrinkwV im Rahmen risikobewertungsbasierter Anpassung der Probenahmeplanung (RAP)	350 - 2.600
	5.18.	Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer Kopie der Niederschrift eines Untersuchungsergebnisses gemäß § 15 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.19.	Bescheid eines Antrages zur Aufnahme von Untersuchungsstellen in eine Liste gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.20.	Überprüfung von Untersuchungsstellen auf Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.21.	Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Entgegennahme besonderer Anzeige- und Handlungspflichten gemäß § 16 Absatz 1 bis 7 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.22.	Stellungnahme zum Maßnahmenplan gemäß § 16 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.23.	Prüfung einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Absatz 2 nach § 18 Absatz 1 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.24.	Entnahme von Wasserproben nach § 19 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.25.	Erstellung eines Probenentnahmepfades gemäß § 19 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.26.	Verringerung der Anzahl der Probenentnahmen nach § 19 Absatz 5 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.27.	Bestimmung von Untersuchungsparametern und Zeitabständen nach § 19 Absatz 5 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.28.	Anordnung von Probenentnahmestellen und Untersuchungen nach § 20 Absatz 1 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.29.	Bestimmung des zur Untersuchung verpflichteten Unternehmers oder sonstigen Inhabers nach § 20 Absatz 2 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	5.30.	Anordnung von Maßnahmen und Beratung des Unternehmers oder sonstigen Inhabers nach § 20 Absatz 1 TrinkwV	nach Zeitaufwand
	6.	Gelbfieber-Impfung	70-100
	7.	Überprüfung von Krankentransportfahrzeugen, Leichenwagen und ähnlichen Fahrzeugen	72
	8.	Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) in der aktuell gültigen Fassung [Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz-ÖGDG-) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1429) vom 19. Mai 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2007 (Amtsblatt S. 742)]	
	8.1.	Beratung durch das Gesundheitsamt im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes gemäß § 10 ÖGDG in der aktuell gültigen Fassung	nach Zeitaufwand
	8.2.	Maßnahmen des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Überwachung von Einrichtungen gemäß § 12 Absatz 1 und § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) in der aktuell gültigen Fassung	nach Zeitaufwand
	9.	Leistungen anderer Einrichtungen (Krankenanstalten, Institute, Labore usw.) sind zusätzlich zu der jeweiligen Gebührenposition in Rechnung zu stellen	
	10.	Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der aktuellen gültigen Fassung [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20. Juli 2000, geändert durch Artikel 2 Absatz 36 u. Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)]	
	10.1.	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß § 36 IfSG - einschließlich der Fertigung der Niederschrift	nach Zeitaufwand
	10.2.	Nachkontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß § 36 IfSG	nach Zeitaufwand
	11.	Maßnahmen nach der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung [Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 28. März 2012 (Amtsblatt I S. 103)]	
	11.1.	Beratung und Maßnahmen des Gesundheitsamtes hinsichtlich der Anforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb von medizinischen Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 2 und 3 der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	nach Zeitaufwand
	11.2.	Überprüfung des Gesundheitsamtes hinsichtlich der Ausstattung mit Hygienefachpersonal gemäß § 4 der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	nach Zeitaufwand
	11.3.	Infektionshygienische Überprüfungen des Gesundheitsamtes gemäß § 9 Absatz 1, 2 und 3 der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	nach Zeitaufwand
<b>650</b>		<b>Straßenbahnen</b>	
	1.	Für Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PbefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), [PbefG zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149)] der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11.12.1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8.11.2007 (BGBl. I S. 2569) und anderer Gesetze im Bereich der Straßenbahnen und des Urban Rail Sektors, werden folgende Gebühren erhoben:	
	1.1.	Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung eines Verkehrs mit Straßenbahnen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PbefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	260 *
	1.2.	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens (§ 2 Abs. 2 PbefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	260 *
	1.3.	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PbefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	130 *
	1.4.	Genehmigung der Übertragung des Betriebs auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PbefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *



Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	1.5.	Entbindung von der Betriebspflicht (§ 21 PbefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	1.6.	sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Abnahmen und Zulassungen der allgemeinen technischen Aufsicht, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	100 *
	1.7.1.	Zulassung zur Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	100 *
	1.7.2.	Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	410 *
	1.8.	Entscheidung bei fehlender Einigung in den Fällen des § 32 Abs. 1 bis 3 PbefG	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	1.9.	Zustimmung für die Aufnahme des Betriebs (§ 37 PBefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	1.10.	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung (§ 39 Abs. 1 PBefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	1.11.	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung (§ 39 Abs. 6 Satz 1 und 2 PBefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	1.12.	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	1.13.	für nicht unter 1.1.bis 1.12. aufgeführte Amtshandlungen von geringerer Bedeutung, wie z. B. Mehrausfertigungen von Genehmigungen	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	11 *
	2.	Für Amtshandlungen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (Straßenbahnbau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), [BOStrab zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2569)] werden folgende Gebühren erhoben:	
	2.1.	Prüfung der Pläne für Betriebsanlagen und Erteilung des Zustimmungsbescheids für deren Bau (§ 60 Abs. 3 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.2.	Beaufsichtigung des Baus von Betriebsanlagen (§ 61 Abs. 1 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	40 *
	2.3.	Abnahme von Betriebsanlagen und Fahrzeugen	
	2.3.1.	Abnahme neuer oder geänderter Betriebsanlagen (§ 62 Abs. 1 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	40 *
	2.3.2.	Abnahme neuer oder geänderter Fahrzeuge (§ 62 Abs. 1 BOStrab)	
	2.3.2.1.	für das erste Fahrzeug eines serienmäßig gebauten Typs	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	40 *
	2.3.2.2.	für jedes weitere Fahrzeug des nach denselben Bauunterlagen gebauten Fahrzeugs dieses Typs	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	155 *
	2.3.3.	Erteilung des Abnahmebescheids (§ 62 Abs. 6 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.4.	Bestätigung der Bestellung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 4 und § 9 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.5.	Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das Streckennetz oder für Teile des Netzes (§ 50 Abs. 1 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.6.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 6 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
	2.7.	Anordnung und Maßnahmen, soweit sie vorstehend nicht besonders aufgeführt sind (§ 5 Abs. 1 und Abs. 5 BOStrab)	nach Zeitaufwand und Auslagen
		mindestens	55 *
		* darunter fallen auch Weiterberechnungen von Fremdleistungen	
<b>654</b>		<b>Landesbetrieb für Straßenbau</b>	
	1.	Dienstleistungen der Straßenbauverwaltung und Benutzung seiner Einrichtungen	25,50 - 5.112
	2.	Auskünfte, die aus dem Inhalt von Akten erteilt werden	5,10 - 102
	3.	Herausgabe von Daten aus dem Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung	25,50 - 255
<b>660</b>		<b>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz</b>	
	1.	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung - TEHG	
	1.1.	Erteilung oder Ablehnung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Emissionsgenehmigung in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG erteilt wird.	100 - 2.000
	1.2.	Änderung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Änderung der Emissionsgenehmigung in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG erteilt wird.	100 - 1.000
<b>661</b>		<b>Umweltschutz, ablehnende Entscheidungen</b>	
		Ablehnung einer beantragten gebührenpflichtigen Amtshandlung in den Bereichen des Abfallrechts, des Immissions- und Strahlenschutzes, des Gentechnikrechts, des Chemikalienrechts, der Natur- und Landschaftspflege, des Fischereiwesens sowie des Wasserrechts, soweit keine spezialgesetzlichen Gebührenregelungen bestehen.	50 v. H. der Gebühr der beantragten Amtshandlung
		Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zur vollen Höhe der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben werden.	
<b>662</b>		<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
		Werden im Rahmen gebührenpflichtiger behördlicher Zulassungsverfahren Umweltverträglichkeitsvorprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich, werden Gebühren erhoben.	50 - 2.000
<b>664</b>		<b>Unternehmensbeteiligungsgesellschaft</b>	
	1.	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765) [UBGG zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 20 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)]	611 - 3.067
	2.	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	611 - 3.067
<b>665</b>		<b>Umweltbezogene Informationen</b>	
		Gebühren	
		Gebühren beim Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Abi. EG Nr. L 41 Seite 26) („Saarländisches Umweltinformationsgesetz“ [SUIG vgl. BS-Nr. 2 128-27])	
	1.	Auskünfte	
	1.1.	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
	1.2.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten • zum Beispiel Übermittlung von Schutzgebietsinformationen auf Datenträgern oder mittels E-Mail	20,45 - 250
	1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgedruckt werden müssen. Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1. zusätzlich erhoben	50 - 500
	2.	2. Herausgabe	

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	2.1.	Herausgabe von Duplikaten	20,45 - 125
	2.2.	Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen. Auslagen werden zusätzlich erhoben	50 - 500
	2.3.	elektronische Übermittlung von Dokumenten	gebührenfrei
	3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
	4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
	5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
<b>667</b>		<b>Vermisstenanzeigen</b>	
		Polizeiliche Erörterung und Ermittlungen, die auf eine Vermisstenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermissten oder nach Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des Vermissten stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind	1,53 - 38,30
<b>673</b>		<b>Versicherungsaufsicht</b>	
	1.	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Genehmigung der Übertragung des Versicherungsbestandes	
	1.1.	von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (Pensionskassen, Sterbekassen und Krankenversicherungsvereinen)	
		bis 500 Mitglieder	75
		für je weitere angefangene 500 Mitglieder	50
		bis zum Höchstbetrag von	250
	1.2.	von Tierversicherungen	
		bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 Euro	50
		für je weitere angefangene 2.500 Euro an Versicherungssumme	25
		bis zum Höchstbetrag von	225
	1.3.	von Sachversicherungsvereinen	
		bis zu einer Versicherungssumme von zusammen 250.000 Euro	50
		für jede weitere angefangene 250.000 Euro Versicherungssumme	25
		bis zum Höchstbetrag von	225
	2.	Für die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, werden die gleichen Gebühren wie in Ziffer 1.1., 1.2., und 1.3. erhoben.	
	2.1.	Für die Genehmigung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach 1.1.	200
	2.2.	Für den Widerruf der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach 1.1.	250
	2.3.	Für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach 1.1. werden die gleichen Gebühren wie in Ziffer 2.2. erhoben	
	2.4.	Für die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach 1.2. und 1.3. werden die gleichen Gebühren wie in Ziffer 1.2. und 1.3. erhoben.	
	3.	Für Versicherungsunternehmen, die zu einer Umlage herangezogen werden, entfällt die Erhebung der Gebühr.	
<b>679</b>		<b>Versteigerergewerbe</b>	
	1.	Erteilung der Erlaubnis für die Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte nach § 34b Abs. 1 GewO	51 - 153
	2.	Erteilung der Erlaubnis für die Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte nach § 34b Abs. 1 GewO	102 - 511
	3.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 34b Abs. 5 GewO	188 - 306
	4.	Bewilligung einer Ausnahme	
	4.1.	von der Vorschrift, die Versteigerung zwei Wochen vorher anzuzeigen, nach § 5 [§ 5 <i>VerstV aufgehoben durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)</i> ] Versteigererverordnung - VerstV i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) [ <i>VerstV aufgehoben zum 1. Oktober 2003 durch Art. 6 Abs. 2 und ersetzt durch Art. 1 der Verordnung vom 24.04.2003 (BGBl. I S. 547)</i> ]	15,30 - 51
	4.2.	von der Vorschrift, das Versteigerungsgut mindestens 2 Stunden zur Besichtigung freizugeben, nach § 9 VerstV	15,30 - 51
	4.3.	von dem Verbot, an Sonn- und Feiertagen Versteigerungen durchzuführen oder Besichtigungen des Versteigerungsguts zu veranstalten, nach § 10 VerstV	15,30 - 51
	4.4.	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern, nach § 12 VerstV	15,30 - 102
	4.5.	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen, nach § 12 VerstV	15,30 - 102
	5.	Erteilung der Erlaubnis, die Versteigerung durch Angestellte leiten zu lassen, nach § 13 VerstV	15,30 - 25,50
	6.	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung, nach § 23 VerstV	51 - 255
<b>681</b>		<b>Verwendung des Landeswappens, Genehmigung</b>	
		Genehmigung zur Verwendung des Landeswappens gemäß § 3 Abs. 2 des Saarländischen Hoheitszeichengesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. 2002 S. 566) [SHzG vgl. BS-Nr. 1130-1]	20 - 200
<b>682</b>		<b>Verzeichnis national wertvollen Kulturguts</b>	
		Entscheidung über Antrag auf Eintragung	89 - 153

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro		
685		<b>Veterinärverwaltung</b>			
		Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, wird diese auf Basis des Stundensatzes der jeweils aktuellen vom Ministerium für Finanzen und Europa per Erlass festgesetzten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ erhoben. Die Gebühren werden nach angefangenen 10 Minuten berechnet. Gebühren nach Zeitaufwand werden nur innerhalb eines Gebührenrahmens von einer Mindestpunktzahl von 1 bis zu einer Höchstpunktzahl von 5.000 erhoben.			
		Für Amtshandlungen und Leistungen der Veterinärverwaltung einschließlich der Lebensmittelüberwachung werden Gebühren gemäß nachstehendem Gebührenverzeichnis erhoben. Als Auslagen sind zu erheben			
		1. Beförderungskosten für Proben			
		2. Kosten für Untersuchungen, die von der jeweils zuständigen Behörde nicht selbst durchgeführt werden.			
		Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, können sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert erhöhen.			
		Bei Amtshandlungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie verschuldensunabhängig Wartezeiten mit zu berücksichtigen.			
		Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig erledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwandes der einzelnen Dienstaufgaben zu berücksichtigen.			
		Bearbeitung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 IV VwGO			nach Zeitaufwand
		Punktwerte:			
		In den Fällen, in denen Punktzahlen vorgesehen sind, ist der Gebührensatz der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistungen der Gebührenstelle mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 1 EUR.			
		<b>Übersicht zum Gebührenverzeichnis</b>			
		Tierseuchenrecht	Abschnitt I	Abschnitt I	
		Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht	Abschnitt II	Abschnitt II	
		Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 300 S. 1) [Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2007 (Amtsbl. EG Nr. L 191 S. 1)]	Abschnitt IIa	Abschnitt IIa	
		Arzneimittel- und Futtermittelrecht	Abschnitt III	Abschnitt III	
		Lebensmittelrecht	Abschnitt IV	Abschnitt IV	
		Untersuchungen und Kontrollen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs	Abschnitt V	Abschnitt V	
		Tierschutzrecht	Abschnitt VI	Abschnitt VI	
<b>Nummer</b>		<b>Gegenstand</b>		<b>Punktzahlen</b>	
<b>I.</b>		<b>Tierseuchenrecht</b>	<b>Einzelpunktzahl</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>Höchstpunktzahl</b>
A.		Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen			
1.		Ermittlung von tierseuchenrechtlichen Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen			
1.1.		Jede Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung		40	nach Zeitaufwand
1.2.		Verlängerung und Abänderung von erteilten Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen		20	nach Zeitaufwand
1.3.		Widerrufen von Genehmigungen im Fall eines Verschuldens des Antragstellers		30	200
2.		Spezielle Tierseuchenrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen und Anordnungen			
2.1.		Anzeige und Registrierung gem. § 4 BmTierSSchV		25	500
2.2.		Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern oder zum Erwerb oder zur Abgabe von Tierseuchenerregern nach § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung oder deren Verlängerung		40	750
2.3.		Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)		40	250
2.4.		Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 12 TierGesG		100	750
2.5.		Zulassung von Ausnahmen, Verboten oder Beschränkungen, die aufgrund § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG oder aufgrund einer Verordnung nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassen worden sind, soweit nicht Verbote oder Beschränkungen für Ein- oder Durchfuhren betroffen sind		20	250
2.6.		Zulassung einer Ausnahme nach §§ 43 - 44 der Tierimpfstoff-Verordnung (je Tierbestand)		20	500
2.7.		Genehmigung gemäß § 3 der Fischseuchenverordnung		20	nach Zeitaufwand
2.8.		Genehmigung der Freilandhaltung nach § 4 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung		20	150
2.9.		Ausnahmegenehmigung gem. § 25 Abs. 2 TierGesG, oder § 3 Abs. 2 ViehVerkV			
2.10.		Ausnahmegenehmigungen gem. § 34 Abs. 3 Buchstabe c) der Viehverkehrsverordnung	20		
3.		Zulassung oder Registrierung von Betrieben oder Einrichtungen		20	nach Zeitaufwand
3.1.		Zulassung oder Registrierung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder zum Handelsverkehr mit Drittländern		20	250
3.2.		Zulassung von Betrieben oder Einrichtungen nach der Viehverkehrsverordnung		20	250
B.		<b>Amtstierärztliche Tätigkeiten und sonstige Amtshandlungen</b>			
1.		Amthliche Überwachung und Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, Tiersendungen, Waren und Teilen von Tieren einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung durch den beamteten Tierarzt		10	250
2.		Überwachung von Tierbeständen auf Einhaltung von amtlich angeordneten Verbringungsverboten oder Nutzungsbeschränkungen je Kontrolle		10	250
3.		Impfungen und Entnahme von Untersuchungsmaterial sowie sonstige Maßnahmen an Tieren auf besondere Anforderung			
3.1.		Impfungen			
3.1.1.		Einhufer oder Rind			
		Einzeltier			10
		1. bis 100. Tier	2,50		
		jedes weitere Tier	1,50		
3.1.2.		Schweine			10
		Einzeltier			
		1. bis 100. Tier je Tier	2		
		jedes weitere Tier	0,50		
3.1.3.		Schaf oder Ziege			10
		Einzeltier			
		1. bis 100. Tier je Tier	2		
		jedes weitere Tier	1		
3.1.4.		Geflügel			10
4.		Tuberkulinisierungen			
4.1.		Tuberkulinisierung bei Rindern, Schafen und Ziegen			10
		1. bis 3. Tier	5		
		jedes weitere Tier	3		
4.2.		Simultantuberkulinisierung von Rindern			10
		bei einem Tier	10		
		bei zwei oder mehreren Tieren je Tier	8		
5.		Entnahme von Untersuchungsmaterial			
5.1.		Blutproben			10
5.2.		Milchproben oder Kotproben			
5.2.1.		Einzelprobe			10
		1. bis 4. Probe	2,50		
		jede weitere Probe	1,50		
5.2.2.		Sammelprobe			10
		1. bis 2. Probe je Probe	5		
		jede weitere Probe	2,50		
5.2.3.		Futtermittelproben			10
		1. bis 50. Probe je Probe	2		
		jede weitere Probe	1		
5.2.4.		sonstige Einzel- oder Sammelproben			10
6.		Bescheinigungen, Gutachten, Atteste			
6.1.		Ursprungszeugnis über die Herkunft eines oder mehrerer Tiere			10
6.2.		Bescheinigung der Seuchenfreiheit oder Seuchenverdächtigkeit			10
6.2.1.		Einzelbescheinigung			
6.2.1.1.		für einen Bestand	15		
6.2.1.2.		für ein Tier eines Bestandes	10		
6.2.2.		Sammelbescheinigung			
6.2.2.1.		für mehrere Bestände je Bestand	10		
6.2.2.2.		für mehrere Tiere eines Bestandes je Tier	2,5	15	150
6.3.		Bescheinigung über die Durchführung einer Impfung je Tier	5		50
6.4.		Bescheinigung über das Freisein eines Gebietes von Tierseuchen und Tierkrankheiten oder über die hygienische Unbedenklichkeit von tierischen Teilen, Erzeugnissen oder Gegenständen			10

6.5.	Traces-Bescheinigungen				
6.5.1.	Jede Bescheinigung (alle Tierarten)			30	nach Zeitaufwand
6.5.2.	Pferde: Jedes weitere Pferd auf einer Bescheinigung zuzüglich			10	nach Zeitaufwand
6.6.	Gesundheitsbescheinigung für das Verbringen/Ausfuhr (Hunde, Katze, Vogel, Heimtier)				
6.6.1.	Jede Bescheinigung			20	nach Zeitaufwand
6.6.2.	Jedes weitere Tier auf einer Bescheinigung zuzüglich			10	nach Zeitaufwand
6.7.	sonstige Bescheinigungen und Atteste			10	100
6.8.	Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung oder Anordnung des Ruhens einer Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung			20	100
6.9.	Gutachten			40	250
7.	Abnahme zum Zweck der Zulassung oder Überwachung von Betrieben und Einrichtungen				
7.1.	Viehhöfe, Viehmärkte, Tierschauen und Veranstaltungen sonstiger Art, Schlachthöfe, Großschlachtereien Geflügelschlachtereien und sonstige Schlachtstätten			25	250
7.2.	Wollwäschereien, Gerbereien und federnverarbeitende Betriebe, die aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften der amtstierärztlichen Überwachung unterliegen			20	80
7.3.	Viehhandelsunternehmen/Transportunternehmen				
7.3.1.	Umfassende Überwachung des Gesamtbetriebes einschließlich Überprüfung der Kontrollbücher			20	250
7.3.2.	Überprüfung von Betriebsteilen	15			
7.4.	Viehsammelstellen, Viehladestellen, Gast- und Händlerställe einschließlich Überprüfung der Viehkontrollbücher			20	100
7.5.	Überprüfung von Viehhandelskontrollbüchern (soweit nicht Teil des Dienstgeschäftes nach den Nummern 7.3. und 7.4.)			10	50
7.6.	Viehtransportfahrzeuge (einschließlich Überprüfung des Desinfektions- und des Transportkontrollbuchs)			20	50
7.7.	Vatertierhaltung (einschließlich Überprüfung des Deckregisters)			20	50
7.8.	Vogelhandlungen, zoologische Handlungen, zoologische Gärten und andere Tierhaltungen, die der amtstierärztlichen Überwachung unterliegen und in den Nummern 7.1 bis 7.5 nicht aufgeführt sind			20	80
7.9.	Molkereien, Milch verarbeitende Betriebe			30	200
7.10.	Betriebe, die Futtermittel tierischer Herkunft herstellen			20	80
7.11.	Betriebe, die mit Genehmigung Teile oder Erzeugnisse von Tieren verfüttern oder verbrennen			20	200
7.12.	EU-Betriebe (Besamungsstation Pferd, Rind, Schwein, Embryotransferstation, Embryonahmehinheiten, Laboratorien, Quarantänestationen, Brütereien, Fischzuchtanlagen, sonstige Betriebe)			20	100
7.13.	Baufsichtigung nach § 10 der Schweinehaltungshygieneverordnung			20	nach Zeitaufwand
8.	Baufsichtigung oder Überwachungen				
8.1.	eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 24 Abs. 3 TierGesG ausgenommen tierärztliche Hausapotheken			40	nach Zeitaufwand
8.2.	eines Betriebes oder einer Einrichtung, der oder die mit Tierseuchenerregern arbeitet oder diagnostische Untersuchungen durchführt, die nicht unter Nr. 8.1. fallen			50	250
8.3.	eines Herstellers oder pharmazeutischen Unternehmers sowie von Betrieben oder Einrichtungen, die mit Tierseuchenerregern arbeiten			25	250
9.	Ertelung von Kennzeichnungen				
9.1.	Gelbe Doppellohrmarken (mit Stanzfunktion) für Rinder mit Geburtsmeldekarten Mindestversandmenge: 5 Ohrmarken, danach 5er-Einheiten Gebühr pro Stück				
	ab 5 Doppellohrmarken	5,99			
	ab 10 Doppellohrmarken	4,77			
	ab 20 Doppellohrmarken	4,17			
	ab 40 Doppellohrmarken	3,86			
	ab 60 Doppellohrmarken	3,76			
	ab 100 Doppellohrmarken	3,68			
9.2.	Ausdruck und Übersendung eines Bestandsverzeichnisses aus der HIT-Rinderdatenbank je Betrieb/Ausgabe			10,23	
	zzgl. Versandgebühr				
	bei Postversand			1,45	
	bei Faxversand			0,51	
9.3.	Übertragung des Rinderbestandes mit allen Tieren und vorhandenen Ohrmarkenserien zu einem festgelegten Termin nur auf schriftlichen Antrag. (Rückdatierte Umschreibungen sind nicht möglich!)			25	
9.4.	Ersatzohrmarken nachgeprägt je Stück				
	1 Ohrmarke einfach (mit Barcode)	2,93			
	1 Ohrmarke doppelt (1 x mit Barcode, 1 x ohne)	4,36			
	zzgl. je Sendung				
	Bearbeitungsgebühr	5			
	Versandgebühr	2,40			
9.5.	Elektronische Doppellohrmarken für Schafe/Ziegen gelbe Farbe zur Einzelkennzeichnung für Zuchttiere und Ausfuhr Mindestbestellmenge: 5 Ohrmarken, danach 5er Einheiten Gebühr pro Stück				
	ab 5 Ohrmarken	5,14			
	ab 10 Ohrmarken	3,59			
	ab 20 Ohrmarken	2,83			
	ab 40 Ohrmarken	2,43			
	ab 60 Ohrmarken	2,30			
	ab 100 Ohrmarken	2,20			
	ab 500 Ohrmarken	2,07			
9.6.	Ohrmarken für Schafe/Ziegen weiße Farbe bedruckt mit Betriebsnummer für weniger als 12 Monate alte Schlachttiere Mindestbestellmenge: 5 Ohrmarken, danach 5er Einheiten Gebühr pro Stück				
	ab 5 Ohrmarken	3,40			
	ab 10 Ohrmarken	1,79			
	ab 20 Ohrmarken	0,99			
	ab 40 Ohrmarken	0,59			
	ab 60 Ohrmarken	0,46			
	ab 100 Ohrmarken	0,35			
	ab 500 Ohrmarken	0,22			
	ab 1.000 Ohrmarken	0,20			
9.7.	Ohrmarken für Schweine weiße Farbe bedruckt mit Betriebsnummer und Metallspitze Mindestbestellmenge: 25 Ohrmarken, danach 25er Einheiten Gebühr pro Stück				
	ab 25 Ohrmarken	0,41			
	ab 50 Ohrmarken	0,25			
	ab 100 Ohrmarken	0,20			
	ab 200 Ohrmarken	0,16			
	ab 500 Ohrmarken	0,12			
	ab 1.000 Ohrmarken	0,11			
9.8.	Ersatz-Rinderpässe sowie Rinderpässe für Tiere aus anderen EU- und Dritt-Ländern Gebühr pro Pass				
	Ersatz-Rinderpass			2,50	
	zzgl. je Sendung				
	Bearbeitungsgebühr			5,00	
	Versandgebühr			1,45	
9.9.	Einzelohrmarken/ Ersatzohrmarken für Schafe, Ziegen und Schweine können im Einzelfall gegen kostendeckende Gebühr beantragt werden - Gebühr pro Stück			5	10
10.	Ordnungsgemäße Führung des Bestandsregisters			20	250
11.	Nachkontrolle von Betrieben nach Feststellung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischzerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 17. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) sowie darauf beruhenden Rechtsakten			25	100
12.	Bearbeitung einer Glaubhaftmachung nach § 294 Abs. 1 ZPO zum Abmelden von Rindern deren Verbleib nicht nachvollziehbar ist.			30	500

<b>II.</b>	<b>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht</b>			
A.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen			
1.1.	Jede Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung		40	nach Zeitaufwand
1.2.	Verlängerung und Abänderung von erteilten Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen		20	nach Zeitaufwand
2.	Übertragung der Beseitigungspflicht auf Private nach § 3 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) oder Verlängerung der Übertragung		250	1000
3.	Ausnahmegenehmigung nach § 4 TierNebG		40	250
B.	Amstierärztliche Tätigkeiten und sonstige Amtshandlungen			
1.	Überwachung einer Anlage zur Erhitzung von Küchen- und Speiseabfällen für die Verfütterung		50	400
1.	Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 TierNebG		50	200
<b>Ila.</b>	<b>Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 300 S. 1)</b>			
A.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen			
1.	Abnahme zum Zwecke der Zulassung eines Betriebes, einer Anlage oder einer sonstigen Einrichtung für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, das Inverkehrbringen oder die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten		40	nach Zeitaufwand
2.	Zulassung eines Betriebes, einer Anlage oder einer sonstigen Einrichtung für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, das Inverkehrbringen oder die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten		50	1500
3.	Registrierung eines Betriebes, einer Anlage oder einer sonstigen Einrichtung		40	200
4.	sonstige Erlaubnis oder Genehmigung			
5.	Aussetzung einer Zulassung, Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung, Erlaubnis oder Genehmigung		50	200
6.	Ausstellung einer nicht von Buchstabe B Nr. 4 erfassten Bescheinigung		10	30
B.	Amstierärztliche Tätigkeiten und sonstige Amtshandlungen			
1.	Abnahme zum Zwecke der Zulassung eines Betriebes, einer Anlage oder sonstigen Einrichtung für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, das Inverkehrbringen oder die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Nebenprodukten		40	nach Zeitaufwand
2.	Überwachung eines Betriebes, einer Anlage oder sonstigen Einrichtung für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, das Inverkehrbringen oder die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten		40	nach Zeitaufwand
3.	Durchführung eines Validierungsverfahrens		40	nach Zeitaufwand
4.	Ausstellung einer Veterinärbescheinigung einschließlich der Überprüfung der Voraussetzungen für die Bescheinigung		15	nach Zeitaufwand
5.	Verplombung oder Entplombung einer Sendung		15	nach Zeitaufwand
6.	Überprüfung von Verarbeitungsmethoden		15	nach Zeitaufwand
7.	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle		10	50
<b>III.</b>	<b>Arzneimittel- und Futtermittelrecht</b>			
1.	Bescheinigung nach § 67 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke	30		
2.	Änderungsbescheinigung über die Anzeige nach § 67 Abs. 1 AMG	15		
3.	Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken		30	500
4.	Überwachung von Betriebsräumen außerhalb tierärztlicher Hausapotheken		30	130
5.	Überprüfung eines Futtermittelmischbetriebes, der im Auftrag einer Tierärztin oder eines Tierarztes Fütterungsarzneimittel herstellt		30	130
6.	Nachbesichtigung von Betriebsräumen oder Einrichtungen zu den Nummern 2. bis 4.		50	200
7.	sonstige Kontrollen im Zusammenhang mit der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln		15	250
<b>IV.</b>	<b>Lebensmittelrecht</b>			
A.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen			
1.	Zulassung von Betrieben			
1.1.	nach § 9 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV)		100	nach Zeitaufwand
1.2.	nach § 9 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), die ihre Tätigkeit nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erst nach Zulassung aufnehmen dürfen		100	nach Zeitaufwand
2.	Entzug oder Aussetzung einer Zulassung nach Nr. 1.1. oder Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Nr. 1.2.			nach Zeitaufwand
3.	Genehmigung der Gewinnung von Rohmilch zum Zweck der Abgabe als Vorzugsmilch nach § 18 Tier-LMHV	25		
4.	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach Nr. 3		50	nach Zeitaufwand
5.	Genehmigung oder Prüfung einer Anmeldung aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften, einschließlich Registrierung		10	200
6.	Anordnung aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften		50	nach Zeitaufwand
7.	Ausstellen einer anderen als in Buchstabe B genannten Bescheinigung		10	nach Zeitaufwand
8.	Übertragung der Trichinenprobenentnahme nach § 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung		10	30
B.	Amstierärztliche Tätigkeiten und sonstige Amtshandlungen			400
1.	Kontrolle in einem Betrieb nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, ausgenommen in einem Betrieb nach Nr. 2			nach Zeitaufwand
2.	Kontrolle in einem Fischereierzeugnisse verarbeitenden Betrieb nach Artikel 7 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 je angefangene Tonne angelieferter Erzeugnisse	0,50		nach Zeitaufwand
3.	Kontrolle von Fischereierzeugnissen nach Artikel 7 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004			nach Zeitaufwand
4.	Kontrolle in einem Milch- oder Kolostrumherstellungsbetrieb nach Artikel 8 i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004			
4.1.	bis 30 t je angefangene Tonne		1	nach Zeitaufwand
4.2.	über 30 t je angefangene Tonne		0,50	nach Zeitaufwand
5.	Besichtigung eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung nach Artikel 148 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 oder Kontrolle eines bedingt zugelassenen Betriebes zum Zwecke der Zulassung nach Artikel 148 Abs. 4 Buchstabe Verordnung (EG) Nr. 2017/625 oder Kontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Zulassungsbehörde (Abs. 5)		20	nach Zeitaufwand
C.	Kontrolle bei der Einfuhr und Durchfuhr			
1.	Einfuhrkontrollen von Fischereierzeugnissen, Milch oder Milchprodukten sowie sonstiger Lebensmittel			
1.1.	je Tonne	nach Zeitaufwand		
1.2.	je Partie mindestens		30	nach Zeitaufwand
2.	Dokumenten und Nämlichkeitskontrollen		10	50,00
<b>V.</b>	<b>Untersuchungen und Kontrollen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs</b>			
1.	bei lebenden Tieren und Fleisch je Tonne Schlachtfleisch		0,50	10,70
2.	bei Milch je 1.000 Liter Rohmilch		0,02	0,04
3.	bei Eiern je vermarktete Tonne		0,20	0,40
4.	bei Honig je vermarktete Tonne		1,50	6,20
5.	bei Fischereierzeugnissen je vermarktete Tonne		0,10	4,50

VI.	Tierschutzrecht			
A.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Anordnungen, Untersagungen			
1.	Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)		100	500
2.	Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 3 TierSchG		30	200
3.	Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 TierSchG für das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel		30	200
3.1.				
3.2.	des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe		30	200
4.	Genehmigung nach § 5 Abs. 1 TierSchG (Genehmigung von Tierversuchen)		50	250
5.	Zulassung einer Ausnahme nach § 8b Abs. 2 Satz 3 TierSchG (Bestellung von Tierschutzbeauftragten)		30	100
6.	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 4 TierSchG		30	150
7.	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 TierSchG		30	100
8.	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG		30	500
9.	Fachgespräch zum Prüfen der Sachkunde nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG einschließlich Anfertigung der Niederschrift		30	nach Zeitaufwand
10.	Untersagung der Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 3 TierSchG		30	500
11.	Anordnung der Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume nach § 11 Abs. 4 TierSchG		30	500
12.	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren nach § 11a Abs. 4 TierSchG		30	100
13.	Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen im Einzelfall nach § 16 Abs. 4a Nr. 2 TierSchG		30	500
14.	Anordnung nach § 16a TierSchG, Wiedergestattung der Haltung nach Halteverbot nach § 16a TierSchG		30	nach Zeitaufwand
15.	Sachkundebescheinigung nach § 4 der Tierschutz-Schlachverordnung (TierSchlV)		20	150
15.1.	Abnahme einer fachtheoretischen Prüfung einschließlich Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung		30	
15.2.	Abnahme der fachpraktischen Prüfung einschließlich Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung		20	
15.3.	Entziehung der Sachkundebescheinigung		20	
16.	Zulassung von Betäubungs- und Tötungsverfahren nach § 14 TierSchlV		100	2500
17.	Zulassung und Zulassungsnachweis nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1)			
17.1.	Zulassung eines Transportunternehmers nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		10	100
17.2.	Zulassung eines Transportunternehmers nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	200
17.3.	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für ein Straßenverkehrsmittel nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	500
17.4.	Änderung einer Zulassung nach Artikel 10 Abs. 1 oder Artikel 11 Abs. 1 oder eines Zulassungsnachweises nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		10	200
17.5.	Entziehung einer Zulassung oder Aussetzung der Gültigkeit des Zulassungsnachweises nach Artikel 26 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	200
18.	Schulung und Befähigungsnachweis nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1/2005			
18.1.	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	100
18.2.	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung einschließlich Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung je Prüfungsveranstaltung nach Artikel 17 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	200
18.3.	Abnahme der fachpraktischen Prüfung einschließlich Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung nach Artikel 17 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	100
18.4.	Entziehung eines Befähigungsnachweises nach Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	200
B.	Amtstierärztliche Tätigkeiten und sonstige Amtshandlungen			
1.	Entgegennahme und Überprüfung des Sachkundenachweises für berufs- und gewerbsmäßig regelmäßiges Betäuben oder Töten von Wirbeltieren und Fischen nach § 4 Abs. 1a TierSchG		12	100
2.	Überprüfung der Einhaltung der für die Durchführung von Tierversuchen geltenden Vorschriften nach den §§ 9 und 9a TierSchG		50	100
3.	Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 TierSchG		50	100
4.	Feststellung der Transportfähigkeit der Tiere und/oder Überprüfung der Ladebedingungen einschließlich der Transportbescheinigung beim grenzüberschreitenden Verkehr		5	100
5.	Kontrolle in Bezug auf ein Fahrtenbuch oder eine andere Maßnahme nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		20	200
6.	Zusätzliche amtliche Kontrolle ( gem. Artikel 79 Abs. 2 c. i, ii der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. März 2017 über amtliche Kontrollen ... zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1) ... , die nicht eingeplant war, aber aufgrund eines Verstosses erforderlich wird, um Ausmass und Folgen des Verstosses zu bewerten oder zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.			nach Zeitaufwand

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
<b>686</b>		<b>Zusätzliche amtliche Kontrollen nach VO (EG) 2017/625, LFGB, VetALG</b>	
		Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, wird diese auf Basis des Stundensatzes der jeweils aktuellen vom Ministerium für Finanzen und Europa per Erlass festgesetzten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ erhoben. Die Gebühren werden nach angefangenen 10 Minuten berechnet. Gebühren nach Zeitaufwand werden nur innerhalb eines Gebührenrahmens von einer Mindestpunktzahl von 1 bis zu einer Höchstpunktzahl von 5.000 erhoben.	
	1.	Zusätzliche amtliche Kontrolle (Artikel 79 Abs. 2 c. i, ii der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. März 2017 über amtliche Kontrollen zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1), die nicht eingeplant war, aber aufgrund eines Verstoßes erforderlich wird, um Ausmass und Folgen des Verstoßes zu bewerten oder zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.	nach Zeitaufwand
	2.	Zusätzliche amtliche Kontrolle im Anwendungsbereich des LFGB, die durch eine Auflage oder Beanstandung erforderlich wird, sofern nicht bereits durch Ziffer 1 erfasst, (Kontrolle von Bedarfsgegenständen und Kosmetika)	nach Zeitaufwand
	3.	Zusätzliche amtliche Kontrolle im Anwendungsbereich des VetALG (insbesondere im Tierseuchen- und Tierschutzrecht), die durch eine Beanstandung oder durch unzureichende Mitwirkung oder Duldung des Pflichtigen bei einer Kontrolle erforderlich wird, sofern nicht bereits durch Nr. 685 Punkt 6 oder 686 Punkt 1 oder 2 erfasst	nach Zeitaufwand
<b>687</b>		<b>Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz</b>	
		Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, wird diese auf Basis des Stundensatzes der jeweils aktuellen vom Ministerium für Finanzen und Europa per Erlass festgesetzten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ erhoben. Die Gebühren werden nach angefangenen 10 Minuten berechnet. Gebühren nach Zeitaufwand werden nur innerhalb eines Gebührenrahmens von einer Mindestpunktzahl von 1 bis zu einer Höchstpunktzahl von 5.000 erhoben.	
	1.	Antragsbearbeitung/Auskunftserteilung:	
		Abweichend von 1. ist gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand zu 1.000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.	nach Zeitaufwand
	2.	Widerspruch	nach Zeitaufwand
	3.	Auslagen	
		Erforderliche Auslagen sind gemäß § 2 des Saarl. Gebührengesetzes in Ansatz zu bringen.	
<b>703</b>		<b>Amtshandlungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) in der jeweils geltenden Fassung (SWG vgl. BS-Nr. 753-1)</b>	
	1.	Benutzungen	
	1.1.	Bewilligung (§ 10 WHG)	1.000 - 20.000
	1.2.	gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG, § 15 SWG)	1.000 - 20.000
	1.3.	Erlaubnis (§ 10 WHG)	102 - 10.000
	1.3.1.	Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG	60 - 5.000
	1.4.	Verlängerung der Erlaubnis (§ 19 SWG)	51 - 2.556
	1.5.	Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen einer Staumarke (§§ 29, 30 SWG)	102 - 1.022
	1.6.	Genehmigung zum dauernden Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage (§ 32 SWG)	51 - 1.022
	1.7.	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG, § 18 SWG)	102 - 5.112
		Soweit eine Bewilligung (§ 10 WHG), eine gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG; § 15 SWG) oder eine Erlaubnis (§ 10 WHG) eine baurechtliche Genehmigung einschließt, ist zusätzlich die entsprechende Gebühr nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	1.8.	Voranfrage zur Zulässigkeit von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren	50 - 150
	2.	Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen	
	2.1.	Genehmigung von Anlagen (§ 48 SWG)	250 - 10.000
		Soweit eine Genehmigung eine baurechtliche Genehmigung einschließt, ist zusätzlich die entsprechende Gebühr nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	2.2.	Genehmigung für das Einleiten in Abwasseranlagen (§ 51 SWG)	250 - 10.000
	2.3.	Zulassung von Ausnahmen (§ 9 Eigenkontrollverordnung, § 54 SWG)	51 - 255
	2.4.	Anerkennung von Untersuchungsstellen und Prüfstellen (§ 5 Eigenkontrollverordnung, § 54 SWG)	200 - 4.000
	2.5.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 IZÜV	1.000 - 6.500
	2.5.1.	Direkteinleiter mit gefährlichen Stoffen nach AbwV	6.000
	2.5.2.	Indirekteinleiter mit gefährlichen Stoffen oder Direkteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach AbwV	4.000
	2.5.3.	Indirekteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach AbwV	2.000
	2.5.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 Abs.3 IZÜV, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes durchgeführt werden muss	30 v.H. der Gebühr zu 2.5.1., 2.5.2., oder 2.5.3.
	2.5.5.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 Abs.4 IZÜV	250 - 5.000
	2.5.6.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 2.5.1., 2.5.2. und 2.5.3. um 30 %.	30 v.H. der Gebühr zu 2.5.1., 2.5.2., oder 2.5.3.
	3.	Unterhaltung und Ausbau von oberirdischen Gewässern, Deichen und Dämmen	
	3.1.	Planfeststellung (§§ 67, 68 WHG, §§ 72, 73 SWG)	204 - 10.225
	3.2.	Plangenehmigung (§§ 67, 68 WHG, §§ 72, 73 SWG)	102 - 1.022
	3.3.	Verlängerung der Frist zur Ausführung des Plans (§§ 67, 68 WHG, § 117 SWG)	51 - 306
	3.4.	Erklärung über den Umfang der Unterhaltung (§§ 38, 39 WHG, § 56 SWG)	51 - 306
	3.5.	Festsetzung des Kostenanteils an der Unterhaltungslast bei Anlagen in oder an Gewässern (§ 36 WHG, § 59 SWG)	51 - 306
	3.6.	Zustimmung zur Übernahme oder Übertragung der Unterhaltungslast (§ 40 WHG, § 60 SWG)	51 - 306
	3.7.	Festsetzung des Kostenanteils bei Ersatzvornahme (§ 62 SWG)	51 - 1.022
	3.8.	Feststellung der Unterhaltungspflicht oder der besonderen Pflicht im Interesse der Unterhaltung in Streitfällen (§ 42 WHG, § 65 SWG)	51 - 1.022
	3.9.	Festsetzung des Kostenanteils zur Herbeiführung eines Vorteilsausgleichs (§ 71 SWG)	51 - 1.022
	4.	Sicherung des Wasserabflusses	
	4.1.	Genehmigung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 36 WHG, § 78 SWG)	51 - 1.533
		Soweit eine Genehmigung eine baurechtliche Genehmigung einschließt, ist zusätzlich die entsprechende Gebühr nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	4.2.	Zulassungen, Genehmigungen in Überschwemmungs- und weiteren Risikogebieten (§§ 78, 78a WHG, 78c WHG, § 80 SWG)	51 - 1.533
	4.3.	Verfügung von Maßnahmen zum schadlosen Hochwasserabfluss (§ 81 SWG)	51 - 1.533
	4.4.	Anordnung aufgrund von Wasserschaufen (§ 88 SWG)	20,45 - 511
	5.	Grundwasserschutz	
	5.1.	Amtshandlungen zum Vollzug einer Wasserschutzgebietsverordnung (§§ 51, 52 WHG, § 37 SWG)	51 - 2.556
	5.2.	Amtshandlungen zum Vollzug der Vorschriften über Genehmigungen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 62, 63 WHG, § 39 SWG)	51 - 5.112

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	5.3.	Amtshandlungen zum Vollzug der Vorschriften über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§§ 62, 63 WHG, § 39 SWG)	51 - 5.112
	6.	Zwangsrechte	
	6.2.	Anschluss einer Stauanlage (§ 92 SWG)	51 - 511
	6.3.	Durchleiten von Wasser oder Abwasser (§ 93 WHG)	51 - 511
	6.4.	Mitbenutzung einer Anlage (§ 94 WHG)	51 - 511
	7.	Wasserbuch	
	7.1.	Eintragung von Rechtsverhältnissen (§ 123 SWG)	51 - 511
	8.	Schifffahrt, Häfen und Fähren	
	8.1.	Einrichtungs- und Betriebsgenehmigung für Häfen oder Umschlagstellen oder Fährbetrieb (§ 28 SWG)	511 - 5.112
	9.	Sonstiges	
	9.1.	Amtshandlungen der Wasserbehörden, soweit sie nicht unter Nummer 1. bis 8. aufgeführt sind	51 - 10.225
	9.2.	Durch Angaben Dritter missbräuchlich veranlasste Überprüfungen baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern sich die Angaben als offensichtlich unrichtig erweisen.	nach Zeitaufwand mindestens 75



**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

1. Dienstleistungen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz und Benutzung seiner Einrichtungen entsprechend dem in der Dienstanweisung festgelegten Tätigkeitsbereich, insbesondere für

Gutachten  
Entwurfsarbeiten  
Bauleitung

Herausgabe von Daten des gesamten Geschäftsbereichs des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

- 1.1. Gutachten, Sachverständigenleistungen und sonstige Dienstleistungen nach Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der jeweils aktuellen vom Ministerium für Finanzen und Europa per Erlass festgesetzten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ - soweit nicht Nummer 1.2. Anwendung findet:

- 1.2. Entwicklungsbearbeitung und Bauleitung (die Gebühren werden in Hundertstel der Kostensumme erhoben)

Kosten der Maßnahme bis Euro	Gebührensatz		
	Vorentwurf	Entwurf	Bauleitung
1	2	3	4
5.000	0,40	3,50	4,0
12.500	0,30	3,00	3,2
25.000	0,25	2,50	2,6
50.000	0,20	2,00	2,1
100.000	0,20	1,80	1,8
250.000	0,15	1,50	1,5
500.000	0,10	1,00	1,3
1.000.000	0,07	0,80	1,0
5.000.000	0,05	0,60	0,75
25.000.000	0,05	0,50	0,5
und mehr			

Zwischenwerte können interpoliert werden

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr Euro
-----	-------	------------	-------------

- 1.3. Die Gebühren der Spalten 2 und 3 sind nach den Kostenanschlägen des Vorentwurfs, die der Spalte 4 nach den Ausführungskosten zu berechnen. Die Ausführungskosten werden durch die Abrechnung ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

- 1.4. Werden vom Gebührenschuldner verwertbare Einzelleistungen erbracht, so sind diese bei der Gebührenberechnung durch Abschläge von den Gebührensätzen zu berücksichtigen.

- 1.5. Wird eine Maßnahme in der Ausführung unterbrochen und innerhalb eines Jahres nicht fortgesetzt, so ist die Gebühr für den bereits ausgeführten Teilabschnitt abzurechnen. Der Gebührensatz ergibt sich aus den Kosten dieses Teilabschnitts. Wird eine Maßnahme fortgesetzt, können die Gebühren nach den Gesamtkosten berechnet und die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden. Bei Unterbrechung von mehr als drei Jahren müssen sowohl der alte als auch der neue Abschnitt als selbstständige Maßnahme berechnet werden.

- 1.6. Die Einzelleistungen sind wie folgt aufzugliedern:

- 1.6.1. Vorentwurf

Generelle Lösung der Aufgabe mit gutachtlichen Erläuterungen, Übersichtskarten, Skizzen und überschläglicher Schätzungen der Kosten

- 1.6.2. Entwurf

Baureife Lösung der Aufgabe einschließlich Beschaffung der Unterlagen, örtlicher Vermessung, Bodenuntersuchung, Anfertigung der zeichnerischen Unterlagen, Massenberechnungen kleinerer hydraulischer, statischer und sonstiger Berechnungen, Erläuterungsbericht, Kostenanschlag

Für Entwürfe mit größeren hydraulischen, statischen und sonstigen Berechnungen und für die Aufstellung von Anlieger- und Eigentumsverzeichnissen kann ein Zuschlag bis zu 25 v. H. der Entwurfsgebühren erhoben werden.

1.6.3. Bauleitung

Ausschreibung, Überwachung der planmäßigen Ausführung und Lieferung der Materialien, Prüfung der Baukostenrechnungen und Abrechnung der Baumaßnahme

örtliche Absteckung, Aufsicht über die Regiearbeiter, Überwachung der Unternehmerarbeiten und Mithilfe bei Aufmessungsarbeiten und dergleichen durch Landesbedienstete

2. Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden „die Besonderen Auslagen“ nach § 2 des Gesetzes Nr. 800 98 auf die einzelnen Tätigkeiten nach der aufgewendeten Zeit und der vom Dienort aus zurückgelegten Wegstrecke angemessen verteilt.
3. Für besondere Leistungen kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz besondere Kostenvereinbarungen treffen, die jedoch der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten bedürfen.
4. Herausgabe von Daten des Geschäftsbereichs des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

25,50 - 2.556

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
<b>710</b>		<b>Waffenrecht</b>	
		Die Gebührentatbestände 1.1 bis 1.3 beinhalten jeweils die Eintragung der ersten Waffe bzw. der ersten Erwerbsberechtigung	
	1.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
	1.1.	Grüne WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 WaffG)	50
	1.2.	Grüne WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 3 WaffG)	70
	1.3.	Grüne WBK für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	50
	1.4.	Grüne WBK für Jäger (§ 13 Abs. 2 und 3 WaffG)	50
	1.5.	Grüne WBK für Erben (§ 20 WaffG)	50
	1.6.	Grüne WBK für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	75
	1.7.	Grüne WBK für sonstige Personen (§ 10 Abs. 1 WaffG)	70
	1.8.	Gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	75
	1.9.	Gelbe WBK für Sportschützen, Folgedokument (§ 14 Abs. 4 WaffG)	50
	1.10.	Rote WBK für Sachverständige (§ 18 WaffG)	250
	1.11.	Rote WBK für Sammler (§ 17 WaffG)	250
	1.12.	Rote WBK für Sammler/Sachverständige, Folgedokument (§§17, 18 WaffG)	50
	1.13.	Gemeinsame WBK pro Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	50
	1.14.	Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	75
	2.	Munitionserwerb	
	2.1.	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	50
	2.2.	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK je Kaliber (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	25
	3.	Waffenschein	
	3.1.	Ausstellung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	250
	3.2.	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen	125
	3.3.	Zustimmung je Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 3 S. 2 WaffG)	25
	3.4.	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege (§ 16 Abs. 2 WaffG)	80
	3.5.	Ausstellung eines Waffenscheines für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	150
	3.6.	Verlängerung eines Waffenscheines für gefährdete Personen	75
	3.7.	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	50
	4.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	die Höhe der jeweiligen Ursprungsgebühr
	5.	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
	5.1.	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe der 1. oder 2. Kurzwaffe für Jäger (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	50
	5.2.	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe ab der 3. Kurzwaffe für Jäger (§ 10 Abs. 1 WaffG i.V. § 13 WaffG)	70
	5.3.	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 WaffG)	50
	5.4.	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen (§ 14 Abs. 3 WaffG)	70
	5.5.	je Langwaffe für Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	15
	5.6.	je Waffe aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V. mit § 10 Abs. 1 WaffG)	15
	5.7.	je Wechsel- oder Austauschlauf oder je Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1. und 2.2. WaffG)	15
	5.8.	je Schusswaffe für Erben (§ 20 WaffG)	15
	5.9.	je Waffe in eine rote WBK für Sammler (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V. mit § 10 Abs. 1 WaffG)	15
	5.10.	je Waffe in eine gelbe WBK für Sportschützen (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V. mit § 10 Abs. 1 WaffG)	15
	6.	Änderungen	
	6.1.	Erweiterung der roten WBK nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 WaffG)	100
	6.2.	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel eines Berechtigten (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG) je Person	25
	6.3.	Änderung einer bestehenden WBK zu einer gemeinsamen WBK pro Mitberechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	50
	6.4.	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	15
	7.	Austrag einer Waffe aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	15
	8.	Europäischer Feuerwaffenpass/Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten	
	8.1.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50
	8.2.	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	25
	8.3.	Eintrag/Austrag von Waffen aus einem/in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	15
	8.4.	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§§ 29,30 und 31 Abs. 1 WaffG)	25
	8.5.	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§ 32 WaffG)	25
	8.6.	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich zu Waffenhändlern anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 31 Abs. 2 WaffG)	75
	8.7.	Erlaubnis für den Erwerb von Schusswaffen/Munition in einem anderen EU-Mitgliedstaat (§ 11 Abs. 2 WaffG)	25
	8.8.	Anzeige über den Erwerb von Schusswaffen und Munition in der Bundesrepublik Deutschland durch Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (§ 34 Abs. 4 und 5 WaffG)	25
	8.9.	Anzeige über das Verbringen von Schusswaffen/Munition aus dem Geltungsbereich durch zugelassene Händler (§ 31 Abs. 2 WaffG)	5
	8.10.	Beschreibung der Waffen/Munition zu den Verbringungserlaubnissen	5
	9.	Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel	
	9.1.	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs.1 2. HS WaffG)	150 - 2.500
	9.2.	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Herstellen mit Schusswaffen oder Munition (Waffenherstellungserlaubnis) (§ 21 Abs.1 2. HS WaffG)	300 - 2.500
	9.3.	Stellvertretererlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	150 - 2.500
	9.4.	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	75 - 500
	10.	Erlaubnistatbestände für Schießstätten/außerhalb von Schießstätten	
	10.1.	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)	50 - 1.000
	10.2.	Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfung von Schießständen	50 - 500
	10.3.	Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Schießstätte (§ 9 Abs. 3 WaffG) i.V.m. § 27 Abs. 2 WaffG	50 - 300
	10.4.	Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen (§ 23 Abs. 2 AWaffV)	25 - 100
	10.5.	Untersagung/Einstellung von Lehrgängen im Verteidigungsschießen (§ 25 AWaffV)	100 - 200
	10.6.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	30 - 200
	10.7.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30 - 200
	11.	Gebühren im Rahmen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung	
	11.1.	Verdachtsabhängige Prüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	50 - 250
	11.2.	Verdachtsunabhängige Prüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	gebührenfrei
	11.3.	Nachkontrolle einer Beanstandung bei verdachtsunabhängiger Prüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	50 - 250
	11.4.	Nachkontrolle einer Beanstandung bei verdachtsabhängiger Prüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	50 - 250
	11.5.	Ausnahme zur Aufbewahrung (§§ 13 Abs. 6, 7, 8 AWaffV)	50 - 200
	12.	Allgemeine und sonstige Gebühren	
	12.1.	Ausnahme von Altersefordernissen (§ 3 Abs. 3 WaffG)	50 - 200
	12.2.	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) § 4 Abs. 3 WaffG	30

Nr.	Punkt	Gegenstand	Gebühr / Euro
	12.3.	Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen zu einer Erlaubnis nach dem WaffG (§ 9 WaffG)	25 - 1000
	12.4.	Ausnahme von den Erlaubnispflichten im Einzelfall (§ 12 Abs. 5 WaffG)	25 - 200
	12.5.	Ausnahmebewilligung zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege (§16 Abs. 2 WaffG)	75
	12.6.	Ausnahmeerteilung bzgl. der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	25
	12.7.	Anordnung zur Anbringung von bestimmten Kennzeichen je Waffe (§ 25 Abs. 2 WaffG)	15
	12.8.	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG für ein Kind zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	15
	12.9.	Ausnahmen vom Verbot des Vertriebs und Überlassens von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe, auf Märkten, Messen, Festen, usw. (§ 35 Abs. 3 WaffG)	75 - 250
	12.10.	Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	50
	12.11.	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes (§ 41 WaffG)	150
	12.12.	Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	50 - 250
	12.13.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 45 WaffG)	150
	12.14.	Anordnung zur Sicherstellung/Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG, § 46 WaffG)	100
	12.15.	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder auf Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der Sachbearbeitung	25 - 500
	12.16.	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 2 AWaffV	200 - 1.500
	12.17.	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	25 - 500
<b>714</b>		<b>Wirtschafterin, staatliche Anerkennung</b>	
		für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Wirtschafterin	5,10
<b>720</b>		<b>Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebauförderung</b>	
	1.	1. Umbewilligung einer Zuwendung zur Wohnungsbauförderung nach den §§ 21a oder 51e des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der jeweils geltenden Fassung [Das Gesetz ist aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) mit Ausnahme der in § 49 dieses Gesetzes genannten Vorschriften.] auf den Rechtsnachfolger im Eigentum der geförderten Wohnung (ausgenommen Eigentumsänderungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge)	
		je Antrag	102
	2.	soziale Wohnraumförderung	
	2.1.	Erteilung einer Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Nr. 1 WoFG	15
	2.2.	Erteilung einer Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Nr. 2 WoFG	100
	2.3.	Erteilung einer Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Nr. 3 WoFG	100
	2.4.	Erteilung einer Auskunft nach § 28 Abs. 5 Satz 3 WoFG	15
	2.5.	Bestätigung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 WoFG	15
	2.6.	Freistellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 WoFG	100
	3.	Städtebauförderung nach dem Baugesetzbuch - BauGB - in der jeweils geltenden Fassung	
		Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger (§ 158 BauGB bzw. § 167 i. V. m. § 158 BauGB)	
		bei einem Finanzierungsvolumen	
		bis zu 5.000.000 Euro	511
		bis zu 12.500.000 Euro	766
		bis zu 25.000.000 Euro	1.022
		bis zu 50.000.000 Euro	1.278
		für jede weitere angefangenen 50.000.000 Euro	255
		zusätzlich eines vorab zu berechnenden allgemeinen Sockelbetrages von in jedem Fall	255